

Gesetze für Nachhaltigkeit

Vorschläge für die
20. Legislaturperiode
des Bundestags



Gesetze für Nachhaltigkeit

Vorschläge für die 20. Legislaturperiode
des Bundestags

Einleitung — S. 6

Aufbau und Methodik — S. 8

SDG 1

Armut in allen ihren Formen und überall beenden — S. 13

Gesetzesvorschläge: Einführung einer Kindergrund-sicherung — Rechtsanspruch auf Kinderbetreuung zu Randzeiten — Unterhaltsvorschuss ausbauen — Erhöhung der Hartz IV Regelsätze — Sicherungsniveau der gesetzlichen Rente verbessern — Abschaffung des Asylbewerberleistungsgesetzes

Interview: AWO zur Sozialgesetzgebung

SDG 2

Den Hunger beenden, Ernährungssicherheit und eine bessere Ernährung erreichen und eine nachhaltige Landwirtschaft fördern — S. 23

Gesetzesvorschläge: Reform der Bodenmarktpolitik unter anderem durch Änderungen der Grunderwerbsteuer — Gesetzliche Umsetzung der Vorschläge der Borchert-Kommission für einen Umbau der Nutztierhaltung — Schaffung progressiver deutscher GAP-Gesetze — Verbot für an Kinder gerichtete Lebensmittelwerbung- und marketing für ungesunde Produkte — Strikte Regulierung der neuen Gentechniken und ein Moratorium auf die Freisetzung von Gene Drive Organismen **Das geht auch auf Bundesebene:** Gesetz gegen Nahrungsmittelverschwendung in Frankreich — Soft-Drink Steuer im Vereinigten Königreich — Verbot des Einkaufs unterhalb der Produktionskosten in Spanien

SDG 3

Ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleisten und ihr Wohlergehen fördern — S. 33

Gesetzesvorschläge: Bedarfsorientierte Personalbemessungssysteme in der Pflege — Finanziell abgesicherte Freistellungszeiten für die Vereinbarkeit von Beruf und Pflege — Verbot giftiger Zusatzstoffe in Kunststoffen — Verordnung für einen Exportstopp verbotener Pestizide — Änderung des Transfusionsgesetzes — Patentschutz bei allen unentbehrlichen Medikamenten aufheben

Blick in die Geschichte: Verbot von Konversionsverfahren — Senkung der Mehrwertsteuer auf Hygieneartikel

SDG 4

Inklusive, gleichberechtigte und hochwertige Bildung gewährleisten und Möglichkeiten lebenslangen Lernens für alle fördern — S. 41

Gesetzesvorschläge: Chancengerechtigkeit und -gleichheit schaffen durch kostenfreies Bildungswesen — Erhöhung des BAföG-Grundbedarfssatzes — Recht auf Bildung und Zugang zur Regelschule für Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung — Streik- und Demonstrationsrecht für Schüler*innen — Kinderrechte ins Grundgesetz für mehr Beteiligungsmöglichkeiten

SDG 5

Geschlechtergleichstellung erreichen und alle Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung befähigen — S. 47

Gesetzesvorschläge: Rechtsanspruch auf Schutz und Hilfe für von Gewalt betroffene Frauen — Einführung eines Straftatbestandes der verbalen sexuellen Belästigung — Streichung der Paragraphen 218/219 aus dem Strafgesetzbuch **Das geht auch auf Bundesebene:** Verfassungsrechtliche Verankerung von Gender Budgeting in Österreich **Blick in die Geschichte:** Gesetz zur Änderung der in das Geburtenregister einzutragenden Angaben — Reform des Sexualstrafrechts — Strafbarkeit von Upskirting — Vergewaltigung in der Ehe ist ein Verbrechen

SDG 6

Verfügbarkeit und nachhaltige Bewirtschaftung von Wasser und Sanitärversorgung für alle gewährleisten — S. 55

Gesetzesvorschläge: Vorrang für Trinkwasser — Erweiterung des GAK-Gesetzes in Bezug auf Natur-, Gewässer- und Hochwasserschutz — Gewässerrandstreifen bundesweit festlegen — Bundeseinheitliches Wasserentnahmeentgelt **Das geht auch auf Bundesebene:** Recht auf Trinkwasser in Slowenien **Interview:** DUH zu Nitratklagen

SDG 7

Zugang zu bezahlbarer, verläSSLicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle sichern — S. 65

Gesetzesvorschläge: Streichung des Gesetzes zur Förderung von Wasserkraft § 40 EEG und Verschärfung des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts im Wasserhaushaltsgesetz § 35 Wasserkraftnutzung — Reform des Kohleausstiegsgesetzes — Gesetz gegen Energiearmut — Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes **Blick in die Geschichte:** Atomausstiegsgesetz

SDG 8

Dauerhaftes, inklusives und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern — S. 71

Gesetzesvorschläge: Tarifvertragsgesetz nachbessern zur Erleichterung der Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen — Reform des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes — Sachgrundlose Befristungen abschaffen — Verbindliche menschenrechtliche und umweltbezogene Anforderungen in der öffentlichen Beschaffung — Nachhaltige Kriterien für die Vergabe von Krisenhilfen und Konjunkturpaketen einführen — Reform des Kartellrechts — Schaffung eines Nachhaltigkeitsfonds für die Verwendung von nachrichtenlosen Vermögenswerten **Das geht auch auf Bundesebene:** Umstellung der Pensionsfonds auf nachhaltige Anlagekriterien in Baden-Württemberg — Flexibilitätszuschlag Leiharbeit in Frankreich **Blick in die Geschichte:** Genossenschaftsgesetz

SDG 9

Eine widerstandsfähige Infrastruktur aufbauen, inklusive und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen — S. 81

Gesetzesvorschläge: Moratorium zum Bau neuer Flughäfen — Stärkung der Realkompensation in Bundesnaturschutzgesetz und Bundeskompensationsverordnung — Überarbeitung des rechtlich abgesicherten Anspruchs auf schnelles Internet — Transparenz bei Forschungsergebnissen öffentlich finanzierter Forschung

SDG 10

Ungleichheit in und zwischen Ländern verringern — S. 87

Gesetzesvorschläge: Novellierung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes — Ermöglichung einer eigenständigen Aufnahmeanordnung der Kommunen zur Aufnahme geflüchteter Menschen — Generelles kommunales Ausländerwahlrecht — Einführung von Bürger*innenräten zur Ergänzung der parlamentarisch-repräsentativen Demokratie — Wiedererhebung der Vermögenssteuer und Reform der Erbschaft- und Schenkungsteuer — Einführung eines Demokratiefördergesetzes **Das geht auch auf Bundesebene:** Abschaffung von Ehegattensplitting in Österreich, dem Vereinigten Königreich, Schweden, den Niederlanden und Spanien — Wahlrecht mit Kumulieren und Panaschieren in Bayern — Anti-Geier-Gesetzgebung im Vereinigten Königreich und Belgien **Blick in die Geschichte:** Frauenwahlrecht — Ehe für alle — Bundesteilhabegesetz

SDG 11

Städte und Siedlungen inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig gestalten — S. 97

Gesetzesvorschläge: Barrierefreiheit im öffentlichen Raum — Streichung Paragraph 13b Baugesetzbuches — Selektive Rückbaukonzepte im Kreislaufwirtschaftsgesetz — Gesetzgebung zur Luftverschmutzung anpassen — Bundesgesetz zur Mietenbegrenzung **Das geht auch auf Bundesebene:** Verpflichtende qualifizierte Freiflächengestaltungspläne im Baurecht in München, Nürnberg und Münster — Mobilitätsgesetz in Berlin

SDG 12

Nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sicherstellen — S. 105

Gesetzesvorschläge: Ressourcenschutzgesetz — Einführung einer Pestizidabgabe — Novelle Elektrogesetz — Recht auf Reparatur — Überarbeitung des Lieferkettengesetzes **Das geht auch auf Bundesebene:** Französisches Anti-Abfallgesetz für eine Kreislaufwirtschaft

SDG 13

Umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen — S. 113

Gesetzesvorschläge: Beendigung von klimaschädlichen Subventionen — Tempolimit auf Autobahnen und Landstraßen — Pendlerpauschale nur für öffentliche Verkehrsmittel — Verbot von Kurzstreckenflügen innerhalb Deutschlands unter 500 km **Das geht auch auf Bundesebene:** Verbot des Verkaufs von Verbrennungsmotoren in Frankreich, Irland, Finnland, Lettland, Spanien und Schweden — Verkehrswende in Luxemburg — Klima-Check für Senatsvorlagen in Berlin

SDG 14

Ozeane, Meere und Meeresressourcen im Sinne nachhaltiger Entwicklung erhalten und nachhaltig nutzen — S. 121

Gesetzesvorschläge: Reform des Seefischereigesetzes inklusive einer Ergänzung um ökologische und soziale Kriterien — Verbot von synthetischen Polymeren jeglicher Größe und Formmasse in Kosmetik- und Körperpflegeprodukten — Bundesnaturschutzgesetz-Novellierung für eine Gleichberechtigung von Schutz und Nutzung der Meere — Novelle des Raumordnungsgesetzes — Bindung der Tonnagesteuer an die deutsche Flagge

SDG 15

Landökosysteme schützen, wiederherstellen und ihre nachhaltige Nutzung fördern, Wälder nachhaltig bewirtschaften, Wüstenbildung bekämpfen, Bodendegradation beenden und umkehren und dem Verlust der biologischen Vielfalt ein Ende setzen — S. 129

Gesetzesvorschläge: Gesetz zur Wiederherstellung geschädigter Ökosysteme — Novellierung des Bundesberggesetzes und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes — Ökologische Mindeststandards der Waldbewirtschaftung im Bundeswaldgesetz sichern — Überarbeitung des Insektenschutzpakets

SDG 16

Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen — S. 135

Gesetzesvorschläge: Abrüsten und Atomwaffenverbotsvertrag beitreten — Rüstungskontrollgesetz — Schaffung einer unabhängigen Beschwerdestelle zur Polizei und Polizeireform — Verschärfung des Strafgesetzbuches hinsichtlich der Verwendung rechter Symbolik — Reform des Informationsfreiheitsgesetzes — Änderungen im Gemeinnützigkeitsrecht

SDG 17

Umsetzungsmittel stärken und die globale Partnerschaft für nachhaltige Entwicklung mit neuem Leben erfüllen — S. 141

Gesetzesvorschläge: Vertragliche Fixierung von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Kriterien für die Vergabe öffentlicher Kredite — Einrichtung eines einheitlichen Beschwerdemechanismus bei der deutschen Entwicklungszusammenarbeit — Reparationszahlungen nach Anerkennung der Massaker an Herero und Nama als Völkermord — Außenwirtschaftsförderungsgesetz — Ratifizierung des Zusatzprotokolls zum UN-Sozialpakt — Doppelbesteuerungsabkommen überarbeiten — CETA in Bundestag und Bundesrat ablehnen

Quellen — S. 150

Fachliche Unterstützung — S. 152

Impressum — S. 154

Einleitung

Sechs Jahre nach der Verabschiedung der Agenda 2030 mit ihren Sustainable Development Goals (SDGs) zeigt sich, dass die Umsetzung der Ziele für nachhaltige Entwicklung in Deutschland weiterhin vor großen Hürden steht. Obwohl die Nachhaltigkeitsarchitektur in Deutschland als besonders umfangreich gilt und mehrere Ebenen von Regierungshandeln, Bundestagsmandaten und Expert*innen-Beratung umfasst, bleibt das tatsächliche politische Handeln im Sinne der SDGs aus. Dies ist insbesondere in den Politikfeldern der Fall, in denen Deutschland besonders weit von Unterzielen der SDGs und transformativer Nachhaltigkeit entfernt ist. So sind in den Bereichen Energiegewinnung und Klimaschutz, Landwirtschaft, Biodiversitätsschutz, Stärkung und Inklusion marginalisierter Gruppen, Armutsbekämpfung und soziale Teilhabe sowie Handelspolitik oder auch bei der Senkung des globalen Fußabdrucks Deutschlands in den letzten Jahren kaum bis keine nennenswerten Schritte in Richtung Nachhaltigkeit zu verzeichnen gewesen. Auch in den der Corona-Pandemie folgenden Maßnahmen lassen sich die SDGs nicht in dem Maße finden, in dem sie von den verantwortlichen Regierungsstellen als Rahmen für Hilfspakete, Konjunkturmaßnahmen oder Wiederaufbaupläne dargestellt wurden.

Kernproblem der Agenda 2030 ist ihre Unverbindlichkeit

Bereits während der Verhandlungen über die SDGs haben zivilgesellschaftliche Organisationen in Deutschland und weltweit eine ambitionierte Agenda und Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele gefordert. Seit Verabschiedung der SDGs wurden der Regierung in Deutschland zahlreiche Umsetzungsvorschläge unterbreitet und immer wieder auf die bestehende Notwendigkeit der Ziele

angesichts der nationalen, globalen, sozialen und Umweltkrisen hingewiesen. Zivilgesellschaftliche Organisationen haben an Konsultationen der Regierung sowie an neuen Austauschgremien teilgenommen und kontinuierlich auf Chancen und Schwächen der aktuellen Umsetzungspolitik, vor allem im Rahmen der unzureichenden Nachhaltigkeitsstrategie, aufmerksam gemacht. Trotz dieser im Kern erfreulich intensiven Interaktion mit der Bundesregierung sehen wir kaum bis keinen Fortschritt bei der Erreichung der SDGs. Die Sorge, dass wir in nur 10 Jahren erneut vor einer gescheiterten UN-Agenda stehen und damit wichtige, international vereinbarte politische Handlungsempfehlungen zur Schaffung einer nachhaltigen Welt einfach umzusetzen versäumt haben, wird immer größer.

Ein Kernproblem der Agenda 2030-Umsetzung in Deutschland ist und bleibt ihre Unverbindlichkeit. Sowohl die Nachhaltigkeitsstrategie, die von vielen zivilgesellschaftlichen Organisationen als unzureichend für die Umsetzung der SDGs kritisiert wird, wie auch weitere Umsetzungsbeschlüsse innerhalb der Regierung sind im Großen und Ganzen nicht verbindlich. Ein Nichteinhalten hat keine Konsequenz. Solange aber Nachhaltigkeit nur dann umgesetzt wird, wenn sie mit keiner bestehenden Politik im Konflikt steht oder keine für die Gesellschaft, Politik und Wirtschaft wirklich relevanten (Veränderungs-)Prozesse nach sich zieht, bleiben Reden über die Wichtigkeit der SDGs wirkungslos und ein Lippenbekenntnis. Denn nur, wenn sich in den problematischen Politikbereichen etwas in Richtung Nachhaltigkeit ändert, werden wir der Agenda 2030 gerecht.

SDG-Aktionsdekade muss Verbindlichkeitsdekade werden

Mit der SDG-Aktionsdekade, die der UN Generalsekretär für die nächsten 10 Jahre ausgerufen hat, muss deswegen auch die Verbindlichkeitsdekade beginnen. Wir können nicht länger die unverbindlichen, unbestimmten, ignorierten, verpassten oder ständig revidierten Nachhaltigkeitskompromisse hinnehmen. Ohne Verbindlichkeit sehen wir keine Chance auf Veränderung.

Aus diesem Grund werden in dieser Publikation Vorschläge für Gesetze vorgebracht, die wir dem Bundestag für die nächste Legislaturperiode unterbreiten. Dahinter steht die Erkenntnis, dass es rechtsverbindliche, regulatorische Prozesse braucht, um den notwendigen Druck und das unverrückbare Bekenntnis zur Umsetzung der SDGs zu erreichen.

Gesetze bringen Level Playing Field

Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der politischen Debatten in der EU und Deutschland der letzten Jahre. Bürokratieabbau, Fitness-Checks, Deregulierung und „bessere Rechtsetzung“ werden spätestens seit der EU-Wirtschafts- und Finanzkrise als Mittel für Wachstumshilfen genutzt. Gesetzliche Einschränkungen für die Wirtschaft werden als „Freiheitsverbote“ abgelehnt. Um Umwelt- und Klimaschutz, soziale Gerechtigkeit und faire Wettbewerbsbedingungen (level playing field) für nachhaltig agierende Akteure zum Beispiel in der Wirtschaft zu schaffen, braucht es Gesetze und Bürokratie, die Regulierung, Vollzug und Kontrolle ermöglichen.

Die Bundesregierung verfolgte jedoch in den letzten Jahren das Ziel des „Bürokratieabbaus“, vor allem um Belastungen für die Wirtschaft dauerhaft zu begrenzen. Dies geschieht über das „One-in one-out-Prinzip“ (OIOO). Bei neuen Gesetzgebungen muss der Erfüllungsaufwand, das heißt die gesamten Kosten sowie der gemessbare Zeitaufwand, die durch die Befolgung einer rechtlichen Vorschrift des Bundes entstehen, für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) durch Entlastungen im selben Bereich kompensiert werden. Die Kosten und Nutzen für Bürger*innen und Verwaltung werden nicht verpflichtend berücksichtigt.¹ Durch die in Deutschland eingeführte Bürokratiebremse inkl. der OIOO-Regelung ist zu befürchten, dass es zunehmend schwerer ist, neue Gesetzgebungen zu erlassen und unter dem Schlagwort „Bürokratieabbau“ Sozial- und Umweltstandards weiter geschliffen werden. Auf Druck des deutschen Wirtschaftsministeriums wurde nun auch für die EU ein Vorschlag für die Einführung von OIOO vorgeschlagen.²

Nachhaltigkeit braucht Regeln und keinen entfesselten Markt. Dafür sind gesetzliche Rahmenbedingungen wichtig und Sorgfaltspflichten von Unternehmen müssen verbindlich national und international verankert werden. Ein Abbau von Umweltschutzvorschriften, Arbeitnehmer*innen- und Verbraucher*innenrechten darf nicht länger stattfinden, sondern im Gegenteil – soziale, ökologische und ökonomische Nachhaltigkeit muss rechtsverbindlich gestärkt werden.

Aufbau und Methodik

Der Aufbau dieser Publikation folgt einem einfachen Muster. Für jedes SDG haben wir einige legislatorische Prozesse identifiziert, die das jeweilige SDG maßgeblich voranbringen können. Die Vorschläge sind in drei Kategorien unterteilt:

- 1) Vorschläge für ein neues Gesetz oder eine Gesetzesnovelle
- 2) Inspirierende Beispiele aus anderen Ländern, den Bundesländern oder der kommunalen Ebene, die ebenfalls auf Bundesebene umgesetzt werden könnten
- 3) Gesetze, die in der Vergangenheit (auch gegen Widerstände) verabschiedet wurden und Großes bewegten

Die Gesetzesvorschläge und die inspirierenden Beispiele erfüllen dabei den gleichen Zweck. Sie schlagen Gesetze, Gesetzesreformen oder legislative Prozesse vor, mit denen die SDGs umgesetzt werden könnten. Sie sollen zeigen, dass es viele Ideen und Vorschläge gibt, die in Verbänden, in großen Bündnissen oder sogar schon einmal im Bundestag diskutiert wurden und große Relevanz für den jeweiligen Politikbereich haben. Dazu gehört explizit nicht nur die Nennung neuer Gesetze, sondern auch die Novellierung bestehender. Gleichzeitig wollen wir durch die Auflistung von inspirierenden Beispielen zeigen, dass vieles bereits umgesetzt wird und mit politischem Willen auch in die Bundespolitik einfließen kann. Hierbei haben wir sowohl Vorschläge aus anderen Ländern, insbesondere aus Europa, gewählt, um zu zeigen: wenn es Länder mit ähnlichem Bruttoinlandsprodukt, Rechtssystem, Demographie, Bevölkerungsgröße und Regierungszusammensetzung können, dann geht es auch in Deutschland. Außerdem finden sich Beispiele von der Landes- und kommu-

nalen Ebene. Hier haben sich in den letzten Jahren viele nachhaltige Veränderungen ergeben, die allen Menschen in Deutschland zugutekommen sollten.

Als dritte Kategorie haben wir den Blick in unsere Rechtsvergangenheit gewählt. Hiermit möchten wir zum einen aufzeigen, dass es natürlich bereits große Veränderungen in unserer Gesellschaft gab, die zu mehr Gerechtigkeit, Gleichheit und Nachhaltigkeit geführt haben. Teilweise sind diese Gesetze in großen Krisen entstanden und haben unser Selbstverständnis als Land oder Volkswirtschaft verändert. Teilweise sind sie Ergebnisse langer revolutionärer Kämpfe, teilweise die Konsequenz aus jahrzehntelangem Ringen von Betroffenen um ihr Recht. Ein Blick in unsere Geschichte zeigt: Was einmal unmöglich wirkte, ist nun Teil unseres Rechtsverständnisses. Das Argument, dass manche Dinge unmöglich umzusetzen seien, begleitet uns in unserer Gesellschaftsentwicklung schon immer und es zeigt sich: Wenn wir wollen, können wir unsere Gesellschaft und unser Recht jederzeit zum Besseren hin verändern.

Anstoß zu einer SDG-Gesetzes-Debatte

Die von uns in dieser Publikation aufgelisteten Vorschläge sind nicht abschließend. Sie sind lediglich eine Auswahl vieler Ideen und stehen für einige der wichtigsten Veränderungen, die wir politisch brauchen und die zivilgesellschaftliche Organisationen fordern. Wir hätten noch monatelang weitersammeln und -recherchieren können. Die Fülle der Ideen und Vorschläge verdanken wir den Expert*innen, die mit ihrer Erfahrung und ihrem Wissen beigetragen haben. Zudem haben wir viel gelesen und recherchiert in Bereichen, die die SDGs ansprechen und die uns wichtig erschienen. Die Vorschläge basieren somit zum weitesten Teil auf dem, was zivilgesellschaftliche Organisationen in Deutschland aktuell fordern und bearbeiten.

Die Auswahl der Vorschläge erfolgte nach verschiedenen Maßstäben. 1) Wichtigstes Kriterium war: was schlagen Fachverbände oder Betroffene vor. 2) Zudem musste es ein legislativer Prozess, ein Gesetz oder eine Gesetzesnovelle sein, die weitestgehend in der Verantwortung des Bundestags liegen oder liegen könnten. 3) Die Vorschläge sollen Politik in Richtung Nachhaltigkeit verändern, sei es sozial, ökonomisch oder ökologisch.

Um genau diese Zuordnung zu und Relevanz für umfassende Nachhaltigkeit sicherzustellen, haben wir die SDGs als Leitfaden genommen. Die 17 Ziele sind nicht nur Ergebnis eines zwischenstaatlichen Verhandlungsprozesses und somit von allen demokratischen Fraktionen im Bundestag akzeptiert und als wichtig erachtet, sondern denken Nachhaltigkeit wirklich holistisch. Vom Schutz der Umwelt über Armutsbekämpfung bis hin zur globalen Finanzpolitik – die SDGs sind das weitreichendste und konkreteste Nachhaltigkeitswerk, das wir als globale Gesellschaft haben. Das macht sie wichtig und wertvoll.

Zuordnung erfolgt entlang der SDGs

Die Sortierung der Gesetze erfolgt teilweise einer logischen Zuordnung, beispielsweise, wenn ein SDG-Unterziel direkt mit einem Gesetzesvorschlag korrespondiert. Teilweise finden sich thematisch ähnliche Forderungen in den SDGs, die wir mit unseren Gesetzesvorschlägen konkretisiert haben. An anderen Stellen würde ein Gesetz aus unserer Sicht zur Umsetzung des SDGs beitragen, im SDG selbst ist es aber weniger klar formuliert. Und schließlich haben wir an manchen Stellen eine etwas andere Struktur als in den SDG-Zuordnungen gewählt, damit ähnliche Gesetze beieinanderstehen oder weil manche SDGs sehr viele verschiedene Unterziele umfassen.

Kurzum: Unsere Vorschläge können und sollen nicht die gesamten SDGs umfassen, sondern erfüllen unterschiedliche Funktionen. Sie umfassen legislative Empfehlungen, die besonders leicht umsetzbar, bereits in der Diskussion, besonders transformativ, völlig neu und unerprobt oder im Gegenteil in anderen Ländern bereits umgesetzt sind. Auch Vorschläge für Änderungen oder Anpassungen bestehender Gesetze wurden aufgenommen. Unsere Ideen können Kritik an anstehenden legislativen Prozessen ausdrücken, z.B. dahingehend, welche Gesetze nicht verabschiedet werden sollten. Oder sie umfassen inhaltliche Empfehlungen oder steuerliche Fragen. Sie gehen auf Teilbereiche der SDGs ein, konzentrieren sich auf bestimmte Unterziele oder gehen das im SDG genannte Problem grundsätzlich an. Sie beziehen sich auf mehrere Nachhaltigkeitsdimensionen oder fokussieren besonders eklatante Herausforderungen. Sie gehen auf nationale oder kommunale Entscheidungsprozesse ein oder bearbeiten die internationale Verantwortung Deutschlands. Sie greifen aktuelle Debatten auf und knüpfen an langjährige Forderungen an. Sie beziehen sich auf internationales Recht oder schließen an Europarecht an.

Wir hoffen, mit dieser Sammlung von Gesetzen für Nachhaltigkeit den Abgeordneten des Bundestages in der 20. Legislaturperiode ein Werkzeug zur Hand zu geben, mit dem sie sich für die Umsetzung der SDGs stark machen können. Je nach Detailreichtum der Vorschläge halten wir eine direkte Umsetzung für möglich oder stehen für die weitere Ausgestaltung der Gesetze zur Verfügung. Die Publikation ist ein Wunsch, oder sogar mehr noch, eine direkte Aufforderung an den Bundestag, die SDGs und seine Verantwortung in ihrer Verwirklichung ernst zu nehmen.

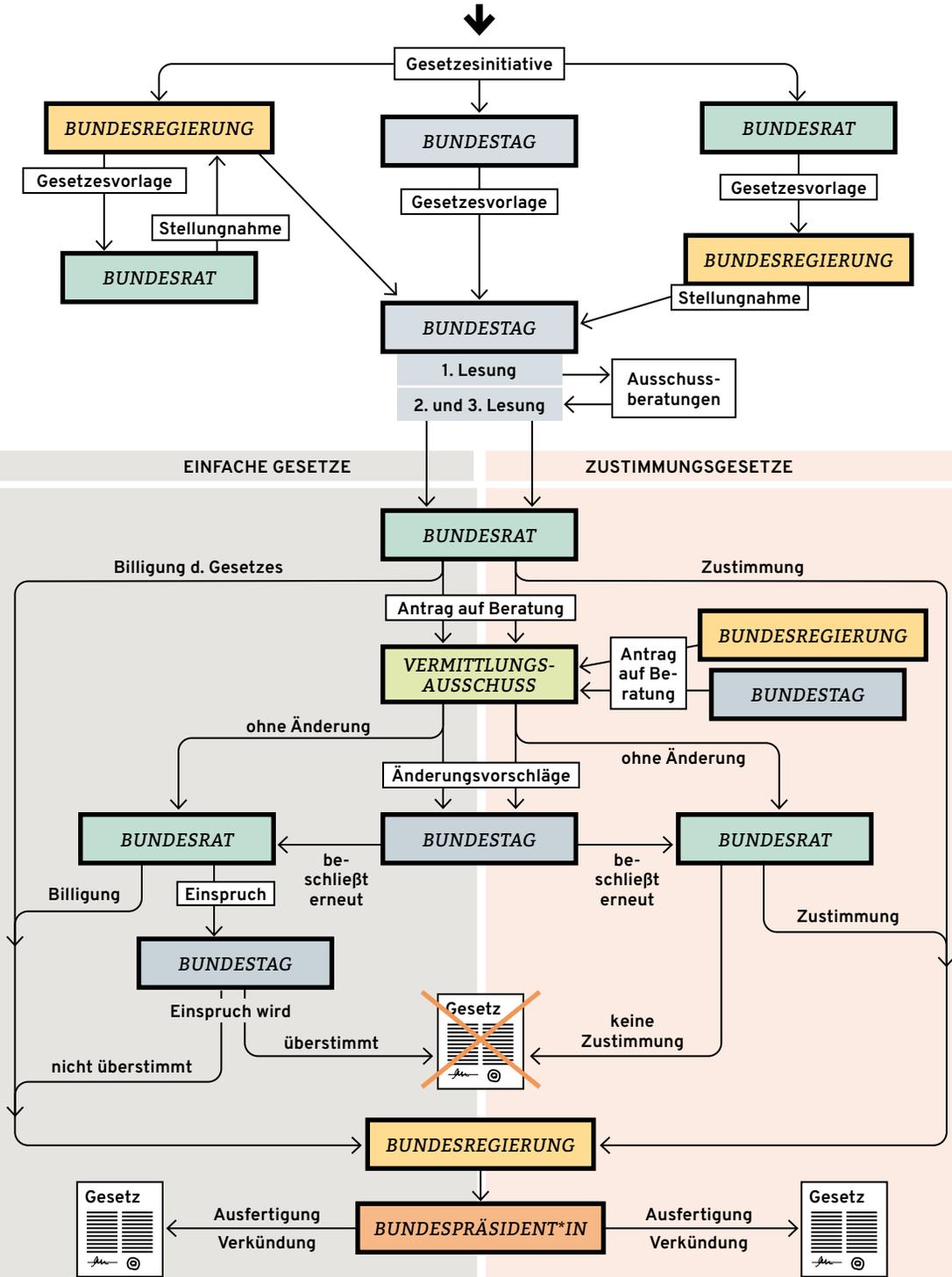
Expertise nutzen – Verantwortung wahrnehmen

Herausgeber der Publikation ist das Forum Umwelt und Entwicklung. Bei der Erarbeitung haben wir das Fachwissen und die Unterstützung zahlreicher Verbände, Kolleg*innen und Expert*innen einbezogen – dafür bedanken wir uns an dieser Stelle mit großer Begeisterung für die inspirierende, kreative und lehrreiche Zusammenarbeit. Damit diese Expertise auch von den Leser*innen genutzt werden kann, haben wir unter alle Gesetzesvorschläge Links gestellt, die Weiterlesen und Weiterdiskutieren ermöglichen. Auch wenn die meisten der Vorschläge mit Expert*innen gemeinsam erarbeitet wurden, liegt die inhaltliche Verantwortung ausschließlich beim Forum Umwelt und Entwicklung. Eine Übersicht der Expert*innen, die mitgearbeitet haben und die für die Arbeit zu Gesetzen für Nachhaltigkeit zur Verfügung stehen, finden Sie am Ende der Publikation.

Wir wollen den 20. Bundestag an der Nachhaltigkeit seiner Entscheidungen messen. Die Vorschläge sind ein Angebot, aber auch eine Checkliste für das Ambitionsniveau, das der Bundestag und die Regierung an den Tag legen wird.

Denn Untätigkeit und Unverbindlichkeit wollen und können wir in der SDG-Aktionsdekade nicht mehr länger hinnehmen.

Der Gang der Gesetzgebung



Verfassungsändernde Gesetze erfordern eine 2/3-Mehrheit im Bundestag und im Bundesrat

Grafik auf Grundlage der gleichnamigen Grafik der Bergmoser + Höller Verlag AG





SDG 1

Armut in allen ihren Formen und überall beenden

Die Bekämpfung von Armut ist eines der wichtigsten Ziele der Agenda 2030. Nicht ohne Grund steht dies an erster Stelle der 17 SDGs. Mit SDG 1 hat sich die Staatengemeinschaft darauf verständigt, Armut in all ihren Formen zu beenden. Dazu gehört sowohl die Bekämpfung und Überwindung extremer als auch relativer Armut. →

Auch in Deutschland sind noch immer viele Menschen von Armut betroffen. Dabei zeigt sich ein durchaus komplexes Bild. Einerseits war die Erwerbsbeteiligung in Deutschlands noch nie so hoch wie heute. Zusätzlich wurden in den letzten Jahren deutliche Reallohnsteigerungen für viele Arbeitnehmer*innen verzeichnet. Auch die Arbeitslosigkeit sank kontinuierlich bis zum Ausbruch der Corona-Pandemie. Und doch, die Armutszahlen in Deutschland steigen.³ Denn die Armutsentwicklung korreliert, anders als oftmals behauptet, nicht mit dem Wirtschaftswachstum. Vielmehr scheint sie von der wirtschaftlichen Entwicklung und der Entwicklung des gesamtgesellschaftlichen Reichtums mehr oder weniger abgekoppelt.

Wenn wir in Deutschland von Armut sprechen, dann reden wir vor allem über relative Armut. Als relativ arm gilt, wer weniger als 60 Prozent des mittleren Einkommens zur Verfügung hat. Bei einem Ein-Personen-Haushalt waren das in Deutschland 2019 1074 Euro monatlich. Im Jahr 2019 hat das Armutsrisiko in Deutschland einen Höchststand erreicht: 15,9 Prozent der Bürger*innen galten hierzulande als armutsgefährdet, das ist ungefähr jeder sechste Mensch. Das Risiko von Armut betroffen zu sein, ist in den letzten Jahren weitergewachsen. Es variiert zwar

nach Geschlecht, Alter, Haushaltsform, Bildungsabschluss, Erwerbstätigkeit und Herkunft, Armut zieht sich aber quer durch die Gesellschaft.⁴ In vielen Fällen bieten weder Arbeit noch die sozialen Sicherungssysteme ausreichend Schutz. Gründe für das steigende Armutsrisiko sind auch die zunehmende Zahl befristeter Arbeitsstellen und das Anwachsen des Niedriglohnsektors. In Deutschland sind niedrige Löhne und Gehälter ein großes Problem, das zur Verarmung von immer mehr Menschen führt. Darauf gehen wir in SDG 8 ein. Mit den folgenden Vorschlägen, sollen einige Kernprobleme der Armut adressiert werden und von Armut betroffene Gruppen besser geschützt werden.

§ ____

Einführung einer Kindergrundsicherung

Etwa 20 Prozent aller Kinder und Jugendlichen in Deutschland wachsen arm oder armutsgefährdet auf. Mit dieser Situation gehen verminderte Chancen in Bezug auf ihr materielles und gesundheitliches Wohlergehen, ihre kulturellen Entwicklungs- sowie ihre sozialen Teilhabemöglichkeiten einher. Demgegenüber steht ein Geflecht aus staatlicher Unterstützung im infrastrukturellen und im monetären Bereich. In Bezug auf Letzteres sind die Leistungen zwar vielfältig, doch oftmals nicht aufeinander abgestimmt, kompliziert, für viele Berechtigte schwer verständlich und im Ergebnis oft ungerecht. Aus diesem Grund muss eine Kindergrundsicherung eingeführt werden, die die pauschal bemessenen Leistungen zusammenführt. Der Anspruch auf die Kindergrundsicherung liegt beim Kind selbst. Sie soll weitgehend vorrangig vor anderen Sozialleistungen sein, damit Kinder aus dem stigmatisierenden Bezug von SGB II-Leistungen und der verdeckten Armut herausgeholt werden. Mit Hilfe einer Kindergrundsicherung kann es gelingen, die Armutsrisikoquote von Kindern und Jugendlichen auf unter vier Prozent zu senken. Die Kindergrundsicherung muss auf vier zentralen Kriterien aufbauen. Sie muss 1. das Existenzminimum für alle Kinder auskömmlich gestalten und gleichermaßen sichern. Das bedeutet, dass der Betrag, den ein Kind monetär (neben einer guten Infrastruktur) zu einem guten Aufwachsen braucht, realistisch und sachgerecht



Bild: Theme Inn / unsplash.com

bestimmt werden muss. Dieses Existenzminimum muss dann Richtschnur sein für Ansprüche von Kindern im Sozial-, Steuer- und Unterhaltsrecht; 2. sozial gerecht ausgestaltet sein, d.h. gemessen am Einkommen des Haushaltes, in dem das Kind lebt – meist die Familie – abgeschmolzen werden; 3. unbürokratisch und möglichst direkt ausbezahlt werden. Das Ziel einer Kindergrundsicherung ist eine Inanspruchnahme von 100 Prozent der Berechtigten, d.h. von allen Kindern und Jugendlichen; und 4. die vertikale Gerechtigkeit fördern. 2021 beträgt die Höhe des soziokulturellen Existenzminimums 695 Euro. Für Kinder, deren Eltern hohe Einkommen haben, wird dieser Betrag durch die kindbedingten Freibeträge im Steuerrecht pro Kind und Monat bereits jetzt schon anerkannt. Solange dieser Betrag nicht auf andere Weise realistisch bemessen ist und steuerrechtlich gilt, ist das die Summe, die jedem Kind, welches in der Mitte der Gesellschaft oder am untersten Einkommensrand lebt, mindestens zustehen muss. Dieser Betrag soll allen Kindern und Jugendlichen, die in Deutschland leben, zustehen.

Zum Weiterlesen und Weiterdiskutieren:

→ <http://www.kinderarmut-hat-folgen.de/>

§ ____

Rechtsanspruch auf Kinderbetreuung zu Randzeiten

Zwei Drittel der Eltern geben an, einen zusätzlichen Betreuungsbedarf für ihr Kind außerhalb der Regelzeiten zu haben. Für viele Familien ist der Spagat zwischen Kinderbetreuung und Beruf kaum zu meistern. Besonders betroffen sind Menschen in Berufen mit Schicht- und Wochenenddienst, sowie Alleinerziehende, da sie die Hauptverantwortung für die Betreuung der Kinder übernehmen und gleichzeitig auch Hauptverdiener*innen sind. Eltern müssen eine eigenständige Existenz für sich und ihre Kinder grundsätzlich durch Erwerbstätigkeit sichern können. Hierfür sind Kinderbetreuungsangebote nötig, die die Arbeits- und Wegzeiten der Eltern abdecken. Ein bundesweiter Anspruch auf bedarfsgerechte ergänzende und kostenfreie Kinderbetreuung zu Randzeiten früh morgens, abends und am Wochenende bis zum 14. Lebensjahr muss deshalb gesetzlich z.B. im SGB VIII verankert werden. Zusätzlich müssen Maßnahmen für eine familienfreundlichere Arbeitswelt ergriffen werden, etwa durch ein Wahlrecht für Arbeitnehmer*innen hinsichtlich ihrer Arbeitszeit und des Arbeitsorts, das unter dem Vorbehalt betrieblicher Gründe steht.

Zum Weiterlesen und Weiterdiskutieren:

→ https://www.vamv.de/fileadmin/user_upload/lv_nrw/VAMV_Wirksamkeit-und-Nutzen-ergaenzender-Kinderbetreuung_2018.pdf

§ ____

Unterhaltsvorschuss ausbauen

Der Unterhaltsvorschuss ist eine Leistung des Staates für Kinder von alleinerziehenden Müttern und Vätern. Er wird ausgezahlt, wenn der unterhaltspflichtige Elternteil nicht, nur teilweise oder unregelmäßig Unterhalt zahlt. Etwa 50 Prozent der Alleinerziehenden erhalten keinen Unterhalt, weitere 25 Prozent erhalten zwar Unterhalt, dieser unterschreitet allerdings den rechtlich vorgeschriebenen Mindestanspruch. Im Gegensatz zum regulären Unterhalt, der bis zum Ende der ersten beruflichen Ausbildung gezahlt werden muss, endet die Auszahlung des Unterhaltsvorschusses spätestens mit dem 18. Lebensjahr. Des Weiteren wird das Kindergeld zu 100 Prozent auf den Unterhaltsvorschuss angerechnet, auf den regulären Unterhalt nur hälftig. Die gesetzlichen Regelungen zum Unterhaltsvorschuss müssen deshalb reformiert werden und an die Regelungen zum regulären Unterhalt angepasst werden.

Zum Weiterlesen und Weiterdiskutieren:

→ <https://familienportal.de/familienportal/familienleistungen/unterhaltsvorschuss> → <https://www.vamv.de/positionen/themen/familienpolitik/unterhaltsvorschuss>

§ ____

Erhöhung der Hartz IV Regelsätze

Fast sechs Millionen Menschen in Deutschland leben ganz oder teilweise von Hartz IV. Die derzeitigen Hartz IV Regelsätze sind sachlich nicht nachvollziehbar ermittelt und im Ergebnis nicht bedarfsdeckend. Die Regelsätze liegen zum großen Teil deutlich unter der Armutsrisikoschwelle. Ein Leben mit Hartz IV bedeutet permanenten Mangel und Verweigerung normaler sozialer Teilhabe. Es ist daher an der Zeit, Korrekturen an der

Bemessung des Existenzminimums vorzunehmen. Die Ermittlung der Regelbedarfe muss sich an den gesellschaftlich üblichen Standards orientieren und darf nicht dazu führen, dass Bedarfe nicht gedeckt sind. Daher braucht es neben einer sachgerechten Ermittlung der Leistungen einen Kontrollmechanismus, um zu prüfen, ob Teilhabe mit dem neu berechneten Existenzminimum tatsächlich möglich ist. Des Weiteren sollte die sogenannte „weiße Ware“ (Kühlschrank, Waschmaschine, etc.) nicht im Regelsatz erfasst, sondern als einmalige Leistung gezahlt und die derzeit sehr gering veranschlagte Stromkostenpauschale dringend angehoben werden und sich an den tatsächlichen Ausgaben orientieren. Darüber hinaus hat das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber mit seinem Urteil 2010 mit auf den Weg gegeben, dass sich der Bedarf für Bildung und Teilhabe auch in den Kinderregelsätzen widerspiegeln muss. So ist die Streichung etlicher Ausgabepositionen bei Kindern mit Verweis auf Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT) nicht nachvollziehbar. Diese decken viele individuelle Bedarfe nicht, eine Inanspruchnahme hängt vom Vorhandensein konkreter Angebote vor Ort ab. Für viele Kinder und Jugendliche ist das Existenzminimum nicht gedeckt. Alle, die auf staatliche Hilfe angewiesen sind, sollen garantiert und angstfrei abgesichert sein. Jedoch können die Jobcenter Sanktionen in Form von Geldkürzungen verhängen. Für die Betroffenen bedeuten Sanktionen eine existenzielle Bedrohung – bis hin zur Obdachlosigkeit. Rund eine Million mal kürzen die Jobcenter jährlich das Existenzminimum von Menschen. Um Menschen vor Armut zu schützen, müssen nicht nur die Hartz IV Regelsätze erhöht sondern auch die Hartz IV Sanktionen abgeschafft werden.

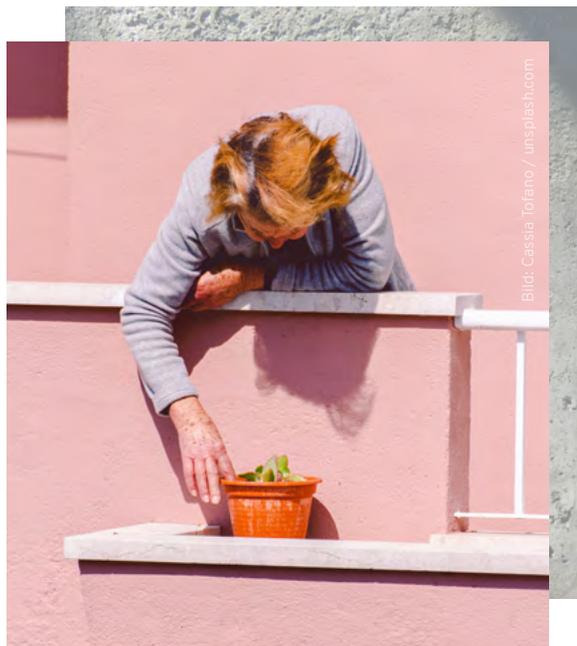
Zum Weiterlesen und Weiterdiskutieren:

- <https://www.wir-sind-paritaet.de/wir-berichten/blog/armut-abschaffen-nur-moeglich-mit-hoeheren-hartz-iv-leistungen>
- https://www.zukunftforum-familie.de/wp-content/uploads/20201028_Stellungnahme_Ermittlung_Regelbedarfe_ZFF.pdf
- www.sanktionsfrei.de

§ ____

Sicherungsniveau der gesetzlichen Rente verbessern

Bis Anfang der 2030er Jahre wird der allgemeine Leistungsstandard der gesetzlichen Rente um rund 20 Prozent sinken. Die dadurch entstehende Sicherungslücke soll durch staatlich geförderte betriebliche sowie private Altersvorsorge geschlossen werden. In den letzten Jahren konnte jedoch beobachtet werden, dass diese Teilprivatisierung der Vorsorge zur Verschärfung der Einkommensungleichheit im Alter beiträgt und das Risiko für Altersarmut erhöht. Um das zu verhindern, muss das Sicherungsniveau der gesetzlichen Rente wieder angehoben werden und perspekti-



visch 53 Prozent betragen. Die Grundrente muss vor Altersarmut schützen und dementsprechend fortentwickelt werden. Leistungen, die Kindererziehung honorieren, sollten gestärkt und dahingehend weiterentwickelt werden, dass sie eine partnerschaftliche Aufteilung zwischen den Eltern

von Geburt des betreffenden Kindes an fördern. Dafür sollte die Orientierung am Lebensstandard gesetzlich wiedereingeführt werden und an die Stelle des Vorrangs der Beitragsstabilität treten. Des Weiteren muss die Rentenanpassung an die Lohn- und Gehaltsentwicklung geknüpft und Dämpfungs- und Kürzungsfaktoren abgeschafft werden. Das Renteneintrittsalter sollte nicht weiter angehoben und nicht an die statistische Lebenserwartung gekoppelt werden. Die beschlossenen Verbesserungen bei den Erwerbsminderungsrenten müssen außerdem auf die Bestandsrenten ausgeweitet werden. Eine gute Rente setzt voraus, dass die gesetzliche Rentenversicherung über die erforderlichen Beitragsmittel verfügt, die Beitragsfinanzierung sollte dabei paritätisch aufgeteilt werden. So kommen sowohl Arbeitnehmer*innen als auch Arbeitgeber*innen ihrer sozialen Verantwortung nach. Eine Grundsicherung im Alter muss allen Menschen in Deutschland unabhängig von Herkunftsland und Aufenthaltsstatus zur Verfügung gestellt werden.

Zum Weiterlesen und Weiterdiskutieren:

→ ver.di – Zentrale Anforderungen an die Parteien zur Bundestagswahl 2021
<https://www.verdi.de/presse/downloads/pressemappen/++co++7dafb9ea-6491-11eb-81f2-001a4a16012a> → <http://www.portal-sozialpolitik.de/index.php?page=fuer-eine-rente-mit-niveau> → https://www.vamv.de/fileadmin/user_upload/bund/dokumente/Stellungnahmen/VAMV_PP_Alterssicherung_2019.pdf

§ ____

Abschaffung des Asylbewerberleistungsgesetzes

Das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) ist ein Sondersozialhilfesystem, nach dem der Lebensunterhalt für bestimmte Gruppen ausländischer Staatsangehöriger gedeckt werden soll. Es wurde ursprünglich 1993 eingeführt, um die Sozialhilfeleistungen für bestimmte Personengruppen absenken und in Form von Sachleistungen erbringen zu können. Im Juli 2012 hat das Bundes-

verfassungsgericht die damalige Höhe der Grundleistungen nach § 3 AsylbLG für verfassungswidrig erklärt, da diese evident unzureichend seien, ein verfassungsrechtlich geschütztes menschenwürdiges Existenzminimum zu gewährleisten. Dieses stehe „deutschen und ausländischen Staatsangehörigen, die sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, gleichermaßen zu“. Im März 2015 hat der Gesetzgeber das AsylbLG daraufhin grundlegend reformiert, um die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts umzusetzen. Seitdem sind jedoch in mehreren Änderungen bereits wieder weitreichende Einschränkungen beschlossen worden. Im August und September 2019 sind weitere gravierende Verschärfungen in Kraft getreten, die die Leistungskürzungen nach § 1a AsylbLG auf zahlreiche neue Gruppen (z. B. Dublin-Fälle) ausweiten, die Regelbedarfe für alle Alleinstehenden in Gemeinschaftsunterkünften um zehn Prozent kürzen, die Bedarfe für Haushaltenergie und Wohnungsinstandhaltung aus dem Regelsatz herausrechnen, um sie stattdessen gesondert zu erbringen und damit die ausgezahlten Regelsätze für alle kürzen, die Voraufenthaltszeit für die so genannten „Analogleistungen“ von 15 auf 18 Monate verlängern und für eine bestimmte Gruppe Geflüchteter (nämlich „vollziehbar ausreisepflichtige“ Personen ohne Duldung mit einem bestehenden Schutzstatus in einem anderen EU-Staat) sogar jeglichen Leistungsanspruch streichen. Viele dieser Einschränkungen werden von Expert*innen für verfassungsrechtlich unzulässig gehalten. Das Gesetz diskriminiert Asylsuchende und bietet keinen ausreichenden Schutz vor Armut, es muss daher abgeschafft werden. Die Leistungsberechtigten sollten stattdessen in die regulären Sozialsysteme einbezogen werden.

Zum Weiterlesen und Weiterdiskutieren:

→ https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/auszug_asylbewerberleistungsgesetz_soziale-rechte-2019.pdf

Das besondere System der Sozialgesetzgebung

Jens M. Schubert, Vorstandsvorsitzender des AWO Bundesverbandes, berichtet über das System der Freien Wohlfahrtspflege in Deutschland und wie die AWO die Sozialgesetzgebung mitgestalten kann

Forum Umwelt und Entwicklung: Das System der Freien Wohlfahrtspflege in Deutschland ist eine Besonderheit in Europa. Warum ist das so?

Jens M. Schubert: In Deutschland werden die Sozialleistungen nicht durch den Staat selbst oder den freien Markt erbracht. Vielmehr haben sich die Mütter und Väter unseres Sozialsystems bewusst für die Freie Wohlfahrtspflege als den goldenen Mittelweg entschieden. Organisiert ist sie über die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW), in der sich die sechs Spitzenverbände zusammengeschlossen haben, darunter die AWO. Wir erfüllen die sozialen Rechte der Menschen im Auftrag des Staates, füllen sozusagen den Artikel 20 des Grundgesetzes aus. Alle Spitzenverbände in der BAGFW kommen aus unterschiedlichen Traditionen, wir sind somit vielfältig aufgestellt. In diesem System der Freien Wohlfahrtspflege sind wir als Verbände allein den Menschen und unserer Professionalität verpflichtet, es gibt keine Gewinnerzielungsabsicht oder das Ziel, mit erzieherischen, pflegerischen oder beratenden Aufgaben Gewinne zu erwirtschaften. Unsere Arbeit soll qualitativ hochwertig und gleichwertig sein – dafür erhalten wir vom Staat Geld.

Forum Umwelt und Entwicklung: Sozialpolitisch gibt es in Deutschland viele Baustellen. Die Corona-Pandemie hat viele soziale Fragen noch verschärft. Wie beurteilen Sie das?

Schubert: Wir blicken durchaus mit Sorge auf die sozialen Folgen der Pandemie, die bestehende Armutslagen und Ungleichheiten noch einmal zugespitzt und verschärft hat. Auch über Corona hinaus beobachten wir eine soziale wie kulturelle Polarisierung der Gesellschaft und müssen weiter um sozialen Zusammenhalt und gleiche Teilhabechancen ringen. Ein starker Sozialstaat ist unerlässlich – auch, um anstehende Herausforderungen wie insbesondere die Digitalisierung oder die Klimakrise zu bewältigen und die dafür notwendigen Transformationen sozial gerecht zu gestalten. Eine Vorschrift im europäischen Recht besagt, dass die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen auf sozialen Fortschritt abzielen müssen. Daraus folgt, dass sich nicht der Mensch der Ökonomie unterordnen muss, sondern umgekehrt. Das ist unser Orientierungspunkt. Gleichzeitig ist die Sozialgesetzgebung in Deutschland sehr komplex. Im Vergleich: Das BGB oder das Grundgesetz beispielsweise sind deshalb so zeitlos schön, weil sie kurz und verständlich sind, wie es sich für ein Gesetz gehört – die Bücher zur Sozialgesetzgebung versteht hingegen niemand. Um die Sozialgesetzgebung in Deutschland nach vorne zu bringen, muss sie einfacher werden und für die Bürger*innen wieder verständlich sein. Denn Sozialgesetzgebung durchdringt alles, ist ein Querschnittsbereich und deswegen ein Kernthema.

Forum Umwelt und Entwicklung: Die AWO nimmt in der Gestaltung der Sozialpolitik eine aktive Rolle ein und fordert sozialpolitisches Handeln ein. Wie kann sie sich konkret in Gesetzgebungsprozesse einbringen?

Schubert: Im Gesetzgebungsprozess beteiligen wir uns durch Stellungnahmen, Anhörungen des Bundestages oder durch Fachaufsätze. Wir prangern aber nicht nur an und zeigen Probleme



auf, sondern machen konstruktive Vorschläge, wie man diese lösen kann. Dabei greifen wir vor allem auf unseren praktischen Sachverstand zurück. Wir sammeln die Erfahrungen der Menschen vor Ort, die in unseren Einrichtungen und Diensten arbeiten oder diese in Anspruch nehmen, gießen sie in konkrete und realisierbare Lösungsvorschläge und werben für deren Umsetzung. Ziel ist, dass Sozialleistungen als soziale Rechtsansprüche formuliert werden, anstatt die Menschen auf Almosen zu verweisen. Dafür muss das Konzept aber auch finanziell durchgerechnet und klar sein, wo das Geld herkommt – sonst wird man scheitern. Das Vorgehen in einem Gesetzgebungsprozess ist somit strategisch. Man überlegt zu Beginn: Wer sind die Entscheidungsträger*innen, wo sind ihre Verbündeten, was ist ihr Konzept? Wer sind unsere Gegner*innen und wer sind unsere Verbündeten? Entscheidet am Ende ein Ministerium oder die ganze Bundesregierung? Macht es vielleicht Sinn,

über den Bundesrat zu gehen und nicht über den Bundestag? Oder gibt es Initiativen von Einzelnen, die man unterstützen könnte? Manchmal ist es erfolgreicher, kleine Schritte zu machen und das Ziel dabei im Blick zu behalten, als kompromisslos nach dem großen Wurf zu rufen. Um erfolgreich am Gesetzgebungsprozess mitarbeiten zu können, braucht man viele Ressourcen und muss die Spielregeln gut kennen.

Forum Umwelt und Entwicklung: Das ist der AWO schon vielfach gelungen. Können Sie ein Beispiel genauer beschreiben?

Schubert: Ein Beispiel ist die Erstreckung eines „Tarifvertrag Soziales“, mit der erreicht werden soll, dass die Bezahlung und die Arbeitsbedingungen in der Pflegebranche (für alle) nachhaltig verbessert werden. Hier konnten wir mit guten Argumenten, gestützt durch Fachgutachten, bewirken, dass die bessere Entlohnung der Pfl-

gekräfte in den Koalitionsvertrag aufgenommen wurde. Außerdem wurde in der Folge durch unseren Vorschlag das Arbeitnehmerentendegesetz entsprechend angepasst. Alles in allem hat das acht Jahre gedauert. Im ersten Anlauf zur praktischen Umsetzung hat das zwar der Ablehnung der Caritas wegen keine Mehrheit gefunden, aber die Idee einer autonom-tariflichen Regelung kann jederzeit wieder aufgegriffen werden. Ein anderes Beispiel, bei dem wir erfolgreich etwas bewirken konnten, ist das Angehörigenentlastungsgesetz, welches eine spürbare Entlastung für unterhaltspflichtige Angehörige von pflegebedürftigen Personen darstellt.

Forum Umwelt und Entwicklung: Welche Erfahrungen machen Sie in diesen Prozessen?

Schubert: Sozialer Fortschritt findet statt, aber die Mühlen mahlen langsam. Das kann schon mal frustrierend sein. Zudem steht am Ende meist ein Kompromiss, der das Ergebnis eines politischen Interessenausgleichs ist. Man muss die parlamentarischen Mehrheitsverhältnisse anerkennen und das Beste daraus machen – auch wenn mit progressiveren Mehrheiten vermutlich andere Projekte zu realisieren wären. Dennoch zahlt sich Beharrlichkeit aus: Wir fordern zum Beispiel seit Beginn der Corona-Pandemie, dass mehr für Menschen getan wird, die von Armut betroffen und auf Sozialleistungen angewiesen sind. Hier sehen wir nach knapp einem Jahr Bewegung, zu nennen sind die Bereitstellung digitaler Endgeräte, der Coronazuschlag, ein erneuter Kinderbonus. Auch für die Kindergrundsicherung steigt die Zustimmung – an diesem Thema sind wir schon seit über zehn Jahren dran.

Forum Umwelt und Entwicklung: Zunehmend wird auch gesamtgesellschaftlich deutlich, dass globale Zusammenhänge uns auch in Deutschland in vielen Bereichen betreffen – und andersherum. Hat sich die Rolle der AWO in den letzten Jahren in dieser Hinsicht verändert?

Schubert: Ich hoffe, dass sich unsere Funktion als Wohlfahrt und als Zahnriemen des Sozialstaats nicht verändert hat. Aber die Themen verändern sich und unsere Rolle definiert sich natürlich auch aus den zentralen gesellschaftlichen Fragen unserer Zeit. Als Wohlfahrtsverband sehen wir, welcher gewaltigen Aufgaben sich unsere Gesellschaft für das Erreichen von Klima- und Nachhaltigkeitszielen annehmen muss. Wir verstehen es als unsere Aufgabe, diese Prozesse im Sinne unserer sozialanwaltschaftlichen Rolle zu begleiten und sicherzustellen, dass die notwendigen Transformationsprozesse auch als Chance für mehr soziale Gerechtigkeit genutzt werden. Dass wir uns dabei ausdrücklich zu Klimazielen bekennen, ist selbstverständlich und für uns auch eine Frage von Solidarität. Hierbei sind wir natürlich auch selber gefragt: Auch unsere Einrichtungen und Dienste müssen in wenigen Jahrzehnten klimaneutral arbeiten, ohne dass dabei die Qualität unserer Angebote eingeschränkt werden darf. Hier haben wir noch viel vor uns. Aktuell wird in unseren Einrichtungen und Diensten keine Minute Arbeit für Klimaschutz refinanziert.





SDG 2

Den Hunger beenden, Ernährungssicherheit und eine bessere Ernährung erreichen und eine nachhaltige Landwirtschaft fördern

Der Themenkomplex Ernährung und Landwirtschaft ist in den SDGs prominent vertreten. SDG 2 stellt dafür die Bekämpfung von Hunger, die Sicherung einer qualitativ hochwertigen Ernährung und damit verbunden die Förderung einer nachhaltigen Landwirtschaft in den Vordergrund. Die Agenda 2030 fordert damit ein Agrarmodell, das Nachhaltigkeit, globale Gerechtigkeit und Zugang zu nachhaltigen Ernährungssystemen für alle Menschen in den Mittelpunkt stellt. →

Für den Ausbau einer nachhaltigen Landwirtschaft konnte in den letzten Jahren in Deutschland schon einiges erreicht werden: Die ökologisch genutzte Fläche hat sich in den vergangenen fünf Jahren verdoppelt und entspricht derzeit etwa zehn Prozent der landwirtschaftlichen Nutzfläche.⁵ Ökologisch hergestellte Lebensmittel sorgen für eine gesunde Versorgung der Bevölkerung sowie eine nachhaltige Bewirtschaftung der Böden und Felder. Doch Europas Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) steht weiterhin vor der großen Aufgabe, Gesellschaft und Landwirtschaft zum Wohle aller in Einklang zu bringen. Seit Jahrzehnten ist die Agrarpolitik jedoch vor allem darauf fixiert, die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Ernährungswirtschaft voranzutreiben. EU-Fördergelder wie die pauschalen Flächenprämien, die von Mitgliedstaaten wie Deutschland unbegrenzt je Betrieb vergeben werden, begünstigen Großbetriebe und diejenigen mit den geringsten Leistungen für Umwelt- und Tierschutz sowie ländliche Vielfalt. Marktregeln und Handelsabkommen, die auf die Interessen der exportorientierten Milch- und Fleischindustrie zugeschnitten sind, versperren Bäuerinnen und Bauern ein aktives Reagieren auf Angebot und Nachfrage. Eine Reform der Agrarpolitik in Deutschland und Europa ist daher dringend nötig.

Neben den Produktionsbedingungen in der Landwirtschaft befasst sich SDG 2 auch mit der Sicherung einer nachhaltigen und qualitativ hochwertigen Ernährung. Während chronische Unterernährung in Deutschland heutzutage äußerst selten ist, steigt die Zahl der übergewichtigen und adipösen Menschen kontinuierlich an. 2017 waren etwa zwei Drittel der Männer und mehr als die Hälfte der Frauen übergewichtig, etwa ein Viertel aller Erwachsenen gilt als adipös⁶ und auch die Zahl der Kinder, die an Übergewicht oder Adipositas leiden, erhöht sich stetig. Dies führt zu einer Vielzahl gesundheitlicher Probleme. Zusätzlich weisen viele Menschen in Deutschland einen Mangel an wichtigen Nährstoffen auf und leiden an sogenanntem „versteckten Hunger“, der zu Konzentrationsschwächen, Wachstumsverzögerungen und weiteren Krankheiten führen kann. Verantwortlich für die Fehlernährung vieler Menschen sind unter anderem unausgewogene und ungesunde Lebensmittel. Die Politik steht in der Verantwortung Verbraucher*innen zu schützen. Mit der Einführung des Nutri-Score ist ein erster Schritt in die richtige Richtung gelungen, dennoch sind weitere Maßnahmen nötig.

§ ____

Reform der Bodenmarktpolitik unter anderem durch Änderungen der Grunderwerbsteuer

Eine breite Streuung des Besitzes landwirtschaftlicher Nutzflächen in bäuerlicher Hand ist die Grundlage für eine gesunde Agrarstruktur und erklärtes Ziel der Bundesregierung. Während selbständige Landwirt*innen oder Existenzgründer*innen in Deutschland beim Kauf von Acker- oder Grünland je nach Bundesland zwischen 3,5 Prozent und 6,5 Prozent Grunderwerbsteuer zahlen müssen, fällt diese Steuer bei Anteilskäufen weg. Kaufen Investor*innen demnach nicht direkt das Land, sondern Anteile von weniger als 90 Prozent z.B. an einer GmbH, Aktiengesellschaft oder Genossenschaft, welcher das Land gehört, entfällt die Steuer- und Genehmigungspflicht – der Kauf wird am Grundstücksverkehrsgesetz vorbei abgewickelt. Diese Ungleichbehandlung diskriminiert landwirtschaftliche Betriebe und befördert den Ausverkauf von landwirtschaftlichen Flächen an außerlandwirtschaftliche Investor*innen. Weiterhin steigert sie die Kauf- und Pachtpreise. Das Grundstücksverkehrsgesetz auf Länderebene muss dringend entsprechend des Berichts der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Bodenmarktpolitik“ reguliert werden. Anteilskäufe müssen genehmigungspflichtig werden. Die Kriterien hierzu müssen sich am Gemeinwohl orientieren. Auf Bundesebene muss eine wirksame Reform der Grunderwerbsteuer umgesetzt werden. Eine Möglichkeit zur Vermeidung weiterer Konzentrationsprozesse auf dem Bodenmarkt wäre eine, analog zur Einkommenssteuer, progressiv gestaltete Grunderwerbsteuer. Kurz: wer bereits viel Land besitzt, zahlt eine höhere Grunderwerbsteuer als Akteure mit wenig oder keinem Land. Existenzgründer*innen, junge Menschen, besondere Betriebsstrukturen (z.B. ökologischer



Bild: Gabriel Jimenez / unsplash.com

Betrieb, besonders hohe Beschäftigungszahlen, etc.) könnten zudem von der Grunderwerbsteuer befreit werden. Entsprechende Kriterien müssen mit den relevanten Interessengruppen gemeinsam ausgearbeitet werden. Eine besondere Berücksichtigung kommt dabei auch dem Bund als Landbesitzer und in seiner Verantwortung für den Erhalt einer bäuerlichen Landwirtschaft zu. Hier könnten nachhaltige Kriterien für die Verpachtung, die Bäuerinnen und Bauern fördern, besondere Wirkmächtigkeit entfalten und ein politisches Signal setzen. Eine Reform der Bodenmarktpolitik und Landvergabepraxis sollte entlang international anerkannter Normen, insbesondere den vom UN-Welternährungsausschuss (CFS) beschlossenen „Freiwilligen Leitlinien für die verantwortungsvolle Verwaltung von Boden- und Landnutzungsrechten, Fischgründen und Wäldern“, geschehen. Unter anderem sollten bei der Bewertung zentraler bodenpolitischer Aspekte wie der „gesunden Agrarstruktur“ diese allgemeingültigen Normen verankert werden.

Zum Weiterlesen und Weiterdiskutieren:

- http://www.abl-nrw.de/uploads/media/2020-07-10_Ackerland_in_Baurehand_-_Vorschlag_der_AbL_zu_regulierung_des_Bodenmarktes.pdf
- https://www.abl-ev.de/apendix/news/details/?tx_ttnews%5Btt_news%5D=2314&cHash=75f050dd5f06df9c4f1c656b8b9e91c9

§ ____

Gesetzliche Umsetzung der Vorschläge der Borchert-Kommission für einen Umbau der Nutztierhaltung

Das Multi-Stakeholder Kompetenznetzwerk Nutztierhaltung (Borchert-Kommission) wurde 2019 ins Leben gerufen und hat im Februar 2020 seine Empfehlungen für einen Umbau der Nutztierhaltung vorgestellt. Bundestag und Bundesrat haben der Umsetzung der Beschlüsse bereits 2020 zugestimmt. Jetzt geht es darum, diese auch in Gesetze zu gießen. Die Anfang März 2020 vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) veröffentlichte Machbarkeitsstudie und die Folgenabschätzung belegen, dass die Empfehlungen der Borchert-Kommission rechtlich möglich und strukturell notwendig sind. Dafür muss die weitere Ausarbeitung der Empfehlungen in den Arbeitsgruppen ermöglicht werden,

beispielsweise mit einer ehrlichen Bewertung der Schwächen eines exportorientierten Agrarmodells hinsichtlich der wirtschaftlichen Sicherheit bäuerlicher Betriebe. Dabei muss der Blick von den in der Borchert-Kommission besonders in den Fokus genommenen Schweine- und Hühnerhaltungssektoren ausgeweitet werden auf die Rinder- und Milchviehhaltung, die ebenfalls für bäuerliche Strukturen in Deutschland relevant sind. Das BMEL muss alles daran zu setzen, die Empfehlungen noch vor den Bundestagswahlen umzusetzen und für die Betriebe einen verlässlichen Weg aufzeigen. Das BMEL hat angekündigt, als Bundesregierung Verträge zwischen Landwirtschaft und Staat schließen zu wollen, die gerade erarbeitet würden. Diese Verträge müssen den Betrieben klar die Umbauschritte aufzeigen und verlässliche Planungssicherheit bieten, um finanziell in den notwendigen Umbau einsteigen zu können.

Zum Weiterlesen und Weiterdiskutieren:

→ https://www.abl-ev.de/appendix/news/details/?tx_ttnews%5Btt_news%5D=3346&cHash=81e3281ec7a142459cdf57d964d58cae

→ https://www.abl-ev.de/appendix/news/details/?tx_ttnews%5Btt_news%5D=3307&cHash=6cf1e4e249189bab21cae1727f7b0ba

→ https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/_Tiere/Nutztiere/machbarkeitsstudie-borchert.html



Bild: Stijn te Strake / unsplash.com

§ ____

Schaffung progressiver deutscher GAP-Gesetze

Die Gemeinsame Europäische Agrarpolitik (GAP) muss den Übergang hin zu einem System der einkommenswirksamen Entlohnung von Gemeinwohlleistungen schaffen. Hierfür ist es notwendig, die Direktzahlungen schrittweise bis auf null abzuschmelzen und das für alle Mitgliedstaaten verbindlich einzuführende Budget der Eco-Schemes entsprechend jährlich anzuheben. Die anstehende nationale Ausgestaltung der GAP im Rahmen eines nationalen gesetzlich verankerten Strategieplans muss progressiv angepackt und die auf EU-Ebene beschlossenen Öko-Regelungen sowohl einkommenswirksam als auch wirksam im Sinne des Umwelt- und Tierschutzes in Deutschland verwirklicht werden. Die Beschlüsse des EU-Rats und Parlaments sowie des Bundeskabinetts und der Agrarminister*innenkonferenz sind bislang unzureichend, um dem Veränderungsdruck auf den Höfen, der angespannten wirtschaftlichen Lage in der Tierhaltung und dem notwendigen Umbau der Landwirtschaft hin zu mehr Klima- und Tierschutz gerecht zu werden, da nach wie vor ein großer Anteil der Mittel der GAP unqualifiziert vergeben werden soll. Insbesondere die Eco-Schemes sind geeignet, die Leistungen von Bäuerinnen und Bauern für den Klima-, Umwelt- und Tierschutz zu

honorieren. Möglicher Ansatzpunkt für die Umsetzung der GAP ist die Einführung einer punktebasierten Gemeinwohlprämie mit der das Fördersystem der GAP zukünftig komplett nach dem Prinzip „öffentliches Geld für öffentliche Leistungen“ ausgerichtet werden kann. Landwirtschaftliche Betriebe werden damit für ihre erzielten flächen- oder tierwohlbezogenen Leistungen honoriert, anstatt – wie bisher – größtenteils pauschal nach dem Umfang der förderfähigen Hektarfläche subventioniert.

Zum Weiterlesen und Weiterdiskutieren:

→ https://www.abl-ev.de/uploads/media/2020-10-21_AbL_-_GAP-Kompromisse_geben_keine_Antwort_auf_Herausforderungen_f%C3%BCr_Bauern__Umwelt-_und_Tierschutz.pdf → https://www.abl-ev.de/uploads/media/2020-10-19_PM_zur_GAP_-_AbL_fordert_mehr_Wille_zur_Ver%C3%A4nderung.pdf → <https://www.dvl.org/projekte/projektetails/gemeinwohlpraemie> → https://www.abl-ev.de/uploads/media/Punktepapier_Aufl_2_-_Webversion_Hinweis_Direktzahlungsrechner.pdf

§ __

Verbot von an Kinder gerichtete Lebensmittelwerbung und -marketing für ungesunde Produkte



Bild: Mae mu / unsplash.com

Bereits 15 Prozent der Kinder in Deutschland sind übergewichtig, mehr als sechs Prozent sogar adipös. Studien zeigen, dass übergewichtige Kinder meist ihr Leben lang mit Gewichtsproblemen zu kämpfen haben. Die Wahrscheinlichkeit dieser Kinder an Krankheiten wie Diabetes Typ II oder Bluthochdruck zu erkranken, ist um ein Vielfaches höher als bei Kindern mit Normalgewicht. Ihre Lebenserwartung ist entsprechend verkürzt. Dass Kinder übergewichtig werden, liegt vor allem an einem Umfeld, das Übergewicht fördert. Studien zeigen, dass die meisten Produkte, die an Kinder beworben werden, Süßigkeiten und

Snacks sind, die nicht den Ernährungsempfehlungen der Weltgesundheitsorganisation (WHO) für Kinder entsprechen. Die WHO fordert deshalb seit langem, dass an Kinder gerichtete Marketing nur für gesunde Lebensmittel erlaubt sein sollte. Zu diesem Zweck hat die WHO ein Nährwertprofilmodell vorgelegt, welches genau definiert, für welche Lebensmittel bzw. Rezepturen an Kinder gerichtete Werbung untersagt werden muss. Ein gesetzliches Verbot für an Kinder gerichtete Lebensmittelwerbung für ungesunde Produkte sollte sowohl Fernsehwerbung, Plakatwerbung, Online-Werbung, Schul- und Sportsponsoring sowie Verpackungswerbung umfassen und sich an den Vorgaben der WHO orientieren. Mit einem solchen Gesetz würde Deutschland dem Vorbild vieler anderen Staaten folgen. Die umfangreichsten Beschränkungen gelten derzeit in Chile. Dort dürfen ungesunde Lebensmittel nicht mehr an Kinder unter 14 Jahren beworben werden. Es gilt zum einen ein umfangreiches Werbeverbot im Fernsehen, Radio und Kino, zum anderen ein Verbot von Comic-/ Zeichentrickfiguren auf Verpackungen sowie ein Verbot von Spielzeugbeigaben. Zusätzlich ist der Verkauf ungesunder Lebensmittel an Schulen verboten.

Zum Weiterlesen und Weiterdiskutieren:

→ <https://www.foodwatch.org/de/informieren/kinderernaehrung/mehr-zum-thema/foodwatch-marktcheck/> → https://www.euro.who.int/__data/assets/pdf_file/0005/270716/Nutrient-children_web-new.pdf

§ ____

Strikte Regulierung der neuen Gentechniken und ein Moratorium auf die Freisetzung von Gene Drive Organismen

Gentechnik ist Gentechnik. In Deutschland und auf europäischer Ebene müssen alle vorhandenen wie künftigen Gentechnikmethoden und die daraus entstehenden gentechnisch veränderten Organismen (GVO) weiterhin unter dem bestehenden EU-Gentechnikrecht reguliert und gekennzeichnet werden. Auch für mit neuen Gentechniken veränderte Organismen müssen Zulassungsverfahren mit umfassender Risikoprüfung gelten. Gemäß dem Vorsorgeprinzip müssen dabei die technologiebedingten Risiken bewertet werden. Die Sicherung von Wahlfreiheit und Transparenz für Verbraucher*innen, Erzeuger*innen und Handel und die Aufrechterhaltung von Kennzeichnung, Rückverfolgbarkeit und Haftung für Gentechnik-Produkte muss gewährleistet werden, ebenso wie eine schnelle Entwicklung von Nachweisverfahren, auch für neue Gentechnik und die konsequente Kontrolle von Importen auf gentechnisch veränderte Pflanzen, Tiere und Produkte. Es braucht

ein globales, öffentlich zugängliches Register, das transparente Informationen über alle GMO enthält, die freigesetzt, angebaut oder vermarktet werden. Ziel muss das Ende von gentechnisch veränderten herbizidtoleranten und Insektizid-produzierenden Pflanzen, ein Verbot von Gentechnik für die Tierzucht und von Patenten auf Leben sein. Vielmehr muss der Biodiversitätsverlust gestoppt, und die genetische Vielfalt, Artenvielfalt und Vielfalt an Lebensgemeinschaften erhalten und gefördert werden. Zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Biodiversität braucht es ein globales Moratorium auf die Anwendung der Technologie, mit der wildelebende Arten durch gentechnische Varianten ersetzt, dezimiert oder ganz ausgerottet werden sollen. Dies verlangt auch das Europäische Parlament in einem Entschließungsantrag vom Januar 2020 und ist damit einem Aufruf von über 200 Organisationen in Europa und weltweit gefolgt. Der Bundestag und die Bundesregierung sollten sich dem Ruf für ein Moratorium anschließen und mit einem Verbot der Freisetzung von Gene Drive Organismen in Deutschland vorangehen.

Zum Weiterlesen und Weiterdiskutieren:

→ <https://www.dnr.de/fileadmin/Positionen/2021-04-21-Positionspapier-Gentechnik.pdf> → https://www.forumue.de/wp-content/uploads/2020/06/Open_Letter_to_the_EU_Commission_Please_support_a_global_moratorium_on_the_release_of_Gene_Drive_Organisms_30.06.2020.pdf

§ ____

Gesetz gegen Nahrungsmittelverschwendung in Frankreich

Als erstes Land weltweit hat Frankreich 2016 ein Gesetz eingeführt, das es Supermärkten verbietet, nicht verkaufte oder unverkäufliche, aber noch essbare Lebensmittel, wegzuerwerfen. Das betrifft beispielsweise Produkte, die das Mindesthaltbarkeitsdatum überschritten haben, Obst/Gemüse mit Druckstellen oder Brot vom Vortag. Ab einer Fläche von 400 Quadratmetern sind Märkte dazu verpflichtet, diese Lebensmittel an wohlthätige Zwecke zu spenden, wie beispielsweise örtliche Tafeln. Alternativ können sie die Lebensmittel der Landwirtschaft als Tierfutter oder Kompost zur Verfügung stellen. Bei Verstoß gegen dieses Gesetz drohen bis zu 4.500 Euro Geldbuße. Tafeln und wohlthätige Organisationen in Frankreich berichten seither, dass sich die Mengen und Vielfalt der Lebensmittel, die sie erhalten, deutlich erhöht und sich gleichzeitig auch die Qualität verbessert habe. Die neue Regel in Frankreich ist aber nicht nur für Tafeln und Bedürftige von Vorteil – Supermärkte erhalten 60 Prozent des Einkaufspreises der gespendeten Lebensmittel mit der Steuer zurück. Italien, Tschechien und Finnland folgten dem französischen Beispiel mit ähnlichen Gesetzen. In Deutschland ist „Containern“, also das Retten von ungebrauchten Nahrungsmitteln aus dem Müll, trotz dramatischer Lebensmittelverschwendung noch immer illegal.

Zum Weiterlesen und Weiterdiskutieren:

→ <https://www.cec-zev.eu/de/themen/alltag-in-frankreich/lebensmittelverschwendung-in-frankreich/>

→ <https://www.legifrance.gouv.fr/loda/id/JORFTEXT000032036289/>

§ ____

Soft-Drink Steuer im Vereinigten Königreich

Im April 2018 trat im Vereinigten Königreich eine neue Steuer auf stark gezuckerte Getränke (offiziell: „Soft Drinks Industry Levy“) in Kraft. Seitdem müssen Hersteller je nach Zuckergehalt des Getränks eine Abgabe entrichten. Bei mehr als 5 Gramm Zucker pro 100 Millilitern beträgt sie 21 Cent, ab 8 Gramm 33 Cent pro Liter (zum Vergleich: Fanta oder Sprite in Deutschland enthalten etwa 9 Gramm Zucker pro 100 Milliliter). Die daraus generierten Steuereinnahmen fließen in Subventionen für gesundes Schulfrühstück, Schulsport und weitere präventive Maßnahmen. Bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes hatte eine Reihe von Herstellern den Zuckergehalt in ihren Getränken reduziert. Zwischen 2015 und 2018 sank der durchschnittliche Wert um etwa 30 Prozent von 5,4 auf 3,9 Gramm Zucker pro 100 Milliliter. Der Verkauf stark gezuckerter Getränke hat sich im selben Zeitraum halbiert. Die Soft-Drink Steuer zeigt demnach Wirkung.

Zum Weiterlesen und Weiterdiskutieren:

- <https://www.foodwatch.org/de/aktuelle-nachrichten/2018/britische-hersteller-abgabe-auf-zuckergetraenke-wirkt/>
- <https://www.gov.uk/government/news/soft-drinks-industry-levy-comes-into-effect>
- <https://www.legifrance.gouv.fr/loda/id/JORFTEXT000032036289/>

§ ____

Verbot des Einkaufs unterhalb der Produktionskosten in Spanien

In Spanien gibt es seit 2013 ein Lebensmittellieferkettengesetz. Es soll die Lieferkette wettbewerbsfähiger, transparenter und effizienter machen, die Landwirtschaft stärken sowie der Gesellschaft und den Verbraucher*innen Vorteile bringen. Im Februar 2020 wurden zudem zwei wichtige Änderungen vorgenommen. Erstmals müssen die Produktionskosten verpflichtend im Vertrag aufgeführt werden. Anders ausgedrückt, der vertraglich festgelegte Preis zwischen Erzeuger*innen in der Land-, Vieh-, Forst- und Fischereiwirtschaft oder ihrer Vereinigung und ersten Käufer*innen muss ausdrücklich die effektiven Produktionskosten decken. Die Regelung gilt für alle Handelsgeschäfte mit einem wertemäßigen Umfang von mehr als 2.500 Euro. Deutschland kann sich daran orientieren, sollte in der Gesetzgebung aber prinzipiell weitergehen.

Zum Weiterlesen und Weiterdiskutieren:

- https://www.oxfam.de/system/files/documents/oxfam_spanien_verbot_einkauf_unterhalb_von_produkionskosten.pdf
- <https://www.boe.es/eli/es/l/2013/08/02/12/con>





SDG 3

Ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleisten und ihr Wohlergehen fördern

Das deutsche Gesundheitssystem gilt im Vergleich mit anderen Ländern als sehr gut. Der Zugang zu medizinischer Versorgung ist einfach und die Wartezeiten kurz. Wer krank ist, hat hierzulande Anspruch auf Versorgung. Diese ist flächendeckend ausgebaut. Nicht zuletzt aufgrund der guten gesundheitlichen Versorgung steigt die Lebenserwartung von Jungen und Mädchen in Deutschland kontinuierlich an. Derzeit liegt sie für 2016 – 2018 geborene Mädchen bei 83,27 Jahren und für Jungen bei 78,48 Jahren. Deutschland liegt damit weit über dem weltweiten Durchschnitt.⁷ →

Die zunehmende Ökonomisierung der Krankenhäuser und Profitorientierung der Gesundheitsversorgung in Deutschland führt aber seit einigen Jahren zu einer sich verschlechternden Situation für Ärzt*innen, Pflegepersonal und Patient*innen und dazu, dass immer mehr kleinere Kliniken geschlossen werden, da sie wirtschaftlich nicht rentabel sind. Dies betrifft häufig vor allem ländliche Gegenden. Während es im Jahr 2000 deutschlandweit 2.242 Krankenhäuser gab, waren es im Jahr 2018 nur noch 1.925.⁸ Gerade die COVID-19-Pandemie hat uns gelehrt, wie gefährlich dieser Trend ist. Ziel muss sein, eine flächendeckende und bestmögliche medizinische Versorgung jederzeit sicherstellen zu können. Dazu gehört auch, dass Menschen mit Migrationsgeschichte uneingeschränkten Zugang zum Gesundheitssystem erhalten, beispielsweise in dem sie in die gesetzlichen Krankenkassen eingebunden werden, anstatt Leistungen über das AsylbLG zu erhalten.

Das hohe Durchschnittsalter der deutschen Bevölkerung wird in den kommenden Jahren dazu führen, dass die Zahl der Pflegebedürftigen weiter ansteigt und mehr Plätze in Pflegeeinrichtungen benötigt werden. Gleichzeitig erreichen in den nächsten zehn Jahren ca. 500.000⁹ Pflegenden das Rentenalter, mindestens 40.000¹⁰ Stellen sind heute schon unbesetzt, der Mehrbedarf an Pflegepersonal im Krankenhaus wird

derzeit auf 63.000¹¹ Stellen geschätzt und liegt in der Langzeitpflege bei 120.000¹² Stellen, sodass eine nachhaltige Sicherung der pflegerischen Versorgung nicht in Sicht ist. Die geringe Bezahlung, das hohe Belastungsniveau sowie geringe Aufstiegschancen führen dazu, dass zu wenige junge Menschen den Berufszweig Pfleger*in einschlagen. Bereits jetzt betreuen deutsche Krankenpfleger*innen im Schnitt 13 Patient*innen – und liegen damit im Vergleich mit anderen OECD-Staaten deutlich über dem Durchschnitt von neun Patient*innen.¹³ Erste positive Tendenzen gibt es: seit einigen Jahren steigt die Zahl der jungen Menschen, die eine Ausbildung als Pfleger*in beginnen, wieder an. Seit 2009 ist die Zahl der Auszubildenden um 40 Prozent gestiegen.¹⁴ Dennoch besteht Handlungsbedarf, um dem Fachkräftemangel langfristig entgegenzuwirken.

Ähnlich wie in anderen Industrieländern nehmen auch in Deutschland moderne Erkrankungen zu. Rauchen, übermäßiger Alkoholkonsum sowie Bewegungsmangel sind wesentliche Risikofaktoren schwer zu erkranken. Zudem stellen chemische Stoffe eine neuere Gefahr für die menschliche Gesundheit dar. Um Verbraucher*innen vor diesen Krankheiten zu schützen, muss der Staat daher seiner Verantwortung nachkommen und entsprechende Maßnahmen erlassen.

§ ____

Bedarfsorientierte Personalbemessungssysteme in der Pflege

Die Corona-Pandemie hat die Missstände in der Pflege einmal mehr offengelegt. Um diese dauerhaft zu überwinden, sind weitreichende Reformen notwendig. Eine angemessene Ausstattung mit Personal muss dabei eines der wichtigsten Vorhaben sein. Mit verschiedenen gesetzgeberischen Initiativen der vergangenen Jahre und der Konzentrierten Aktion Pflege (KAP) wurden erste Schritte für mehr Pflegepersonal und damit für bessere Arbeitsbedingungen getan. Auch die vom Gesetzgeber in Auftrag gegebene Studie zur Entwicklung von wissenschaftlichen Kriterien zur Ermittlung des Personalbedarfs in der Langzeitpflege war ein wichtiger Schritt in diese Richtung. Auf dieser Berechnungsgrundlage wurde ermittelt, dass ein erheblicher Personalmehrbedarf in der Langzeitpflege besteht, der mit ersten Maßnahmen angegangen werden soll. Diese Initiativen reichen aber nicht, um den Pflegepersonalmangel zu beheben.

Was weiterhin fehlt ist ein klares Signal, dass spürbare Entlastungen für die Pflegenden am Bett zu erwarten sind. Für den Krankenhausbereich muss ein bundeseinheitliches Personalbemessungssystem eingeführt werden, das den Personalbedarf vom Pflegebedarf der zu versorgenden Personen ableitbar macht und den derzeit vorherrschenden Flickenteppich in Deutschland vereinheitlicht. Nur durch eine höhere Personalausstattung in allen Sektoren kann das Pflegepersonal entlastet werden und entsprechend ausreichend Zeit für die Pflege aufgewendet werden. Dadurch kann auch der Abwanderung von Pfleger*innen in andere Berufe entgegengewirkt und Pflegenden, die den Beruf verlassen haben, können zurückgewonnen werden. Zusätzlich ist eine bessere Bezahlung von Pflegekräften nötig, die dazu beitragen kann, dass sich mehr junge Menschen für eine Ausbildung zum/r Pfleger*in entscheiden. Nur so kann langfristig die Situation der Pfleger*innen sowie der zu pflegenden Personen verbessert werden.

Zum Weiterlesen und Weiterdiskutieren:

→ <https://deutscher-pflegerat.de/2018/11/09/deutscher-pflegerat-wir-brauchen-personalbemessung-fuer-pflegende-in-allen-arbeitsfeldern-auch-im-krankenhaus/> → <https://gesundheit-soziales.verdi.de/mein-arbeitsplatz/altenpflege/++co++1414c116-58ac-11ea-90d7-001a4a160100>

Zu betreuende Patient*innenzahl pro Pfleger*in in Kliniken nach Ländern 2018



Datenquelle: Hans Böckler Stiftung, Zahlen gerundet

§ ____

Finanziell abgesicherte Freistellungszeiten für die Vereinbarkeit von Beruf und Pflege

Die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf wird zu einer zunehmenden gesellschaftlichen Herausforderung. Von den derzeit rund 3,4 Millionen pflegebedürftigen Menschen in Deutschland werden etwa drei Viertel zu Hause gepflegt und dabei überwiegend von Angehörigen versorgt. Unter den pflegenden Angehörigen befindet sich ein steigender Anteil im erwerbsfähigen Alter. Die aktuellen Regelungen zur Vereinbarkeit von Beruf und Pflege, bei denen die Pflege- und Familienpflegezeit zeitlich viel zu eng befristet sind, bieten keine ausreichende finanzielle Absicherung und werden nur selten in Anspruch genommen. Erwerbstätige Angehörige von pflegebedürftigen Menschen werden so vielfach alleine gelassen. Es ist dringend an der Zeit für eine bessere finanzielle und sozialrechtliche Absicherung von pflegebedingten Erwerbsverkürzungen oder temporären beruflichen Auszeiten zu sorgen. Der durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eingesetzte „unabhängige Beirat für die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf“ hat Vorschläge für gute Rahmenbedingungen für erwerbstätige pflegende Angehörige erarbeitet. Zentral werden Freistellungsmöglichkeiten für bis zu 36 Monate – bei einer Mindestarbeitszeit von

15 Wochenstunden – vorgeschlagen. In diesem Zeitraum soll es zusätzlich möglich sein, bis zu sechs Monate entweder vollständig oder mit einer Mindestarbeitszeit von unter 15 Stunden pro Woche aus der Erwerbstätigkeit auszusteigen. Erwerbstätige privat Pflegende sollen durch eine Lohnersatzleistung finanziell unterstützt werden, die analog zum Elterngeld ausgestaltet wird und bis zu 36 Monate in Anspruch genommen werden kann.

Zum Weiterlesen und Weiterdiskutieren:

→ https://www.zukunftsforum-familie.de/wp-content/uploads/zff_vf_ausgabe30.pdf → https://www.wege-zur-pflege.de/fileadmin/daten/Beirat/Erster_Bericht_des_unabhaengigen_Beirats_2019.pdf

§ ____

Verbot giftiger Zusatzstoffe in Kunststoffen

Viele Chemikalien, die zur Herstellung von Kunststoffen eingesetzt werden, sind extrem giftig. Da die Chemikalien im Plastik nicht fest gebunden sind, können sie mit der Zeit entweichen. Sie gehen in die Umwelt über und werden auch vom menschlichen Körper aufgenommen. Besonders weitreichende Auswirkungen haben dabei hormonell wirksame Substanzen. Dazu gehören vor allem Weichmacher (Phthalate), Bisphenol A (BPA), bromierte Flammschutzmittel und Organozinnverbindungen. Diese und weitere stehen im Verdacht, Krankheiten wie Diabetes, Adipositas, Unfruchtbarkeit, Krebs und Herzerkrankungen zu verursachen. Die Verwendung dieser Substanzen und ihrer Substitute, wenn sie hinsichtlich Zusammensetzung und/oder Wirkung gleich sind, muss gesetzlich verboten werden, sodass Umwelt- und Gesundheitsschutz entlang des gesamten Lebenszyklus eines Produktes gewährleistet werden kann. Ein besonderes Augenmerk muss dabei auf dem Schutz von besonders gefährdeten Gruppen

wie Schwangeren und Kindern liegen, die in zu hohem Maße gefährlichen Stoffen in Plastikprodukten ausgesetzt sind. Grundsätzlich muss eine vollständige Deklaration und Offenlegung der in den Produkten/ Verpackungen enthaltenen und bei der Verarbeitung verwendeten Stoffe erfolgen.

Zum Weiterlesen und Weiterdiskutieren:

→ https://www.bund.net/fileadmin/user_upload_bund/publikationen/chemie/chemie_achtung_plastik_broschuere.pdf → https://www.wecf.org/de/wp-content/uploads/2018/10/wege_aus_der_plastikkrise_forderungen.pdf
→ <https://hej-support.org/hormongifte-stoppen/>

§ ____

Verordnung für einen Exportstopp verbotener Pestizide

Hersteller*innen und Händler*innen aus Deutschland exportieren Pestizide in Länder außerhalb der EU, die aufgrund ihrer Gefährlichkeit für Mensch und Umwelt in der EU nicht eingesetzt werden dürfen. Dieser Doppelstandard im Pestizidhandel geht auf Kosten der Gesundheit, der Lebensgrundlagen und der Rechte von Millionen von Menschen in den Importländern in Lateinamerika, Asien und Afrika. In Frankreich wurde bereits ein Gesetz verabschiedet (Gesetz Nr. 2018-938 – EGalim-Gesetz), das ab dem 01.01.2022 die Produktion, Lagerung und den Handel mit Pestiziden verbietet, die Wirkstoffe enthalten, welche aus Gründen des Umwelt- oder Gesundheitsschutzes in der EU nicht genehmigt sind. Auch der Schweizer Bundesrat hat am 14.10.2020 ein Exportverbot für fünf in der Schweiz verbotene Pestizidwirkstoffe beschlossen. Die geplante Chemikalienstrategie der Europäischen Kommission enthält das Bekenntnis, den Export von in der EU verbotenen gefährlichen Chemikalien künftig zu unterbinden und hierfür, wenn nötig, die relevante Gesetzgebung zu ändern. Außerdem kommt ein Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages vom März 2020 zu dem Schluss,



Bild:
James Wainscoat/
unsplash.com

dass in Deutschland die Voraussetzungen für ähnliche Beschränkungen wie in Frankreich gegeben sind. So ist das Ministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) auf Basis des § 25 Absatz 3 Satz 2 des Pflanzenschutzgesetzes unter bestimmten Voraussetzungen ermächtigt, die Ausfuhr von Pestiziden in Drittstaaten außerhalb der EU zu untersagen. Auf dieser Rechtsgrundlage sollte eine Verordnung erlassen werden, die den Export solcher Pestizide untersagt, die in der EU und/oder Deutschland aufgrund von Umwelt- und Gesundheitsrisiken über keine Genehmigung bzw. Zulassung verfügen.

Zum Weiterlesen und Weiterdiskutieren:

→ <https://pan-germany.org/download/giftige-exporte-ausfuhr-hochgefaehrlicher-pestizide-von-deutschland-in-die-welt/> → <https://webshop.inkota.de/node/1605> → <https://www.ohchr.org/EN/NewsEvents/Pages/DisplayNews.aspx?NewsID=26063&LangID=E> → <https://www.ohchr.org/Documents/Issues/ToxicWaste/Communications/OL-DEU-09-02-21.pdf>
→ <https://ec.europa.eu/environment/pdf/chemicals/2020/10/Strategy.pdf>

§ ____

Änderung des Transfusionsgesetzes

Blutspenden rettet Leben. Und doch ist es in Deutschland noch immer für bestimmte Gruppen nicht erlaubt. Das Transfusionsgesetz und die Richtlinie der Bundesärztekammer zur Gewinnung von Blut und Blutbestandteilen und zur Anwendung von Blutprodukten müssen geändert und die Diskriminierung abgeschafft werden, damit jeder gesunde Mensch in Deutschland, der helfen möchte, das auch darf. Bei der Blutspende soll nicht mehr nach der sexuellen Orientierung gefragt werden. Zur Gewährleistung der Sicherheit für die Empfänger*innen der Blutspende könnte nach der Häufigkeit wechselnder Sexualkontakte und sexuellem Risikoverhalten gefragt werden – denn das entscheidet, ob die Person einer Risikogruppe angehört. In vielen anderen Ländern wie Bulgarien, Italien, Lettland, Polen, Portugal und Spanien wird es bereits so gehandhabt.

Zum Weiterlesen und Weiterdiskutieren:

→ https://weact.campact.de/petitions/knappheit-der-blutreserven-durch-covid-19-diskriminierung-beim-blutspenden-stoppen?utm_source=post-twitter&utm_medium=social&utm_campaign=20-10-16%20%2F%20blutspenden-marcel-twitter → <https://www.lsvd.de/de/ct/1321-Ausschluss-schwuler-und-bisexueller-Maenner-von-der-Blutspende>

§ ____

Patentschutz bei allen unentbehrlichen Medikamenten aufheben

Patente garantieren der Pharmaindustrie über zeitliche Monopole weltweit hohe Preise und entsprechende Gewinne. Die Forschungsanreize, die damit gesetzt werden sollen, sind aber sehr ungleich verteilt: Gesundheitsprobleme der Menschen im Globalen Süden werden aufgrund ihrer geringeren Kaufkraft vom patentgesteuerten Forschungssystem vernachlässigt. Gleiches gilt für wichtige, aber wenig lukrative Forschungsbereiche wie z.B. Impfungen oder Antibiotikaforschung. Vor allem für Menschen im Globalen Süden verhindern Patente den Zugang zu Forschungsergebnissen und neuen Technologien und machen Medikamente häufig unerschwinglich. Nach Schätzungen der Weltgesundheitsorganisation (WHO) hat ein Drittel aller Patientinnen und Patienten weltweit aufgrund hoher Preise und anderer struktureller Hindernisse keinen Zugang zu notwendigen Medikamenten. Eine gesetzlich festgelegte Aufhebung des Patentschutzes auf alle unentbehrlichen Medikamente könnte dem entgegenwirken.

Zum Weiterlesen und Weiterdiskutieren:

→ <https://www.patents-kill.org/deutsch/> → <http://med4all.org/images/downloads/Leitfaden-sozialvertrgliche-Verwertung-2018.pdf>



Bild:
Ahmad Ardity /
pixabay.de



Bild: Chris Johnson / unsplash.com

§ ____

Verbot von Konversionsverfahren

Medizinische und andere Interventionen, die darauf gerichtet sind, die sexuelle Orientierung oder die selbstempfundene geschlechtliche Identität einer Person gezielt zu verändern oder zu unterdrücken (sogenannte Konversionstherapien) und das Werben hierfür, sind seit 2020 verboten. Deutschland ist nach Malta das zweite Land in der Europäischen Union nach Malta, welches diese gefährlichen Pseudotherapien verbietet.

Zum Weiterlesen und Weiterdiskutieren:

→ <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/konversionstherapienverbot.html>

§ ____

Senkung der Mehrwertsteuer auf Hygieneartikel

Für Artikel des täglichen Bedarfs gilt der ermäßigte Mehrwertsteuersatz von sieben Prozent. Seit 2020 zählen auch Hygieneartikel für menstruierende Personen dazu, zum Beispiel Binden, Tampons und Menstruationstassen. Der Steuersatz wurde von 19 Prozent auf 7 Prozent gesenkt. Inwiefern Produzenten die Steuersenkung auf den Preis aufgeschlagen haben, gilt es noch zu untersuchen. Grundsätzlich sollten Hygieneartikel allen Menschen kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Dies ist beispielsweise seit 2020 in Schottland der Fall, wo Menstruationsartikel verhältnismäßig leicht und auf würdevolle Weise allen, die sie brauchen, zugänglich gemacht werden müssen.

Zum Weiterlesen und Weiterdiskutieren:

→ <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Bilderstrecken/Bildergalerien/2019/> → <https://www.dw.com/de/tampon-steuer-hygieneartikel-deutschland/a-51142312>



Bild: Monika Kozub / unsplash.com





SDG 4

Inklusive, gleichberechtigte und hochwertige Bildung gewährleisten und Möglichkeiten lebenslangen Lernens für alle fördern

Bildung ist von ungeheurem Wert – für die Gesellschaft genauso wie für jede und jeden Einzelnen. Bildung eröffnet uns Möglichkeiten, gibt uns Aufstiegschancen, vor allem aber ermöglicht sie uns eine selbstbestimmte Teilhabe an der Gesellschaft sowie ein selbstbestimmtes Leben. Im internationalen Vergleich ist Deutschland im Bereich Bildung gut aufgestellt. Doch die COVID-19-Pandemie hat die Schwächen des deutschen Bildungssystems erneut aufgedeckt. →

Angesichts der großen globalen Herausforderungen ist eine zeitgemäße Bildung entscheidend. Die Transformation des Bildungssystems ist unausweichlich und längst überfällig. Dafür braucht es eine ambitionierte strukturelle Verankerung des von Bund und Ländern beschlossenen Bildungskonzeptes Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE). Zukunftsfähige Bildung geht über reine Wissensvermittlung weit hinaus und schafft Resilienzen und Umgang mit Komplexitäten, sie ist inklusiv und vielfältig, sie befähigt zum wertebasierten und demokratischen Handeln, zu Innovationen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung und beteiligt alle Lehrenden und Lernenden an der Lösungsfindung für die globalen Herausforderungen. Aus diesem Grund sollte die Jugendbeteiligung erleichtert werden, indem das Ehrenamt junger Menschen mehr Wertschätzung erhält und neue Beteiligungsmöglichkeiten wie Jugendzukunftsräte in allen Bundesländern und Städten initiiert werden.

In kaum einem anderen Industrieland ist gute Bildung so sehr von der sozialen Herkunft abhängig wie in Deutschland. Bereits für die Teilhabe von Kindern an frühpädagogischen Angeboten wie beispielsweise dem Besuch einer Kindertagesstätte spielt das Einkommen der Eltern eine Rolle. Menschen mit geringem Einkommen entscheiden sich öfter

dafür, ihre Kinder zuhause zu betreuen, während Kinder von Eltern mit hohem Einkommen häufiger einen Kitaplatz in Anspruch nehmen.¹⁵ Dabei würden vor allem Kinder mit einem niedrigen sozioökonomischen Hintergrund besonders von den frühpädagogischen Angeboten profitieren. Nach dem Besuch der Grundschule zeigt sich noch deutlicher, welche Rolle der Bildungsabschluss der Eltern für die Bildungschancen der Kinder und Jugendlichen spielt. Kinder von Akademiker*innen besuchen deutlich häufiger ein Gymnasium als Kinder aus Nichtakademiker*innenhaushalten – trotz gleicher Leistungen. Entsprechend erhalten sie seltener eine Hochschulzugangsberechtigung und nehmen ein Studium auf. Besonders stark von diesem Zusammenhang sind Kinder und Jugendliche mit Migrationsgeschichte betroffen.¹⁶ Die größte Herausforderung in der Bildungspolitik ist es daher, Chancengleichheit und Chancengerechtigkeit für alle herzustellen.

Bildungspolitik ist in Deutschland föderal geregelt, dennoch haben Bundestag sowie Bundesregierung eine bedeutende Rolle in Bezug auf Bildung und die Stärkung von Engagement. Die folgenden Vorschläge berücksichtigen die Länderhoheit und zeigen Wege auf, wie der Bund dennoch zu mehr Chancengleichheit und Chancengerechtigkeit im Bildungssektor beitragen kann.

§ ____

Chancengerechtigkeit und -gleichheit schaffen durch kostenfreies Bildungswesen

Voraussetzung für mehr Chancengerechtigkeit ist neben der Einführung einer Kindergrundsicherung auch ein Bildungs- und Erziehungssystem, das niemanden zurücklässt. Bund, Länder und Kommunen müssen endlich ein gebührenfreies und qualitativ gutes Bildungswesen schaffen. Dazu gehört zum einen die kostenfreie Bereitstellung aller Lehr- und Lernmaterialien wie Schulbücher, aber auch aller Materialien wie beispielsweise Hefte, Stifte, Malkästen und Laptops. Zudem sollten Schulbusse gebührenfrei sein. Darüber hinaus sind kostenfreie Angebote wie Hausaufgabenbetreuung und Nachhilfe von der Schule bereitzustellen. So kann gewährleistet werden, dass der sozioökonomische Hintergrund eines Kindes nicht darüber bestimmt, ob dieses fachliche Nachhilfe oder ganz generelle Betreuung und Hilfe bei den Hausaufgaben in Anspruch nehmen kann. Deutschland sollte sich diesbezüglich an Ländern wie Estland orientieren, wo trotz geringer Bildungsausgaben hohe Chancengleichheit bzw. Chancengerechtigkeit herrscht.

Zum Weiterlesen und Weiterdiskutieren:

→ <https://www.gew.de/privatisierung-lobbyismus/lernmittelfreiheit/schule-und-lernmittelfreiheit/> → <https://deutsches-schulportal.de/expertenstimmen/estland-reise-ins-digital-wunderland/>



Bild: Jeswin Thomas / unsplash.com

§ ____

Erhöhung des BAföG-Grundbedarfssatzes

Trotz einiger begrüßenswerter Änderungen durch die BAföG-Novelle 2019 reichen die derzeitigen BAföG-Sätze noch immer nicht zum Leben aus. Die stetige Preissteigerung und Inflation muss sich auch in einer kontinuierlichen, jährlichen Anpassung des BAföG niederschlagen. Der BAföG-Grundbedarfssatz muss an die Lebensrealität der Studierenden angepasst werden und von 427 Euro auf mindestens 500 Euro erhöht werden. Des Weiteren müssen die Freibeträge erhöht werden, um mehr Studierenden BAföG-Bezug zu ermöglichen. Die derzeitige Altersgrenze von 30 Jahren muss an die Zeit des lebenslangen Lernens angepasst werden und um mindestens fünf Jahre angehoben werden. Die Förderungshöchstdauer, die sich noch immer an der Regelstudienzeit orientiert, innerhalb derer aber nur 46 Prozent der Studierenden ihr Studium tatsächlich beenden, muss um mindestens ein Semester verlängert werden.

Zum Weiterlesen und Weiterdiskutieren:

→ <https://www.bafoeg-rechner.de/Hintergrund/art-2178-bafoeg-2019-2020-2021.php#was-fehlt>

→ https://www.change.org/p/das-baf%C3%B6g-muss-zum-leben-reichen-petition-f%C3%BCr-eine-grundlegende-baf%C3%B6g-reform?recruiter=947194513&utm_source=share_petition&utm_medium=copylink&utm_campaign=share_petition

→ https://www.change.org/p/das-baf%C3%B6g-muss-zum-leben-reichen-petition-f%C3%BCr-eine-grundlegende-baf%C3%B6g-reform?recruiter=947194513&utm_source=share_petition&utm_medium=copylink&utm_campaign=share_petition

§ ____

Recht auf Bildung und Zugang zur Regelschule für Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung

Das Recht auf Bildung sichert die Grundbedingungen für soziale Teilhabe und freie Persönlichkeitsentwicklung. Die zentrale Gewährleistung dieses Rechts findet sich auf universeller Ebene in Art. 13 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPwskR) und Art. 28 der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK). Im deutschen Recht ist gleichberechtigte Teilhabe am staatlichen Bildungssystem Bestandteil des durch Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. abgedeckten Sozialstaatsprinzips (Art. 20 Abs. 1 GG). Als Menschenrecht ist der Zugang zu den Bildungseinrichtungen des jeweiligen Staates grundsätzlich unabhängig vom Aufenthaltsstatus zu gewähren, was bedeutet, dass asylsuchende Minderjährige grundsätzlich dasselbe Recht auf Bildung haben wie Inländer und insoweit grundsätzlich gleich zu behandeln sind. Art. 14 Abs. 1 und Abs. 2 der Aufnahme-Richtlinie der Europäischen Union (Aufnahme-RL) verlangen, dass minderjährigen Kindern von Asylsuchenden und minderjährigen Asylsuchenden spätestens nach Ablauf von drei Monaten nach Geltendmachung des Asylgesuchs „in ähnlicher Weise wie den eigenen Staatsangehörigen“ Zugang zum Bildungssystem zu gewähren ist, solange keine Ausweisungsmaßnahme gegen sie selbst oder ihre Eltern vollstreckt wird. Die

betroffenen Kinder und Jugendlichen haben grundsätzlich einen Anspruch auf Zugang zum Regelschulsystem. Anpassungen sind lediglich bei den Modalitäten des Zugangs möglich, wodurch z.B. vorbildungsorientierte Klasseneinstufungen, Sprachlern- und Leistungsstan-

derhebungen oder die zeitweilige Beschulung in Willkommens- oder Sprachlernklassen gerechtfertigt sein können. Art. 14 Abs. 1 S. 2 Aufnahme-RL, wonach der Unterricht auch in Unterbringungszentren erfolgen kann, ist restriktiv auszulegen und ermöglicht eine zeitweilige Beschulung in Aufnahmezentren nur, wenn dies aus Gründen des Asylverfahrens notwendig und verhältnismäßig ist und das Unterrichtsangebot als dem Unterricht im Regelschulsystem von Umfang und Qualität als einigermaßen gleichwertig angesehen werden kann. Eine segregierte Beschulung auf längere Dauer, d.h. über ein halbes Jahr hinaus oder länger, kann nur im Ausnahmefall als verhältnismäßig angesehen werden. Die Dreimonatsfrist des Art. 14 Abs. 2 S. 1 Aufnahme-RL, innerhalb derer der effektive Zugang zum Bildungssystem im Aufnahmeland gewährleistet werden muss, ist nach dem Wortlaut unbedingte und lässt – abgesehen von Art. 14 Abs. 3 Aufnahme-RL – keine Ausnahmen zu. Die Länder regeln die Umsetzung dieser gesetzlichen Regelung sehr unterschiedlich, oft auch ohne Einhaltung der Dreimonatspflicht. Eine Befassung des Bundestags mit der Thematik für gleichberechtigte Zugänge für alle Menschen unabhängig vom Bundesland ist somit relevant.

Zum Weiterlesen und Weiterdiskutieren:

→ [http://infothek.paritaet.org/pid/fachinfos.nsf/0/03243c26e624ea20c12584b0002db1d6/\\$FILE/Gutachten_ParitätC3%A4tischer_Zugang_Regelschule_Kinder_Aufnahmeeinrichtungen.pdf](http://infothek.paritaet.org/pid/fachinfos.nsf/0/03243c26e624ea20c12584b0002db1d6/$FILE/Gutachten_ParitätC3%A4tischer_Zugang_Regelschule_Kinder_Aufnahmeeinrichtungen.pdf)

§ ____

Streik- und Demonstrationsrecht für Schüler*innen

Schüler*innen unter 18 Jahren können an Demonstrationen teilnehmen und auf diesem Weg ihr Grundrecht wahrnehmen. Die Teilnahme an Demonstrationen sollte zudem als Teil der politischen Bildung von jungen Menschen angesehen



werden. Aktuell ist allerdings unklar, inwiefern sie dies während der Unterrichtszeit tun dürfen. Die Konferenz der Länderkultusminister*innen hatte zu dieser Problematik im Jahr 1973 in der – rechtlich unverbindlichen – Verlautbarung „Zur Stellung des Schülers in der Schule“ eine eindeutige Position bezogen: „Die Teilnahme an Demonstrationen rechtfertigt nicht das Fernbleiben vom Unterricht oder eine sonstige Beeinträchtigung des Unterrichts. Das Demonstrationsrecht kann in der unterrichtsfreien Zeit ausgeübt werden.“ Auch das Streikrecht ist ein in der Verfassung verankertes Grundrecht. Von der in Artikel 9 GG geschützten kollektiven Koalitionsfreiheit ist grundsätzlich auch das Streikrecht umfasst. Der Haken für streikende Schüler*innen besteht darin, dass das in Artikel 9 GG normierte Streikrecht ausschließlich Arbeitskämpfmaßnahmen von organisierten Arbeitnehmer*innen gegenüber Arbeitgeber*innen betrifft. Ein „Streikrecht“, also ein Recht auf kollektives Fernbleiben vom Unterricht für ganze Schülergruppen oder Klassen, existiert im deutschen Recht nicht. Jungen Menschen sollte aber ein klares Demonstrations- und Streikrecht in der Unterrichtszeit zugesprochen werden.

Zum Weiterlesen und Weiterdiskutieren:

→ <http://www.kinderrecht-ratgeber.de/kinderrecht/schulrecht/streik.html>

§ ____

Kinderrechte ins Grundgesetz für mehr Beteiligungsmöglichkeiten

Beteiligung ist eine wesentliche Säule des Bildungskonzepts Bildung für nachhaltige Entwicklung und ist entscheidend für die Umsetzung der nachhaltigen Entwicklungsziele. Kinderrechte, Partizipation und Demokratie müssen gelebt und gelernt werden. Dazu müssen bereits Kindergärten

und Schulen demokratischer werden und junge Menschen den Raum bekommen, sich politisch mehr einbringen zu können. Im Juni 2021 wurde ein Gesetzesentwurf der Bundesregierung (Drucksache 19/28138), der Kinderrechte im Grundgesetz verankern sollte, vom Bundestag abgelehnt. Die notwendige 2/3-Mehrheit kam nicht zustande, weil die Forderung der Opposition nach einer stärkeren Formulierung und Beteiligungsrechten für Kinder von der Union abgelehnt wurde. Der Entwurf berücksichtigt die notwendigen Nachhaltigkeitsaspekte nicht und wird die Kinderrechte nicht wesentlich stärken können. Zudem bleibt das Grundgesetz hinter der bereits 1992 von Deutschland ratifizieren UN Kinderrechtskonvention zurück. Die Kinderrechte sind in Ergänzung des Artikels 6 des Grundgesetzes zu stärken. Eine Weiterentwicklung berücksichtigt die Selbstbestimmungs- und Beteiligungsfähigkeit der Kinder und Jugendlichen, wie sie bereits in § 8 SGB VIII in Bezug auf Jugendhilfe grundsätzlich angelegt ist, und das ausdrückliche Recht des Kindes auf Förderung seiner Entwicklung. Eine Weiterentwicklung von Artikel 6 GG muss den Schutz der Kinder, ihr Recht auf Förderung ihrer Entwicklung, ihr Recht auf Beteiligung und den Vorrang des Kindeswohls gewährleisten. Der Gesetzesentwurf ist wie folgt weiterzuentwickeln und zu überarbeiten: In Absatz 1 sind die Kinder explizit mit aufzunehmen. In Absatz 2 wird nach dem Wort „Kinder“ die Wörter „unter Achtung ihrer Persönlichkeit und ihrer wachsenden Selbständigkeit“ eingefügt. Nach Absatz 4 ist insbesondere für die Beteiligungsmöglichkeiten entscheidend, dass Absatz 4a eingefügt wird: „(4a) Jedes Kind hat das Recht auf Förderung seiner Entwicklung. Bei allen Angelegenheiten, die das Kind betreffen, ist es entsprechend Alter und Reife zu beteiligen; Wille und zuvörderst Wohl des Kindes sind maßgeblich zu berücksichtigen.“

Zum Weiterlesen und Weiterdiskutieren:

→ <https://www.stiftungbildung.org/70-jahre-grundgesetz-stellungnahme/>

→ <https://www.stiftungbildung.org/bildung-fuer-nachhaltige-entwicklung/>





SDG 5

Geschlechtergleichstellung erreichen und alle Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung befähigen

Die Herstellung von Geschlechtergleichstellung ist wesentlicher Grundsatz unserer Gesellschaft. Neben dem Grundsatz „Männer und Frauen sind gleichberechtigt“ (Art. 3 Abs. 2 Satz 1 GG), verpflichtet sich der Staat im Grundgesetz ausdrücklich für „die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern“ und „auf die Beseitigung bestehender Nachteile“ hinzuwirken (Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG). Hier knüpft auch die Umsetzung von SDG 5 für Deutschland an: →

Einerseits sollen jegliche Formen von Gewalt und Diskriminierung gegenüber Frauen unterbunden werden, andererseits Frauen die gleichen Chancen erhalten wie Männer – also nicht nur rechtlich, sondern auch faktisch gleichgestellt werden.

In den letzten Jahren hat es einige Fortschritte im Bereich der Geschlechtergerechtigkeit gegeben, dennoch herrscht Verbesserungsbedarf. Der Gender Pay Gap ist nach wie vor ein plakativer Marker für Geschlechterdiskriminierung in Deutschland. Knapp 20 Prozent verdienen Frauen weniger als Männer.¹⁷ Der Gehaltsunterschied liegt unter anderem daran, dass Frauen überdurchschnittlich häufig in sozialen Berufen arbeiten, die oft nicht ausreichend entlohnt werden. Hinzu kommt, dass Frauen ihre Erwerbstätigkeit häufiger familiär bedingt unterbrechen und anschließend häufiger in Teilzeit arbeiten. Obwohl Frauen genauso oft studieren und genauso hoch qualifiziert sind wie Männer, ist nur etwas weniger als jede dritte Führungsposition von Frauen besetzt. Wenn all diese Faktoren berücksichtigt werden, beträgt der bereinigte Gender Pay Gap (also der Gehaltsunterschied zwischen Frauen und Männern bei gleicher Qualifikation, Tätigkeit und Erwerbsbiographie) noch immer sieben Prozent. All diese Faktoren führen auch dazu, dass Frauen im Rentenalter häufiger von Armut betroffen sind. Grundsätzlich sind Frauen in Deutschland noch immer ökonomisch benachteiligt, wie auch der Gender Lifetime Earnings Gap, der Gender Pension Gap, der Gender Time Gap und der Gender Care Gap verdeutlichen.¹⁸

Angestiegen ist 2019 erneut die Zahl der Gewalttaten gegen Frauen: Täglich versuchte ein Mann seine Partnerin zu töten, etwa jeden dritten Tag gelang dies. Jede vierte Frau wird im Laufe ihres Lebens mindestens einmal Opfer sexueller oder körperlicher Gewalt durch ihren aktuellen oder früheren Partner. Unabhängig vom Täter wird sogar jede dritte Frau in Deutschland mindestens einmal in ihrem Leben Opfer physischer oder sexueller Gewalt. Die Dunkelziffer ist voraussichtlich weit höher.¹⁹ Umso wichtiger sind ausreichend vorhandene und finanziell gut ausgestattete Frauenhäuser.

Auf internationaler Ebene wurde 1979 das Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) als wichtigstes Menschenrechtsinstrument für die Rechte von Frauen verabschiedet. Im Rahmen dessen berichtet Deutschland im Jahr 2021 erneut über seine Fortschritte. Im Kampf um Geschlechtergerechtigkeit sollte sich Deutschland an den Empfehlungen des CEDAW-Ausschusses orientieren. Mit der Umsetzung der folgenden Vorschläge würde Deutschland bereits einige der größten Probleme im Bereich der Geschlechterdiskriminierung adressieren und sich der Geschlechtergleichstellung annähern.

Geschlechtergerechtigkeit muss explizit alle Geschlechter und jede sexuelle Orientierung umfassen. Angesicht der Tatsache, dass laut Umfragen aus dem Jahr 2020 in den 12 Monaten vor der Erhebung EU-weit 38% (Deutschland 36%) der Befragten LSBTIQ*-Personen mindestens eine Form

von Belästigung aufgrund ihrer sexuellen oder geschlechtlichen Identität erlebt haben, braucht es durchsetzungsstarke

Gesetze zum Schutz vor Diskriminierung und Übergriffen.²⁰

* lesbisch, schwul, bisexuell, trans- oder intergeschlechtlich, queer

GESETZESVORSCHLÄGE

§ ____

Rechtsanspruch auf Schutz und Hilfe für von Gewalt betroffene Frauen

Mit Inkrafttreten der Istanbul-Konvention im Februar 2018 hat sich Deutschland verpflichtet auf allen staatlichen Ebenen, alles dafür zu tun, um Gewalt gegen Frauen zu bekämpfen, Betroffenen Schutz und Unterstützung zu bieten und Gewalt zu verhindern. Um dieser Verpflichtung nachzukommen muss ein bundesrechtlich geregelter Rechtsanspruch auf Schutz und Hilfe gesetzlich festgelegt werden. Dieser gibt gewaltbetroffenen Frauen eine Rechtsgrundlage, auf der sie Schutz, Beratung und Unterstützung bei Gewalt geltend machen und notfalls auch einklagen können. Er konkretisiert die im Grundgesetz verankerte allgemeine Pflicht des Staates zum Schutz von Leben und körperlicher Unversehrtheit. Mit dem Rechtsanspruch kommt der Staat seiner Verantwortung für den Schutz von Frauen und für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen nach. Zudem erkennt dieser Rechtsanspruch für gewaltbetroffene Menschen die Unrechtmäßigkeit der Gewalt an. Geschlechtsspezifische Gewalt wird als gesamtgesellschaftliches und nicht als privates Problem anerkannt. Träger der Frauenhäuser und Fachberatungsstellen gewinnen durch den Rechtsanspruch

mehr Finanzierungs- und Planungssicherheit. Sie sind nicht mehr abhängig von freiwilligen staatlichen Leistungen oder Haushaltslagen in den Kommunen und Ländern. Scheitern Vergütungsvereinbarungen, können sie Schiedsstellen anrufen. Der Vorbehalt der Bundesregierung gegen Artikel 59 der Istanbul-Konvention, welcher geflüchteten oder migrierten von Gewalt betroffenen Frauen ein eigenständiges Aufenthaltsrecht gewährt, muss zurückgenommen werden, sodass alle Frauen in Deutschland vor Gewalt geschützt werden. Ein weiterer wichtiger Schritt im Kampf gegen Gewalt an Frauen ist die schnelle Ratifizierung der ILO K-190 Konvention, welche die Beendigung sexueller Gewalt am Arbeitsplatz adressiert. Die Konvention legt zum ersten Mal eine weltweit gültige Definition von sexueller Belästigung und Gewalt fest und bezieht sich dabei nicht allein auf den Arbeitsplatz, sondern auf die Arbeitswelt generell. Deutschland sollte die Konvention unterzeichnen und damit ein Zeichen im Kampf gegen Gewalt an Frauen setzen. In Spanien existiert bereits ein spezifischer Straftatbestand von Gewalt gegen Frauen, der einen besondere Rechtsanspruch auf Schutz und Hilfe für gewaltbetroffenen Frauen gibt und Schutz für Opfer von geschlechtsspezifischer Gewalt bietet. Dies ist auch in Deutschland notwendig.

Zum Weiterlesen und Weiterdiskutieren:

→ <https://www.frauenhauskoordination.de/arbeitsfelder/rechtsanspruch-auf-schutz/>

§ ____

Einführung eines Straftatbestandes der verbalen sexuellen Belästigung

In Deutschland steht das sogenannte „Catcalling“, also die (non)verbale sexuelle Belästigung in der Öffentlichkeit, als solches nicht unter Strafe. Nur wenn in dem Zusammenhang beleidigende Worte fallen, dann kann die Belästigung als Beleidigung bestraft werden. Ein Verbot von „Catcalling“ sollte deshalb gesetzlich verankert werden. Möglich wäre dies durch die Änderung des Paragraphen 184i des Strafgesetzbuches, der den Straftatbestand der körperlichen sexuellen Belästigung regelt. Hier sollte verbale sexuelle Belästigung hinzugefügt werden. Gleichzeitig sollten umfassendere Regeln für jegliche Formen „aufgedrängter Sexualität“, die in die eigene sexuelle Selbstbestimmung eingreifen, eingeführt werden. Obwohl die Nachweisbarkeit schwierig sein kann, kann mit der Verabschiedung eines solchen Gesetzes Aufmerksamkeit für das Problem geschaffen werden und verdeutlicht werden, dass ein solches Verhalten von Staats wegen unerwünscht beziehungsweise verboten ist. In verschiedenen europäischen Ländern (Frankreich, Portugal, Niederlande, Belgien) ist die verbale sexuelle Belästigung bereits seit Jahren strafbar und kann mit Geldstrafen bis zu 750 Euro sanktioniert werden. In Finnland ist ebenfalls ein entsprechendes Gesetz geplant.

Zum Weiterlesen und Weiterdiskutieren:

→ <https://www.openpetition.de/petition/online/es-ist-2020-catcalling-sollte-strafbar-sein>

§ ____

Streichung der Paragraphen 218/219 aus dem Strafgesetzbuch

Schwangerschaftsabbrüche sind Teil der medizinischen Grundversorgung und müssen außerhalb des Strafgesetzbuches geregelt werden. Durch die bestehende Kriminalisierung mit Beratungspflicht und Wartezeit werden ungewollt Schwangere bevormundet und ihnen wird das Recht auf die körperliche und sexuelle Selbstbestimmung genommen. In der DDR waren Schwangerschaftsabbrüche bis zur zwölften Woche bereits ohne weitere Voraussetzungen möglich, mit dem sogenannten Kompromiss im Jahr 1995 wurde den Schwangeren ihr Recht auf körperliche und sexuelle Selbstbestimmung genommen. Für Ärzt*innen, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen und darüber informieren wollen, herrscht trotz der Neuregelung des Paragraphen 219a immer noch keine Rechtssicherheit. Um ungewollt Schwangere und Ärzt*innen bestmöglich zu unterstützen und zu schützen, muss der Schwangerschaftsabbruch entkriminalisiert werden, die Paragraphen 218/219 müssen daher aus dem Strafgesetzbuch gestrichen werden. Es braucht zudem ein Recht auf kompetente, ausreichende und wohnortnahe medizinische Versorgung und eine gesetzliche Regelung nach der die gesetzlichen Krankenkassen die Kosten für einen Schwangerschaftsabbruch so wie bei anderen standardisierten medizinischen Leistungen übernehmen.

Zum Weiterlesen und Weiterdiskutieren:

→ <https://www.sexuelle-selbstbestimmung.de/15923/pressemitteilung-25-jahre-reformierter-paragraph-218-zeit-fuer-die-streichung-aus-dem-strafgesetzbuch/>

§ ____

Gesetz zur Lohngleichstellung zwischen Frauen und Männern in Spanien und Neuseeland

Seit 2020 sind in Spanien Unternehmen gesetzlich dazu verpflichtet, Frauen und Männer für gleiche Arbeit gleich zu vergüten. Sichergestellt wird das durch transparente, nach Geschlecht aufgeschlüsselte Gehaltstabellen und empfindliche Strafen von bis zu 187.000 Euro bei Verstößen. Um die Gleichwertigkeit von Arbeit messen zu können, werden neue Grundsätze vorgesehen. Auch in Neuseeland wurde 2018 einstimmig ein Equal Pay Gesetz beschlossen, das gleiche Bezahlung unabhängig des Geschlechtes sicherstellen soll. Beide Gesetze können als Vorbild für Deutschland dienen. Hier gibt es bisher lediglich das Entgelttransparenzgesetz aus dem Jahr 2017. Doch die Erhebung des Statistischen Bundesamts zeigt, dass der Gender Pay Gap 2019 immer noch bei 20 Prozent lag. Auskunft über das Entgelt von Kolleg*innen erhalten nach dem Entgelttransparenzgesetz nur Menschen, die in Betrieben mit mehr als 200 Beschäftigten arbeiten. Dabei arbeiten zwei Drittel der erwerbstätigen Frauen in kleinen und mittleren Betrieben. Außerdem verbietet das Entgelttransparenzgesetz nicht die unterschiedlich hohe Bezahlung, sondern legt sie nur offen. Betriebe müssen somit mit keinerlei Sanktionen rechnen.

Zum Weiterlesen und Weiterdiskutieren:

→ <https://www.fpi-lab.org/aktuell/fair-pay-neuseeland/> → <https://www.lw.com/thoughtLeadership/lw-new-spanish-employment-law-imposes-equal-opportunity-regs> → <https://www.deutschlandfunknova.de/beitrag/gender-pay-gap-spanien-erlaesst-neues-gesetz>
 → <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/137224/79c7431772c314367059abc8a3242a55/bericht-der-br-foerderung-entgelttransparenz-data.pdf>
 → <https://www.legislation.govt.nz/bill/government/2018/0103/latest/LMS86440.html> → <https://www.boe.es/eli/es/rd/2020/10/13/902/con>

§ ____

Verfassungsrechtliche Verankerung von Gender Budgeting in Österreich

Zur Verwirklichung der tatsächlichen Gleichstellung von Geschlechtern werden beim sogenannten Gender Budgeting konkrete Auswirkungen von Haushaltsprozessen geschlechterbezogen bewertet. Die unterschiedlichen Auswirkungen finanzpolitischer Maßnahmen auf Männer und Frauen sollen sichtbar gemacht werden, um mögliche Ansatzpunkte für Veränderungen zu erkennen. Österreich nahm Gender Budgeting 2009 in seiner Bundesverfassung auf (Art. 13, Abs.3; Art. 51, Abs.8) und verpflichtet sich seit 2013 dazu, geschlechtergerechte Haushaltsführung umzusetzen. Auch der Berliner Senat u.a. nahm entsprechende Ansätze in seine Grundsätze mit auf.

Zum Weiterlesen und Weiterdiskutieren:

→ <https://www.imag-gmb.at/gender-budgeting/rechtsgrundlagen-zu-gb.html> → <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000138> → <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20006632>

§ ____

Gesetz zur Änderung der in das Geburtenregister einzutragenden Angaben

Menschen, die weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht eindeutig zugeordnet werden können (Intersexuelle), haben seit 2017 die Möglichkeit, im Geburtenregister neben den Angaben „männlich“, „weiblich“ sowie dem Offenlassen des Geschlechtseintrags die Bezeichnung „divers“ zu wählen.

Zum Weiterlesen und Weiterdiskutieren:

→ <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2018/kw50-de-geburtenregister-581364>

§ ____

Reform des Sexualstrafrechts

Die Reform des Sexualstrafrechts im Jahr 2016 hat eine wesentliche Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung bewirkt. Fortan ist darin der Grundsatz „Nein heißt nein“ verankert. Diese Reform stellt einen deutlichen Paradigmenwechsel dar. Nicht mehr eine Nötigung ist Voraussetzung für die Strafbarkeit eines sexuellen Übergriffs, sondern entscheidend ist der Wille der Betroffenen. Damit ändert sich ganz grundlegend die bisherige Auffassung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung im Gesetz. Doch es gibt weiteren Reformbedarf, unter anderem hinsichtlich der Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung sowie des Straftatbestands des sexuellen Missbrauchs u.a. von Minderjährigen.

Zum Weiterlesen und Weiterdiskutieren:

→ <https://www.djb.de/presse/pressemitteilungen/detail/st19-06>

§ ____

Strafbarkeit von Upskirting

Seit 2020 ist das sogenannte „Upskirting“, also die Bildaufnahme des Intimbereichs einer anderen Person ohne deren Zustimmung, auch in Deutschland strafbar. Nachdem zwei junge Frauen die Petition „Verbietet #Upskirting in Deutschland“ im April 2019 gestartet hatten und innerhalb kurzer Zeit mehr als 100.000 Mitunterzeichner*innen gefunden hatten, hat der Bundestag im Juli 2020 ein entsprechendes Gesetz verabschiedet. Künftig kann „Upskirting“ mit einer Geldstrafe oder bis zu zwei Jahren Gefängnisstrafe verurteilt werden.

Zum Weiterlesen und Weiterdiskutieren:

→ <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/persoenelichkeitsschutz-1690994>

§ ____

Vergewaltigung in der Ehe ist ein Verbrechen

Vergewaltigung in der Ehe ist seit Juli 1997 strafbar. Mit dem 33. Strafrechtsänderungsgesetz wurde das Merkmal außerehelich aus dem Tatbestand der Vergewaltigung, § 177 StGB, gestrichen, sodass seitdem auch die eheliche Vergewaltigung als ein Verbrechen geahndet wird.

Zum Weiterlesen und Weiterdiskutieren:

→ <https://www.bundestag.de/resource/blob/407124/6893b73fe226537fa85e9ccce444dc95/wd-7-307-07-pdf-data.pdf>







SDG 6

Verfügbarkeit und nachhaltige Bewirtschaftung von Wasser und Sanitär- versorgung für alle gewährleisten

Mit SDG 6 enthält die Agenda 2030 ein eigenständiges Ziel für nachhaltige Entwicklung im Bereich Wasser und stärkt damit das seit 2010 in den Kanon der allgemeinen Menschenrechte aufgenommene Recht auf Wasser und Sanitärversorgung. Der Zugang zu Wasser ist Grundlage für weitere SDGs, wie der Beendigung von Hunger, der Förderung nachhaltigen Wirtschaftswachstums, Gesundheit und Hygiene, der Sicherstellung nachhaltiger Konsum- und Produktionsmuster und der Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen und vielen anderen.



Deutschland ist ein wasserreiches Land und der Zugang zu sauberem, trinkbarem Wasser sowie der Zugang zu Sanitäreinrichtungen erscheint gesichert. So gut wie alle privaten Haushalte sind an die öffentliche Trinkwasserversorgung angeschlossen und es besteht eine sichere Abwasserentsorgung. Strenge Regeln und Kontrollen stellen zudem eine hohe Qualität des Trinkwassers in Deutschland sicher.

Unsere Gewässer sind hingegen in einem schlechten Zustand. In Europa ist Deutschland bei der Umsetzung der für den Gewässerschutz geschaffenen EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) eines der Schlusslichter. Von den Wasserkörpern, die nach der WRRL bis 2015 einen guten ökologischen Zustand aufweisen sollten, sind ein Viertel der Seen und sogar 93 Prozent der Flüsse und Bäche Deutschlands in keinem ökologisch guten Zustand.²¹ Sie sind vor allem durch Phosphor und Nitrat belastet. Beide Substanzen werden vorwiegend durch menschliche Aktivitäten ins Wasser eingetragen. Sie kommen vor allem in Düngemitteln vor und gelangen so über unsere Böden in unsere Gewässer. Durch die Nährstoffanreicherungen in ursprünglich nährstoffarmen Gewässern können Algen und andere Wasserpflanzen übermäßig wachsen und entziehen schließlich anderen Pflanzen Licht, wodurch diese

absterben. Infolgedessen fehlt vielen Lebewesen der Sauerstoff. Der Nährstoffüberschuss versickert im Boden und beispielsweise das ausgewaschene Nitrat landet schließlich im Grundwasser. Zwar lässt sich ein positiver Trend hinsichtlich der Phosphorbelastung in Gewässern beobachten, dennoch wurde 2018 an 60 Prozent der Messstellen in Flüssen eine zu hohe Phosphorkonzentration festgestellt (zum Vergleich 1980: 90 Prozent).²² An mehr als 20 Prozent der Messstellen in Deutschland wird der Grenzwert von 50 Milligramm Nitrat pro Liter überschritten.²³ Da in Deutschland zwei Drittel des Trinkwassers aus Grundwasser gewonnen wird, ist eine aufwendige und teure Reinigung nötig. Durch entsprechende Maßnahmen, die das Grundwasser vor Einträgen schützen, würden diese teuren Reinigungsprozesse obsolet.

Nicht nur der Zustand der Gewässer in Deutschland, sondern auch die Verteilung und Nutzung von Trinkwasser werden immer häufiger zu Konfliktherden. Mit drei Hitze- und Dürresommern in Folge zeigt sich der Klimawandel auch in Deutschland. Trockene Sommer sorgen dafür, dass die Landwirtschaft immer mehr Wasser zur Bewässerung ihrer Felder benötigt. Dadurch wird mehr und mehr Grundwasser für die Landwirtschaft verwendet, das eigentlich vor allem zur Trinkwas-

sergewinnung genutzt werden muss. Wasserstress und Wasserknappheit werden damit in Deutschland sowie international ein großes Problem. Durch den Import von Produkten, für deren Herstellung viel Wasser gebraucht wird, trägt Deutschland weiter zur Wasserknappheit weltweit bei. Über die Hälfte

des in Deutschland genutzten virtuellen Wassers stammt aus dem Ausland. Pro Einwohner*in Deutschlands werden derzeit rund 3.900 Liter virtuelles Wasser pro Tag durch den Konsum von Nahrungsmitteln, Kleidung und anderen Produkten genutzt.²⁴

GESETZESVORSCHLÄGE

§ ____

Vorrang für Trinkwasser

Insbesondere in den letzten Jahren haben sich die Folgen des Klimawandels auch im Wasserdargebot deutlich gezeigt: Wassernutzungskonflikte werden immer mehr auch zu einem Problem in Deutschland. Das oberste Prinzip für alle muss ein sorgsamer Umgang mit Wasser sein, zunächst muss der Wasserhaushalt für Umwelt, Natur und Menschen nachhaltig gesichert sein. Unter Beachtung der Funktionalität von Gewässer-Ökosystemen muss darüber hinaus die Versorgung mit Trinkwasser Priorität vor allen anderen Nutzungsformen haben. Denn der Zugang zu sauberem Wasser ist lebensnotwendig, ist ein anerkanntes Menschenrecht und die Sicherung dieses Zuganges eine Kernaufgabe staatlicher Daseinsvorsorge. § 8 WHG sollte mit folgender Formulierung ergänzt werden: „Die Nutzung für die notwendige öffentliche Wasserversorgung hat unter Beachtung von § 6 Vorrang vor anderen Nutzungen.“

Zum Weiterlesen und Weiterdiskutieren:

→ <https://aoew.de/umweltschutz/vorrang-fuer-trinkwasser/>

§ ____

Erweiterung des GAK-Gesetzes in Bezug auf Natur-, Gewässer- und Hochwasserschutz

Das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK-Gesetz) sollte um eine neue Gemeinschaftsaufgabe erweitert werden, die ausschließlich die Belange des Natur- und Gewässerschutzes sowie des Hochwasserschutzes adressiert. Angesichts der großen Herausforderungen, die mit der ökologischen Entwicklung der Gewässer und des Hochwasserschutzes verbunden sind, und ihrer Bedeutung für die Gesamtheit, erscheint ein solches Programm gerechtfertigt. Dafür müsste Art. 91a Grundgesetz (GG) um eine dritte Gemeinschaftsaufgabe erweitert werden. Diese Forderung findet sich auch im 2020er Umweltgutachten des Sachverständigenrats für Umweltfragen.

Zum Weiterlesen und Weiterdiskutieren:

→ https://www.umweltrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/01_Umweltgutachten/2016_2020/2020_Umweltgutachten_Kap_04_Wasserrahmenrichtlinie.pdf?__blob=publicationFile&v=6



Bild: David Mark / pixabay.de

§ ____

Gewässerrandstreifen bundesweit festlegen

Nach aktuellsten Untersuchungen wurden in manchen Bundesländern wie Niedersachsen in 20 Prozent der Messstellen und 40 Prozent der Wasserleiter zu viele Nährstoffe und Pestizide festgestellt. Es braucht nicht nur grundsätzlich eine Reduzierung des Nitratreintrags. Um alle Gewässer sollte es künftig für die Landwirtschaft einen Gewässerschutzstreifen von zehn Metern zwischen Gewässern und den Flächen geben, auf denen chemischer Pflanzenschutz betrieben wird. Sofern der Gewässerrandstreifen dauerhaft begrünt ist, kann ein Abstand von fünf Metern ausreichend sein. Eine bundeseinheitliche Festlegung muss sicherstellen, dass Nähr- und Schadstoffe zurückgehalten werden und der Nitratreintrag reduziert wird. Ansatzpunkt wäre die Novellierung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung oder eine Änderung im Wasserhaushaltsgesetz.

Zum Weiterlesen und Weiterdiskutieren:

→ https://www.bund.net/fileadmin/user_upload_bund/publikationen/naturschutz/analyseleitfaden_biotopenverbund.pdf

§ ____

Bundeseinheitliches Wasserentnahmeentgelt

Das Wasserentnahmeentgelt ist eine landesspezifisch ausgestaltete Abgabe für die Entnahme, das Fördern, Ableiten oder die vergleichbare Verwendung von Grundwasser oder Wasser aus Oberflächengewässern, die in erster Linie dem Ressourcenschutz dienen soll. Das gemeinsame europäische Ziel ist, dass alle Gewässer bis spätestens 2027 in einem guten ökologischen Zustand sind. Deutschland ist auch deshalb noch weit davon entfernt, dieses Ziel zu erreichen, weil finanzielle und personelle Ressourcen für die nötigen Maßnahmen fehlen. Einheitliche Kriterien zum Wasserentnahmeentgelt schaffen hier Abhilfe, weil darüber Maßnahmen wie Renaturierungen, Rückbau von Querbauwerken und Wiederansiedlungsprojekte finanziert werden können. Entscheidend für eine gute Regelung über die Entgelthöhe ist, dass das Verursacherprinzip konsequent und gleichermaßen für alle Nutzer gilt. Nur so wird eine Lenkungswirkung erzielt. Vor allem sollten Wirtschaftszweige, die Wasser nutzen, nicht von der Entrichtung eines Wasserentnahmeentgelts ausgenommen oder bevorzugt werden können. Dies gilt insbesondere für die Landwirtschaft oder den Bergbau. Vielmehr sollten diese Verursacher sogar höhere Abgabesätze zahlen.

Zum Weiterlesen und Weiterdiskutieren:

→ <https://www.bund.net/service/presse/pressemitteilungen/detail/news/bund-studie-zum-wasserentnahmeentgelt-einheitliche-regelung-fuer-gewaesserschutz-ueberfaellig/>

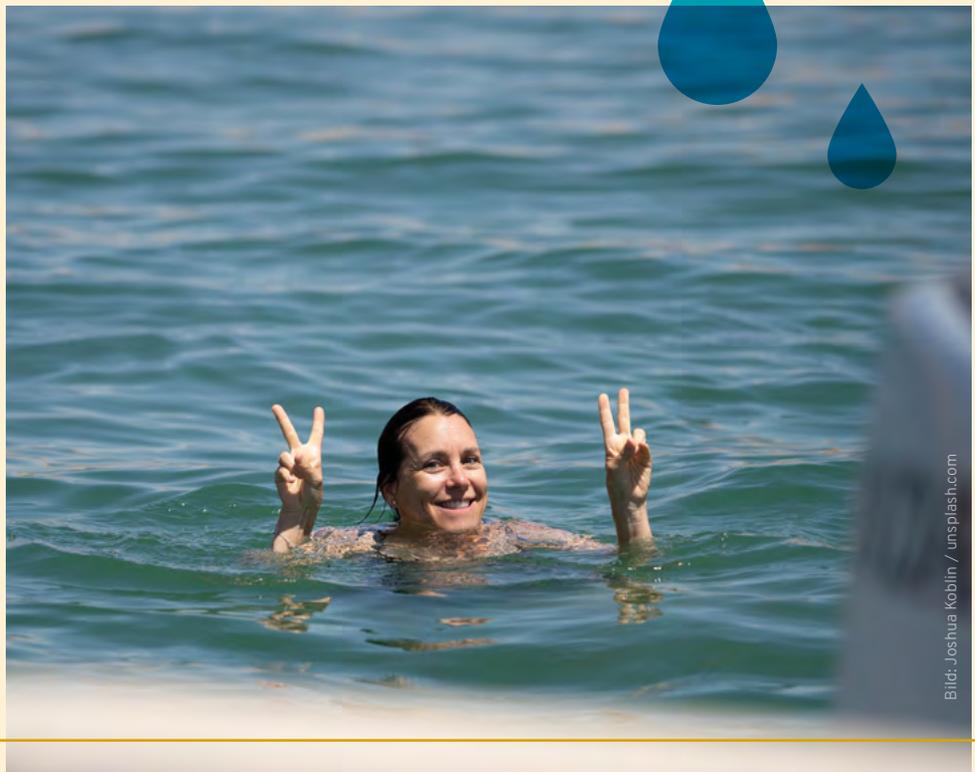
§ ____

Recht auf Trinkwasser in Slowenien

Als erstes Land in der Europäischen Union hat Slowenien das Recht auf Trinkwasser in der Verfassung verankert. Künftig hat in Slowenien jeder das Recht auf Trinkwasser. Dieses stellt nun ein öffentliches Gut dar und ist keine Handelsware mehr. Trinkwasser darf damit nicht mehr privatisiert werden. Die Versorgung mit Wasser muss vom Staat gewährleistet werden, der dies über die Gemeinden tut – und zwar „direkt“ und „nicht-kommerziell“.

Zum Weiterlesen und Weiterdiskutieren:

- <https://www.dnr.de/eu-koordination/eu-umweltnews/2016-wasser-meere/slowenien-recht-auf-trinkwasser-bekommt-verfassungsrang/>
- <http://www.pisrs.si/Pis.web/pregledPredpisa?id=USTA1>



Was tun, wenn Recht nicht umgesetzt wird?

Lara-Katharina Schmidt, Projektmanagerin Naturschutz, und Joyce-Ann Syhre, Referentin für Ernährung und Landwirtschaft, von der Deutschen Umwelthilfe berichten über zwei aktuelle Verbandsklagen

Durch das Verbandsklagerecht können Verbände die Umsetzung von Gesetzgebung einfordern. Ein prominentes Beispiel hierfür sind die Klagen für sauberes Wasser der Deutschen Umwelthilfe. Hintergrund der Klagen ist die mangelhafte Umsetzung von EU-Recht und die dadurch zu hohe Nitrat-Belastung des Grund- und Oberflächenwassers in Deutschland. Aktuell hat die DUH zwei solcher Klagen eingereicht.

Die erste, im März 2018 eingereichte Klage, richtet sich gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesklage), welches für die Umsetzung der EU-Nitratrichtlinie in nationales Recht zuständig ist. Gegenstand der Klage ist, dass das „Nationale Aktionsprogramm zum Schutz von Gewässern“ der Bundesregierung nicht ausreicht, um die europäische Rechtsgrundlage einzuhalten.

Im November 2019 reichte die DUH eine zweite Klage ein, die sich gegen die Landesregierungen Niedersachsens und Nordrhein-Westfalens richtet (Regionalklage). Die beiden Bundesländer sind auf Grund von Landwirtschaft und intensiver Tierhaltung am stärksten von der Nitrat-Problematik betroffen. Vor allem in der Ems-Region, die zwischen Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen liegt, ist das Grundwasser in einem mangelhaften Zustand und der Nitrat-Grenzwert wurden zum Zeitpunkt der Klage an mehr als der Hälfte der Messstellen der Region gerissen. Die DUH klagt die zuständigen Regierungen an, unzureichende Maßnahmenprogramme erlassen zu haben, um die Nitrat-Grenzwerte, die in der Wasserrahmenrichtlinie der EU für Flussgebietseinheiten wie die Ems festgelegt sind, einzuhalten.

Forum Umwelt und Entwicklung: Warum gibt der Stickstoffüberschuss Anlass für eine Verbandsklage?

Lara-Katharina Schmidt: Stickstoffüberschuss durch Landwirtschaft, Industrie- und Abwassereinträge, ist eines der drängendsten Umweltprobleme. Vor allem die seit Jahren unverändert hohen Nitratwerte sind hinreichend erforscht und bekannt. Stickstoffüberschüsse haben weitreichende Folgen, zum einen für unsere Ökosysteme an Land und in Gewässern aber auch für den Klimawandel. Eigentlich gibt es eine gute EU-Rechtsslage zu Stickstoffeinträgen, insbesondere bei Nitrat, beispielsweise durch die Wasserrahmenrichtlinie und die Nitratrichtlinie. Deutschland verstößt aber seit Jahren gegen dieses geltende EU-Recht. Im Umkehrschluss bedeutet das, dass unser Grundwasser und unsere Oberflächengewässer nicht hinreichend geschützt werden. Deswegen klagen wir.

Forum Umwelt und Entwicklung: Können Sie erklären, wie es zu der grundlegenden Rechtslage kam?

Joyce-Ann Syhre: In beiden Fällen, sowohl bei der Wasserrahmenrichtlinie als auch bei der Nitratrichtlinie, handelt es sich um Richtlinien, die es schon recht lange gibt. Die Nitratrichtlinie existiert seit 1991 und die Wasserrahmenrichtlinie seit 2000. Sie wurden erlassen, weil festgestellt wurde, dass es ein Problem mit Stickstoffeinträgen und anderen Einträgen in unsere Gewässer, unser Grundwasser, unser Trinkwasser, gibt. Bei der Wasserrahmenrichtlinie geht es wiederum um den weitreichenderen Schutz der marinen und aquatischen Ökosysteme, deren Zustand sich verschlechtert hat.

Schmidt: Die Nitratrichtlinie war eine der ersten großen umweltrechtlichen Akte innerhalb der EU und das hat sicherlich auch damit zu tun, dass es dabei um den Schutz des Menschen und der Gesundheit geht.

Forum Umwelt und Entwicklung: Wenn es eine rechtliche Grundlage gibt, sollte die Umsetzung doch eigentlich kein Problem darstellen, oder?

Schmidt: Ich erkläre das mal anhand der Wasserrahmenrichtlinie. Sie ist 2000 in Kraft getreten, national umgesetzt werden musste sie dann 2003. Umgesetzt bedeutet in dem Fall aber nicht, dass ab dem Zeitpunkt direkt Grenzwerte eingehalten werden musste, sondern lediglich, dass ab 2003 Maßnahmen getroffen werden müssen, um die Richtlinie zu einem Zeitpunkt in der Zukunft einzuhalten. Dafür müssen die EU-Mitgliedsstaaten seit 2003 alle sieben Jahre Maßnahmen- und Bewirtschaftungspläne vorlegen. Nach sieben Jahren wird dann meistens festgestellt, dass die Pläne nicht ausgereicht haben, es wird also nachgeschärft. Weitere sieben Jahre später stellt man fest, dass es noch immer nicht geklappt hat. Derzeit werden



neue Pläne erstellt. Das ist unser Hauptklagepunkt. Wir wollen zeigen, dass diese Maßnahmenpläne es wieder und wieder nicht schaffen, die Grenzwerte einzuhalten. Die Klage soll erreichen, dass die Grenzwerte auch tatsächlich eingehalten und die Bewirtschaftungs- und Maßnahmenpläne entsprechend gestaltet werden. Zusätzlich kommt bei Nitrat erschwerend hinzu, dass es sehr lange dauert, bis man nachmessen kann, ob die Maßnahmen etwas gebracht haben. Dadurch verschleppt sich der Prozess immer wieder.

Syhre: Bei der Nitratrichtlinie ist es so, dass sie sich explizit auf die Verunreinigungen aus landwirtschaftlichen Quellen bezieht. Die nationale Umsetzung ist daher im Düngerecht verankert. Dort werden die fachlichen Praktiken der Düngung in der Landwirtschaft definiert, die dazu beitragen sollen, dass nicht überdüngt wird und kein Nitrat im Grundwasser landet. Unser Klagepunkt ist, dass das Düngerecht nicht ausreicht, um den von der EU vorgegebenen Grenzwert einzuhalten. Auch hier sehen wir eine ähnliche Verschleppung über Jahre, da es schwer nachweisbar ist, ob die Maßnahmen wirken. Es gab zwar nun in den letzten Jahren gleich zwei Überarbeitungen der Düngeverordnung, aber wir halten weiter dagegen und sagen, dass auch diese nicht ausreicht.

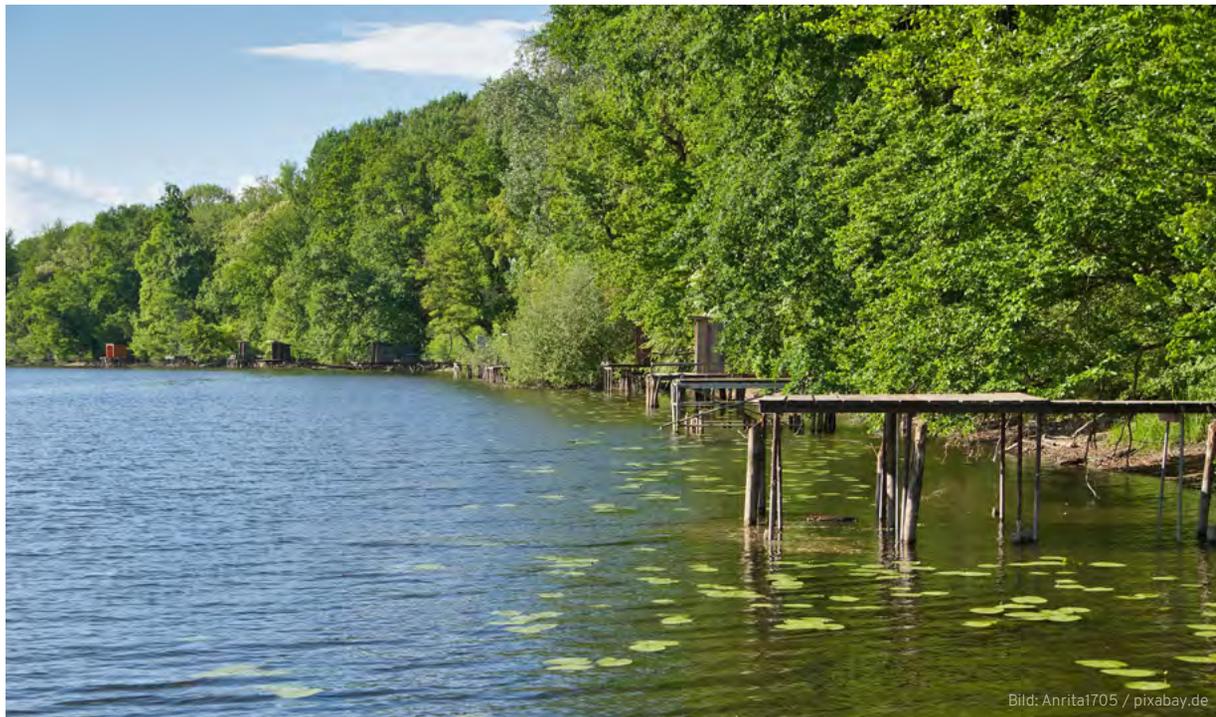


Bild: Anrita1705 / pixabay.de

Forum Umwelt und Entwicklung: Wieso setzt die DUH überhaupt auf den Klageweg?

Syhre: Die DUH hat bereits zuvor Klagen zu sauberer Luft durchgeführt, womit wir sehr erfolgreich waren hinsichtlich der Durchsetzung von Luftqualitätsgrenzwerten in verschiedenen Regionen und Städten. Die Klagen waren auch das Ergebnis davon, dass in manchen Bereichen die üblichen politischen Dialoge nicht ausreichten, um den nötigen politischen Druck auszuüben. Aus der Erfolgsgeschichte der ersten Klagen und den Analogien, die wir im Gewässerbereich sehen, sind wir dazu gekommen auch beim Thema sauberes Wasser den Klageweg zu gehen.

Forum Umwelt und Entwicklung: Was sind die größten Hürden, denen Sie bisher bei den Klagen begegnet sind?

Schmidt: Bei den Prozessen geht es zunächst einmal um die Richtigkeit von Verfahren und Adressaten, z.B. darum, welches Gericht angesprochen werden muss. Die Bundesklage wurde vor dem Berliner Verwaltungsgericht eingereicht, ist aber inzwischen vor das Münsterer Verwaltungsgericht umgezogen. Bis die Klage dem neuen Gericht zugeordnet wurde, ist ein Jahr vergangen, in dem sich die Gegenseite nicht inhaltlich damit beschäftigt hat. Auch bei der Regionalklage wird aktuell darüber gestritten, welchem Gericht sie zugesprochen werden soll. Nordrhein-Westfalen oder Niedersachsen? Müssen die Länder das nun gemeinsam machen oder getrennt? Deswegen können wir bisher auch noch gar nicht über die inhaltlichen Hindernisse sprechen. Zu denen sind wir noch gar nicht gekommen.

Forum Umwelt und Entwicklung: Welche Lehren haben Sie aus den Klagen gezogen und welche Empfehlungen leiten sich dafür für andere Verbände ab?

Syhre: Für Klagen braucht man einen langen Atem, dessen sollte man sich auch vorher bewusst sein. Verbandsklagen sind ein sehr aufwendiger Prozess. Auch braucht man Personen, die den Prozess begleiten können, denn von der kontinuierlichen, fachlichen Begleitung der Klage und der Kommunikation des Themas ist der Erfolg abhängig. Wenn man die fachliche Debatte nicht angemessen begleitet, passiert es schnell, dass die Beklagten das gegen einen verwenden können. Schließlich ist es wichtig, dass die Klage nie dem Selbstzweck dient, sie sollte immer ein klares politisches Ziel haben, an dem man festhält. Eine Klage kann auch scheitern. Wenn aber das politische Ziel dahinter klar ist, sind es auch die nächsten Schritte, um weiter zu kämpfen.

Schmidt: Um Klagen in der Öffentlichkeit und vor der Politik zu rechtfertigen, sollte man auf jeden Fall erst in den Dialog mit den relevanten Akteuren treten. Also nicht aus dem Nichts klagen.

Syhre: Ein weiterer wichtiger Punkt ist, strategische Allianzen zu bilden. Wir sind beispielsweise Teil eines Bündnisses, das für sauberes Trinkwasser kämpft. Die Deutsche Umwelthilfe hat in diesem Zusammenhang die Aufgabe der Klage übernommen.

Forum Umwelt und Entwicklung: Was wäre das bestmögliche Ergebnis für beide Klagen und was ist das realistischste?

Schmidt: Das Beste wäre natürlich, wenn man gar nicht klagen müsste, sondern das EU-Recht kommentar- und kampfflos umgesetzt wird. Das ist nicht passiert, daher haben wir geklagt. Als Umweltverband wäre für uns das wichtigste, dass das Recht möglichst schnell umgesetzt wird. Also im Fall der beiden Klagen die Grenzwerte für Nitrat möglichst schnell und flächendeckend eingehalten werden und unser Grundwasser somit geschützt wird. Dazu müssen die Düngemengen massiv reduziert werden und dafür muss man in einer so tierreichen Region wie der Ems-Region auch über Tierzahlenreduktion reden.

Forum Umwelt und Entwicklung: Gibt es eine Prognose, wann sich die Klagen entscheiden?

Schmidt: Wir sind noch sehr am Anfang. Wir haben die Klagen eingereicht und es gab einige Schriftwechsel zwischen den Beklagten und unseren Anwältinnen. Wir sind auf jeden Fall bereit, die Sache auch vor Gericht zu bringen. Wann und wo das passiert, ist noch nicht abzusehen. Wir können aber aus unserer Erfahrung schöpfen. Die Klagen zu sauberer Luft wurden ebenfalls eingereicht und hingen lange Zeit in der Luft, bevor es irgendwann Ergebnisse gab. Nur weil Klagen lange brauchen, heißt es nicht, dass sie im Sand verebben.





SDG 7

Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle sichern

Mit SDG 7 haben sich die Regierungen darauf geeinigt, den Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle zu sichern. Deutschland ist in diesem Bereich schon sehr weit. Durch die Energiewende und den immer größer werdenden Anteil von erneuerbarer Energie verringerte sich der Bedarf an fossilen Energiequellen für den nationalen Gebrauch. Das Ziel, den Anteil des Stroms aus erneuerbaren Energiequellen gemessen am Bruttostromverbrauch bis 2020 auf 35 Prozent zu erhöhen, konnte bereits vorzeitig erreicht werden. →

Im Jahr 2020 lag der Anteil bereits bei 46 Prozent. Der Anteil erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch für Wärme und Kälte betrug 2020 15 Prozent.²⁵ Der Anteil der Kernenergie wird sich in den nächsten Jahren weiter stark reduzieren, spätestens Ende des Jahres 2022 werden die letzten Atomkraftwerke in Deutschland gemäß des Atomausstiegs vom Netz genommen.

Neben diesen positiven Entwicklungen bleibt aber die Tatsache bestehen, dass Deutschland das viel zu späte Jahr 2038 für seinen Kohleausstieg festgelegt hat. Etwa die Hälfte der Braunkohle-Abschaltungen sind erst nach 2034 geplant. Um die national und international vereinbarten Klima- und Nachhaltigkeitsziele zu erreichen, müsste der Kohleausstieg bis zum Jahr 2030 erfolgen. Die Einhaltung des Pariser Vertrags und das Erreichen des 1,5 Grad Ziels bis 2050 werden durch den späten Ausstieg nahezu unmöglich. Bis 2040 werden weitere 134 Millionen Tonnen CO₂ freigesetzt werden.²⁶ Wegweisend für einen schnelleren Kohleausstiegsplan ist die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im April 2021, mit welchem die nationalen Klimaschutzziele und die bis zum Jahr 2030 zulässigen Jahresemissionsmengen als mit den Grundrechten unvereinbar angesehen wurden, da hinreichende Maßgaben für die weitere Emissions-

reduktion ab dem Jahr 2031 fehlten.²⁷

Der klare Auftrag lautet: Bundestag und Bundesregierung müssen beim Klimaschutz rechtzeitig Vorsorge treffen und beim Gesetz nachbessern.

Auch die erneuerbaren Energien müssen weiter ambitioniert ausgebaut werden. Die bestehenden Hemmnisse bei Photovoltaik und Windenergie verhindern das aber aktuell. Das bisher erfolgreiche Erneuerbare-Energien-Gesetz muss so ausgestaltet werden, dass Bürger*innen weiterhin an der Energiewende teilhaben können. Denn: Jede zweite erneuerbare Anlage ist in Bürger*innenhand. Für eine erfolgreiche Energiewende muss dieser Ausbau fortgesetzt und beschleunigt werden. Wichtig ist aber auch, dass die Energiewende ökologischen Kriterien folgt. Dazu gehört, dass die Förderung für Wasserkraft gestrichen werden muss. Obwohl Wasserkraft als regenerierbare Energie bezeichnet wird, ist sie häufig dennoch durch Methanentwicklung und die Zerstörung von Kohlenstoffsinken klimaschädlich und hat dramatische Folgen für Menschen und Ökosysteme bis weit dammabwärts.

Schließlich ist das Energiesparen zentral für den Erfolg der Energiewende. Für eine natur- und sozialverträgliche Energiewende muss Deutschland seinen Energieverbrauch mindestens um die Hälfte reduzieren.

§ ____

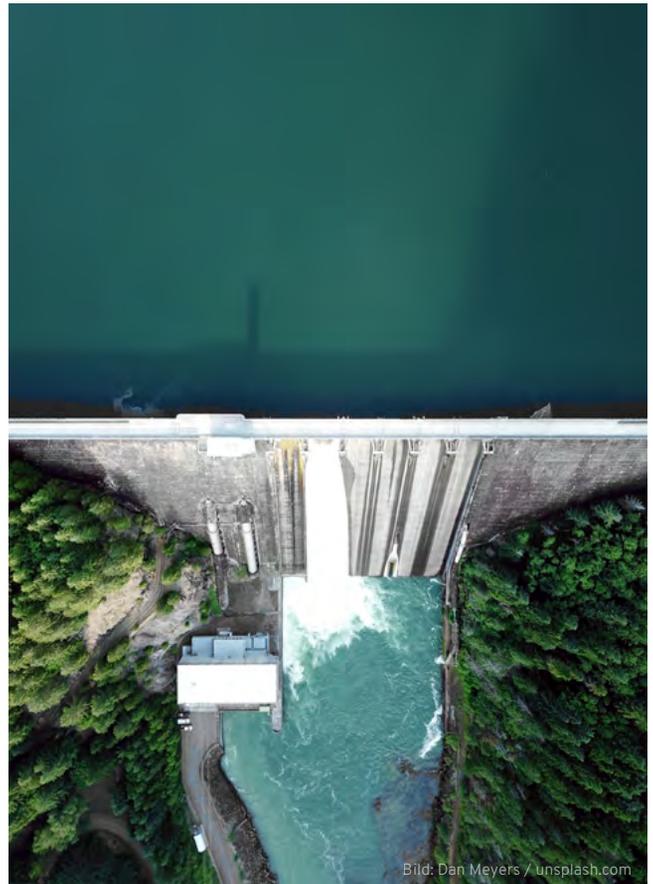
Streichung des Gesetzes zur Förderung von Wasserkraft § 40 EEG und Verschärfung des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts im Wasserhaushaltsgesetz § 35 Wasserkraftnutzung

Die Wasserrahmenrichtlinie sowie das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) fordern die Herstellung eines guten Gewässerzustandes bzw. deutliche Verbesserungen und das Vorhandensein eines guten ökologischen Potentials, die Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Richtlinie den guten Erhaltungszustand. Es gilt das Verschlechterungsverbot. Die Herstellung der fischbiologischen und morphologischen Durchgängigkeit der Fließgewässer für Fische und sonstige Wasserlebewesen hat Priorität (das gilt auch für Feststoffe). Dies betrifft nicht nur den Fischaufstieg, sondern insbesondere den schadensfreien Fischabstieg. Bisher führen zahlreiche Wasserkraftanlagen noch immer zu hohen, sich kumulierenden Verlusten beim Fischabstieg. Zudem bewirkt die Aufstauung eine Verschlechterung der Wasserqualität durch die Verringerung des Sauerstoffeintrags. Strom aus neuen Wasserkraftwerken sollte daher nicht länger gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz vergütet werden, keine neuen Wasserkraftwerke mehr gebaut und die Vergütung bei bestehenden Anlagen an den Nachweis der ökologischen Qualität gebunden werden.

Es ist zehnmals günstiger, eine Kilowattstunde Strom zu sparen, als sie mit kleiner Wasserkraft zu erzeugen. Zudem können wir zehnmals mehr Strom sparen als die Wasserkraft insgesamt liefern kann. Um die Energiewende erfolgreich umzusetzen, sind wir auf den weiteren Ausbau der Wasserkraft nicht angewiesen. Damit einhergehen muss eine Verschärfung des WHG zur Wasserkraftnutzung.

Zum Weiterlesen und Weiterdiskutieren:

→ <https://www.bund.net/energiewende/erneuerbare-energien/wasserkraft/> → <https://www.bundestag.de/resource/blob/282388/7701acaf1b6a905020b1fae3c71cef80/stellungnahme---bund-fuer-umwelt-und-naturschutz-deutschland--bund--data.pdf>



§ ____

Reform des Kohleausstiegsgesetzes

Im 2020 verabschiedeten Kohleausstiegsgesetz ist verankert, dass bis 2022 der Anteil der Kohleverstromung durch Stein- und Braunkohle auf jeweils 15 Gigawatt reduziert werden soll. Bis 2030 folgen weitere Reduktionen: Auf rund acht Gigawatt-Leistung bei der Steinkohle und neun Gigawatt-Leistung bei der Braunkohle. Steinkohlekraftwerke sollen über Ausschreibungsverfahren stillgelegt werden. Die Beschäftigten im Tagebau oder in einem Kohlekraftwerk erhalten ein Anpassungsgeld, wenn sie ihren Arbeitsplatz verlieren und mindestens 58 Jahre alt sind. Emissionszertifikate, die durch das Stilllegen von Kraftwerken frei werden, müssen gelöscht werden. Außerdem ist nun das Ziel, bis 2030 65 Prozent des Energieverbrauchs aus erneuerbaren Energien zu decken, gesetzlich festgeschrieben. Das Gesetz stimmt nicht mit den Beschlüssen der Kohle-Kommission überein. Deutschland wird die zum Stopp der Klimakrise notwendige Treibhausgasneutralität nur erreichen können, wenn das Land bis 2030 aus der Kohle ausgestiegen ist. Das wäre ohne weiteres technologisch, strukturpolitisch und energiewirtschaftlich möglich, wie schon die Sachverständigen im Rahmen der Kohlekommission immer wieder festgestellt haben. Mit der notwendigen Erhöhung des europäischen Klimaziels für 2030 wird die Kohleverstromung in Deutschland sehr viel früher enden als in dem Gesetz festgeschrieben. Eine Reform des Kohleausstiegsgesetzes muss sich konsequent am Paris-Abkommen und den notwendigen Verpflichtungen Deutschlands orientieren. Dazu gehört u.a. eine Streichung der „energiewirtschaftlichen Notwendigkeit“ im Gesetz.

Zum Weiterlesen und Weiterdiskutieren:

→ <https://www.bund.net/kohle/kohle-ausstieg/kohleausstiegsgesetz/>

→ https://www.dnr.de/fileadmin/Positionen/2021-DNR_Kernforderungen_zur_Bundestagswahl.pdf

§ ____

Gesetz gegen Energiearmut

Die seit Jahren steigenden Energiepreise haben dazu geführt, dass einkommensschwache Haushalte Schwierigkeiten haben, ihre Stromkosten zu bezahlen oder die Wohnungen ausreichend zu beheizen. Die Folge sind negative Auswirkungen auf die psychische und physische Gesundheit. Insbesondere Maßnahmen wie eine Unterbrechung der Stromversorgung („Stromsperren“) stehen in der Kritik. Energiearmut hat viele Facetten: Armutsgefährdung durch hohe Energiepreise, Verschuldungsprobleme privater Haushalte, kritische Lebenssituationen, schlechte Wohnverhältnisse oder allgemeine Einkommensarmut. Energiearmut ist vor allem für Frauen ein wirtschaftliches, gesundheitliches, soziales – und bisher wenig sichtbares – Risiko. In der Gesetzgebung und bei Förderprogrammen gilt es daher auch die Genderdimension zu berücksichtigen. Eine gute Kooperation aller Akteure (Jobcenter, Sozialamt, Schuldnerberatung, weitere soziale Hilfen der Wohlfahrtsverbände, Verbraucherzentralen, Energieversorger) ist für frühzeitige Hilfe enorm wichtig. Energiearmut ist vor allem aber ein Einkommensproblem, das mit einem Gesetz gegen Energiearmut adressiert werden muss. Die staatlichen sozialen Sicherungssysteme sollten dafür sorgen, dass Haushalte ihre Stromrechnung und den Wärmebedarf davon auch bezahlen können. Die Ungleichbehandlung von Strom und Wärme in den Sicherungssystemen ist abzuschaffen. Die Senkung des Strompreises durch eine Reform des Abgaben- und Umlagensystems kann bei Haushalten mit niedrigem Einkommen zu einer deutlichen Entlastung führen, denn gerade hier ist der Anteil der Energiekosten am Haushaltseinkommen höher als bei Haushalten mit hohem Einkommen.

Zum Weiterlesen und Weiterdiskutieren:

→ <https://www.bundestag.de/resource/blob/676950/1a9832351ce7317239b355b5d46be766/sv-busch-data.pdf>

§ ____

Atomausstiegsgesetz

Das „Gesetz zur geordneten Beendigung der Kernenergienutzung zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität“ änderte 2002 die seit 1959 in der Bundesrepublik geltende Rechtslage grundlegend. An die Stelle des bisherigen Atomförderungsgesetzes trat ein neues Atomausstiegsgesetz. Nach der Novellierung des Atomgesetzes 2002 sollten bis etwa 2021 alle 19 deutschen Kernkraftwerke abgeschaltet sein. Der Bau neuer gewerblicher Atomkraftwerke und Wiederaufbereitungsanlagen war nicht mehr erlaubt. Im September 2010 setzte

die schwarz-gelbe Regierungskoalition die Laufzeitverlängerung der Atomkraftwerke um acht beziehungsweise 14 Jahre durch. Nach der Reaktorkatastrophe in Fukushima am 11. März 2011 wurde mit dem sogenannten Atom-Moratorium die Laufzeitverlängerung für drei Monate ausgesetzt und die Abschaltung der sieben ältesten deutschen Reaktoren für die Zeit des Moratoriums beschlossen. Danach beschloss die schwarz-gelbe Koalition, den Atomausstieg wieder vorzuziehen. Am 30. Juni 2011 verabschiedete der Bundestag mit großer Mehrheit den Atomausstieg bis 2022.

Zum Weiterlesen und Weiterdiskutieren:

→ https://www.bundestag.de/webarchiv/textarchiv/2012/38640342_kw16_kalender_atomausstieg-208324

§ ____

Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) verfolgt nach § 1 den Zweck insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien zu fördern. § 2 EEG führt als Prinzipien des Gesetzes Effektivität (Vollständigkeit und Qualität der Zielerreichung), Effizienz (geringstmöglicher Aufwand zur Zielerreichung) und die Erhaltung der Akteursvielfalt ein. Nun braucht es eine erneute Novellierung des EEG mit einer Anhebung der Ausbauziele für erneuerbare Energien auf einen Paris-kompatiblen Pfad. Bis 2035 muss der Strombedarf vollständig von erneuerbaren Energien gedeckt sein. Dafür ist eine jährliche Steigerung des Zubaus der Erneuerbaren

notwendig. Bis 2030 erfordert dies einen jährlichen Ausbau der Erneuerbaren von mindestens 10 GW Photovoltaik und 7 GW Windenergie an Land. Zu weiteren Förderung der erneuerbaren Energien ist zudem unter anderem die Schaffung einer Solarpflicht für alle geeigneten Dächer bei Neubau und Dachsanierung, unkomplizierte Eigenverbrauchsregeln für Bürger*innen, Ausschreibefreiungen für Solaranlagen unter einem Megawatt und Windkraftanlagen unter 18 Megawatt, und die Aufhebung aller Hemmnisse und die Gleichstellung von individuellem Eigenverbrauch, gemeinschaftlichem Eigenverbrauch und Mieter*innenstrom nötig. Es braucht eine verbindliche Bund-Länder-Koordination mit klaren Flächenzuweisungen für den naturverträglichen Ausbau der Windenergie an Land, zum Beispiel mit einem Wind-an-Land-Gesetz und die Anhebung und gesetzliche Verankerung des Energiesparziels auf mindestens 40 Prozent bis 2030, sowie verbindliche, sektorspezifische Primär- und Endenergiesparziele.

Zum Weiterlesen und Weiterdiskutieren:

→ https://www.dnr.de/fileadmin/Positionen/2021-DNR_Kernforderungen_zur_Bundestagswahl.pdf → <https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/erneuerbare-energien/erneuerbare-energien-gesetz#erfolg>





SDG 8

Dauerhaftes, inklusives und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern

Eine gesunde Wirtschaft bildet die Grundlage für Wohlstand in unserer Gesellschaft. SDG 8 zielt auf dauerhaftes, breitenwirksames und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle.



Ein hoher Beschäftigungsstand und wettbewerbsfähige Unternehmen bilden die Grundlage für das deutsche Wirtschaftsmodell. Die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie (DNS) schreibt dazu, dass Wachstum in Deutschland durch Innovationen, Investitionen und technischen Fortschritt entstände.²⁸ Die Bundesregierung zielt auf qualitatives Wachstum, das neben ökonomischen auch soziale und ökologische Ziele beinhaltet: Unternehmerische Freiheit und funktionierender Wettbewerb müssten mit sozialem Ausgleich und sozialer Sicherheit verbunden und Wirtschaftswachstum von Ressourceneinsatz und schädlichen Emissionen entkoppelt werden, um eine ressourcenschonende, klimaneutrale Volkswirtschaft zu erreichen.

Dieses nachhaltige Wirtschaftsmodell ist in Deutschland allerdings noch fern, Wohlstand und Wirtschaftswachstum erfolgen weiterhin auf Kosten natürlicher Ressourcen und zu Lasten vieler Menschen. Ein Effekt des deutschen Wirtschaftsmodells ist, dass der deutsche Handelsbilanzüberschuss trotz COVID-19-Pandemie 2020 bei 228 Milliarden Euro lag.²⁹ Dies entspricht circa 6,9 Prozent des BIP, eine seit Jahren wachsende Zahl. Die EU-Kommission stuft bereits Werte von dauerhaft mehr als sechs Prozent als stabilitätsgefährdend für die Gemein-

schaftswährung Euro ein. Deutschland liegt seit 10 Jahren ununterbrochen darüber. Klar ist: Die Exportüberschüsse des einen Landes sind immer und zwangsläufig die Handelsbilanzdefizite woanders. Grundsätzlich wird auch schon lange und zunehmend auch in Unternehmenskreisen die Nutzung des BIP als einzigen Indikator für Wohlbstandsmessung kritisiert, und eine Ergänzung oder Ersetzung durch alternative Wohlstandsindikatoren wie den Human Development Index, den Gross National Happiness Index oder den Genuine Progress Indicator diskutiert.³⁰

Maßgebliche Ursache für die hohe Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft ist eine systematische Kostensenkungspolitik vor allem bei Löhnen. Seit Einführung des Euro ist das Reallohniveau in der Eurozone in Deutschland mit am langsamsten gestiegen. Ein Fünftel der Menschen in Deutschland arbeiten mittlerweile im Niedriglohnsektor.³¹ Arbeitsausbeutung findet in Deutschland vor allem in relativ einfach zugänglichen Branchen statt. Dies betrifft u.a. die Bereiche häusliche Pflege, Landwirtschaft, Bau und Versandhandel. Vor allem Migrant*innen sowie Saisonarbeiter*innen leiden vermehrt unter Arbeitsausbeutung. Die unzureichende soziale Absicherung in prekären Arbeitsverhältnissen sowie

die stets ungewisse Zukunft haben weitreichende soziale und gesundheitliche Folgen für Betroffene, weshalb diese Form der Beschäftigung dringend einer Reform bedarf. Die Einführung des Mindestlohns in Deutschland sollte dem sogenannten „Lohndumping“ entgegenwirken, der Mindestlohn beträgt jedoch weniger als 60 Prozent des mitt-

leren Lohns, wird von Expert*innen als armutsgefährdend eingestuft und muss dringend erhöht werden.³² Des Weiteren sollten Menschen mit Migrations- oder Fluchtgeschichte Zugang zum Arbeitsmarkt erhalten und nach dem Prinzip „Gleicher Lohn für gleiche Arbeit“ vergütet werden.

GESETZESVORSCHLÄGE

§ ____

Tarifvertragsgesetz nachbessern zur Erleichterung der Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen

Tarifverträge sind das wichtigste Instrument, um Entgelt- und Arbeitsbedingungen zu verbessern. Um die Tarifbindung zu stärken, ist eine Vielzahl an Maßnahmen nötig – auch die weitere Erleichterung der Allgemeinverbindlichkeit. Tarifverträge, die für allgemeinverbindlich erklärt werden, sind damit auch für nicht tarifgebundene Unternehmen in der Branche verpflichtend. Mit der Reform im Tarifvertragsgesetz 2014 sollte es leichter werden, Tarifverträge für die gesamte Branche verbindlich zu machen. Von der Option wird jedoch kaum Gebrauch gemacht. Hinzu kommen weitere auch nach der Reform bestehende Hemmnisse, wie die Möglichkeit des Vetos für die Arbeitgeber*innenseite im Tarifausschuss. Zudem bedarf es einer Klarstellung des Begriffs „überwiegende Bedeutung“ des Tarifvertrages im Gesetz.

Das „öffentliche Interesse“ für eine Allgemeinverbindlicherklärung muss auch dann gegeben sein, wenn damit z. B. die Funktion der Tarifautonomie und des Tarifvertragssystems stabilisiert werden kann. In der Praxis jedoch wird die „überwiegende Bedeutung“ eines Tarifvertrages über die quantitative Tarifbindung der Beschäftigten bestimmt. Damit wurde das 2014 abgeschaffte sogenannte 50 Prozent-Quorum durch die Hintertür wiedereingeführt. Das erklärte Ziel, die Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen zu erleichtern, wurde nicht erreicht. Die gesetzliche Erleichterung der Allgemeinverbindlicherklärung, die kollektive Nachwirkung von Tarifverträgen sowie ein Bundestariftreuegesetz, das öffentliche Aufträge, Förderungen und staatliche (Re-)Finanzierungen an repräsentative Tarifverträge knüpft, sind daher einzuführen. Zudem müssen sogenannte OT-Mitgliedschaften (Ohne Tarifbindung) in Arbeitgeberverbänden untersagt werden.

Zum Weiterlesen und Weiterdiskutieren:

→ <https://www.dgb.de/themen/+co+66535a34-5cfc-11e9-8421-52540088cada>

→ https://www.boeckler.de/pdf/p_ta_elemente_87_2020.pdf

§ ____

Reform des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes

Um den steigenden Fachkräftebedarf in Deutschland zu decken und Menschen legale und sichere Migrationsmöglichkeiten zu ermöglichen, war die Einführung eines Fachkräfteeinwanderungsgesetzes 2020 ein wichtiger Schritt. Obwohl das Gesetz einige Veränderungen mit sich bringt und beispielsweise der Wegfall der Vorrangprüfung begrüßenswert ist, schöpft das Gesetz nicht alle Möglichkeiten aus, um den Fachkräftemangel tatsächlich zu beseitigen und ausländischen Fachkräften einfachen Zugang zum Markt zu verschaffen. Wesentliche Hürden, wie die Anerkennung von Berufsabschlüssen aus Drittstaaten vor der Einreise, bleiben weiterhin bestehen. Nach wie vor gibt es unterschiedliche Standards und Verfahren der Anerkennung von Abschlüssen. Entscheidendes Kriterium für die Einreise sollte ein Arbeitsvertrag für eine qualifizierte Tätigkeit sein, nicht die Anerkennung der Berufsqualifikation. Ungelöst durch das Gesetz bleibt auch die Frage nach dem Umgang mit Qualifikationen, die in der praktischen Tätigkeit erworben wurden, für die aber kein formaler Abschluss vorliegt. Auch an dieser Stelle muss das Fachkräfteeinwanderungsgesetz nachgebessert werden und Zuwanderung ermöglichen. Bei der Anwerbung von Fachkräften sollte sich Deutschland an internationalen Kodexen orientieren. So gilt im Gesundheitssektor der von der WHO erlassene Kodex zur internationalen Rekrutierung

von Gesundheitspersonal, der verhindern soll, dass lokale Systeme durch den Abzug von Fachkräften geschwächt werden. Auch müssen jenseits des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes legale Einwanderungsmöglichkeiten nach Deutschland für Nicht- bzw. Geringqualifizierte ausgeweitet werden. Für die Menschen, die in Deutschland leben, muss grundsätzlich unabhängig vom Aufenthaltsstatus der Zugang zu Ausbildung und zum Arbeitsmarkt ermöglicht werden.

Zum Weiterlesen und Weiterdiskutieren:

→ <https://www.wir-sind-paritaet.de/wir-berichten/blog/fachkraefteeinwanderungsgesetz-grosse-huerden-bleiben>

§ ____

Sachgrundlose Befristungen abschaffen

Die Zahl der Befristungen ohne sachlichen Grund hat sich seit 2001 mehr als verdreifacht. Der Anteil an allen Arbeitsverhältnissen ist von 1,7 auf 4,8 Prozent gestiegen. Vor allem junge Menschen sind betroffen. Befristungen schaffen nicht nur berufliche Unsicherheiten, sondern sind oft auch geringer vergütet als unbefristete Beschäftigung. Dabei profitieren die Arbeitgeber von großzügigen gesetzlichen Regelungen. Bis zu zwei Jahre können Arbeitsverhältnisse ohne einen Sachgrund befristet werden. Was ursprünglich als Mittel zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit gedacht war, ist inzwischen zu einem Massenphänomen geworden. Die sachgrundlose Befristung muss abgeschafft und Kettenbefristungen müssen überwunden werden. Befristungen nach Sachgrund sind einzuschränken. Auch das Wissenschaftszeitvertragsgesetz muss entsprechend verändert werden.

Zum Weiterlesen und Weiterdiskutieren:

→ [ver.di – Zentrale Anforderungen an die Parteien zur Bundestagswahl 2021](https://www.boeckler.de/data/impuls_2020_05_S4-5.pdf)
https://www.boeckler.de/data/impuls_2020_05_S4-5.pdf

§ ____

Verbindliche menschenrechtliche und umweltbezogene Anforderungen in der öffentlichen Beschaffung

Öffentliche Auftraggeber*innen haben dank ihres enormen Einkaufsvolumens einen wirksamen Hebel in der Hand, um von Unternehmen nachhaltige Geschäfts- und Produktionspraktiken einzufordern. Bislang wird davon nicht ausreichend Gebrauch gemacht. Ein Gesetz, das Vergabestellen verpflichtet, ab einem Auftragswert von maximal 5.000 Euro für die gesamte Lieferkette von ihren Auftragnehmer*innen menschenrechtliche, umweltbezogene und soziale Sorgfaltspflichten an erster Stelle zu berücksichtigen, kann wesentlich zur Verbesserung von Arbeits- und Lebensbedingungen in den Produktionsländern beitragen. Ein Gesetz für eine nachhaltige Beschaffung sollte zudem die Verpflichtung zur Zahlung von Tariflöhnen in Deutschland als zwingende Regel der Vergabe öffentlicher Aufträge vorsehen und hohe Umweltanforderungen an das Produkt stellen (zwingende Einbeziehung der Lebenszykluskosten, höchste Energieeffizienz, etc.). Bei sensiblen Produktgruppen (mindestens, aber nicht ausschließlich nach der Risikostudie des BMAS aus dem Jahr 2020), in deren Lieferketten häufig Menschenrechtsverletzungen und Formen der Umweltzerstörung auftreten, müssen die Unternehmen ihre Sorgfallsmaßnahmen gegenüber den öffentlichen Vergabestellen durch glaubwürdige Nachweise belegen. Dies kann z. B. durch stichhaltige Berichte sowie die Umsetzung der Standards von Multi-Stakeholder-Initiativen und staatlich anerkannten Branchendialogen erfolgen. Die Anforderungen an die Sorgfaltspflichten sollten dabei über das Lieferkettengesetz hinausgehen. Damit kann die öffentliche Beschaffung sozial besonders verantwortliche und innovative Unternehmen fördern.

Unternehmen, die ihre Sorgfaltspflichten missachtet haben, müssen für einen angemessenen Zeitraum von öffentlichen Vergabeverfahren ausgeschlossen werden. Damit die Beschaffer*innen dies effektiv über eine Abfrage im Wettbewerbsregister überprüfen können, muss der Anwendungsbereich des Lieferkettengesetzes auf alle Unternehmen mit mehr als 250 Mitarbeiter*innen und kleinere Unternehmen in Risikosektoren ausgeweitet werden. Für die großen zentralen Vergabestellen der Bundes- und Länderverwaltungen müssen zusätzliche Anforderungen wie eine Dokumentations- und Offenlegungspflicht gelten. So kann dazu beigetragen werden, dass Steuergelder für verantwortliche und nachhaltige Produkte und Dienstleistungen im Sinne der SDGs ausgegeben werden. Das Gesetz muss auch Kontrollmaßnahmen für die Einhaltung der sozialen, ökologischen und tariflichen Vorgaben einführen. Unterstützt werden sollte die Umsetzung des Gesetzes deswegen durch die Entwicklung von konkreten Nachhaltigkeitskriterien, -indikatoren und Zielen für öffentliche Ausschreibung und Vergabewesen des Bundes sowie für die Anlage von Sondervermögen (z.B. Pensionfonds). Ein Beirat wie z.B. der Beirat für Sustainable Finance und ein unabhängiges Gremium aus Expert*innen für nachhaltige Beschaffung kann die notwendige Expertise geben und als Kontrollgremium fungieren. Hinzukommen sollte eine Schulung aller zuständigen Beschaffungsstellen mit konkreten Vorgaben. Ansatzpunkte für ein solches Gesetz können sich in einem schottischen Gesetz finden, wo das Vergabegesetz bereits reformiert wurde.

Zum Weiterlesen und Weiterdiskutieren:

→ https://www.bmz.de/de/zentrales_downloadarchiv/Presse/Leitfaden-Textilbeschaffung.pdf → <https://www.bmas.de/DE/Service/Publicationen/Forschungsberichte/fb-543-achtung-von-menschenrechten-entlang-globaler-wertschoepfungsketten.html>
→ https://lieferkettengesetz.de/wp-content/uploads/2020/02/200527_lk_rechtsgutachten_webversion_ds.pdf

§ ____

Nachhaltige Kriterien für die Vergabe von Krisenhilfen und Konjunkturpaketen einführen

Die Corona-Krise hat einmal mehr gezeigt, dass insbesondere in Krisenzeiten schnelle Hilfe für betroffene Branchen bereitgestellt werden muss. Krisenhilfen und Konjunkturprogramme sollten insbesondere Unternehmen und Organisationen fördern, die einen Mehrwert für die Gesellschaft leisten und damit zu einer resilienten Wirtschaft beitragen. Bei der Vergabe von Krisenhilfen und Konjunkturpaketen muss der rechtliche Rahmen die Einhaltung der Menschenrechte im Unternehmen sowie bei den Zulieferern zur Grundbedingung für den Erhalt von finanzieller Unterstützung machen. Dies sollte nicht nur für Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeiter*innen und/oder 50 Millionen Euro Umsatz gelten, sondern für alle Unternehmen, die Menschenrechtsrisiken in ihrer Wertschöpfungskette haben. Leitlinie dieser Krisenhilfen müssen die SDGs, die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sowie das Paris-Abkommen sein. Nur Unternehmen, die nachweisen können, eigene Klimaziele und Transformationspfade für eine Dekarbonisierung im Einklang mit den Pariser Klimazielen festgelegt zu haben oder die ihr Geschäftsmodell orientiert an klar definierten Meilensteinen im Einklang mit den Nachhaltigkeitszielen (SDGs) umstellen,

sollten staatliche Unterstützung erhalten. Unternehmenspraktiken und Produkte, die der Umsetzung der SDGs entgegenstehen, dürfen keine staatliche Unterstützung erhalten. Ein verpflichtender Nachhaltigkeitsreporting-Standard, wie etwa die Gemeinwohl-Bilanz oder der Deutsche Nachhaltigkeitskodex, kann als Konditionalität für Krisenhilfen dienen. Die Sicherstellung sozial-ökologischer Vergabekriterien sollte durch Verlinkung zur grünen Taxonomie und Rechenschaftslegung über Green Accounting/Richtiges Rechnen bzw. Bilanzieren erfolgen.

Zum Weiterlesen und Weiterdiskutieren:

→ <https://www.sdgwatcheurope.org/documents/2020/06/covid-19-statement-sdg-we-final.pdf/> → https://www.dnr.de/fileadmin/Positionen/2020-05-DNR_Konjunkturpapier_Krisen-nachhaltig-ueberwinden_01.pdf → <https://fragdenstaat.de/aktionen/coronahilfen/>

§ ____

Reform des Kartellrechts

Die Fusionskontrolle des Bundeskartellamts – eingeführt 1973 – verhindert nicht Marktkonzentration, sondern ermöglicht sie. Gesellschaftliche Ziele wie soziale Gerechtigkeit, Menschenrechte, Umweltschutz, Verbraucherschutz und Datenschutz sollten als gleichwertig gegenüber dem Ziel der Wettbewerbsfreiheit im Kartellrecht anerkannt werden. In der Fusionskontrolle sollte eine Abwägung im Hinblick auf das öffentliche Interesse erfolgen. Fusionen über Marktstufen hinweg („Vertikale Fusionen“) sollten einer schärferen Fusionskontrolle unterstellt werden. Ein reformiertes Kartellrecht muss sich auch mit der Schaffung von Transparenz im Hinblick auf Marktmacht, Besitz- und Firmenstrukturen, Verflechtungen, Lieferketten und Patente befassen. Dem Bundeskartellamt sollte eine Streitschlichtungsstelle vorgeschaltet werden, die anonym vorgebrachte Missbrauchsfälle untersucht und solche Fälle dokumentieren, ahnden und gegebenenfalls sanktionieren bzw. an

das Bundeskartellamt weiterreichen kann. Diese Stelle sollte sich explizit der Belange von Bauern und Bäuerinnen, Verbraucherschützer*innen und Lieferant*innen annehmen. Eine Reform des Kartellrechts würde auch KMU, dem Rückgrat der deutschen Wirtschaft, faire Chancen gegen weltweit tätige Konzerne einräumen. Unter anderem muss eine Reform des Kartellrechts dringend notwendige Rahmenbedingungen für die Digitalökonomie schaffen. Die Macht der Internetgiganten gilt es zu beschränken, die Interessen der Nutzer*innen zu stärken und die Entstehung alternativer Geschäftsmodelle wie Plattformkooperativen und digitaler Plattformen mit europäischen Werten zu ermöglichen. In einigen Mitgliedstaaten der OECD, wie dem Vereinigten Königreich und den USA, existiert ein kartellrechtliches Entflechtungsinstrument bereits. Die USA verfügen dabei über die längsten und umfangreichsten Erfahrungen mit Entflechtungen von Unternehmen. Rechtliche Grundlage von US-amerikanischen Entflechtungsverfahren ist der Sherman Antitrust Act aus dem Jahr 1890. Der Sherman Antitrust Act enthält zwar keine explizite Regelung der Entflechtung, sieht jedoch ein grundsätzliches Monopolverbot vor. Teil des Sherman Antitrust Act ist ein Generalverbot, das das Monopolisieren des Handels, den Versuch des Monopolisierens sowie das Zusammenwirken mehrerer zu diesem Zwecke verbietet. Erfasst werden soll jede Handlung, die negative Auswirkungen auf den Wettbewerb hat. Entscheidend sind diesbezüglich nachgewiesene Monopolisierungsbestrebungen eines Unternehmens.

Zum Weiterlesen und Weiterdiskutieren:

→ <https://www.bundestag.de/resource/blob/476052/6ef8abdc8180f5ad42c29f31c3b4895d/wd-7-131-16-pdf-data.pdf> → https://www.aktion-agrar.de/wp-content/uploads/2018/01/Plattformpapier_Konzernmacht_beschaernten.pdf → <https://www.unternehmensgruen.org/blog/2017/11/03/fusionen-stoppen-kartelle-vermeiden-konzernmacht-begrenzen/> → <https://www.unternehmensgruen.org/blog/2020/01/21/gwb-digitalisierungsgesetz-ungezaehmte-internetgiganten/>

§ ____

Schaffung eines Nachhaltigkeitsfonds für die Verwendung von nachrichtenlosen Vermögenswerten

Nachrichtenlose Vermögenswerte sind vor allem Assets, bei denen Finanzdienstleister den Kundenkontakt verloren haben und nicht wiederherstellen konnten, weil z. B. deren Eigentümer*innen vermutlich bereits verstorben sind und den Erb*innen die Existenz dieser Assets nicht bekannt ist. Gesamtvolumina von nachrichtenlosen Bankkonten in Deutschland reichen von zwei Milliarden Euro bis neun Milliarden Euro. In der Regel werden von dem Gesamtvolumen der nachrichtenlosen Bankkonten in Deutschland nur rund fünf Prozent von den Anspruchsteller*innen geltend gemacht, der Rest wird von den Banken typischerweise nach 30 Jahren ausgebucht und als außerordentlicher Ertrag geltend gemacht. Alle G7-Staaten, abgesehen von Deutschland, haben eine gesetzliche Regelung für den Umgang mit nachrichtenlosen Assets. Die Ausgestaltung, ob und wie Mittel aus nachrichtenlosen Assets zu verwenden sind, obliegt dem Gesetzgeber. Mit der Schaffung eines Nachhaltigkeitsfonds oder eines Social Impact Fonds mit breiten Mittelverwendungsmöglichkeiten könnten die Mittel wie in anderen Ländern (z. B. Schweiz, Vereinigtes Königreich, Japan) für soziale, kulturelle und gesellschaftliche Zwecke genutzt werden. Die Erträge und Mittel des Social Impact Fonds werden nach Entscheidung des Gesetzgebers und auf Basis der Anlagerichtlinien eines politischen Beirats verwendet.

Zum Weiterlesen und Weiterdiskutieren:

→ https://www.send-ev.de/wp-content/uploads/2021/03/2_Auflage_Nachrichtenlose_Assets.pdf

§ ____

Umstellung der Pensionsfonds auf nachhaltige Anlagekriterien in Baden-Württemberg

Seit Juli 2018 erfüllt in Baden-Württemberg das Aktienportfolio aus dem Sondervermögen zur Unterstützung der Finanzierung künftig anfallender Pensionen zu 100 Prozent die Nachhaltigkeitskriterien. Einige wenige Anleihen sind noch verblieben, die aus Gründen der Rentabilität bis zur Endfälligkeit gehalten werden dürfen. Sie machen 2,0 Prozent des gesamten, 3,9 Milliarden Euro schweren Sondervermögens aus und werden Schritt für Schritt vorzeitig oder beim Auslaufen ersetzt. Seit 2017 gibt es konkrete Ausschlusskriterien zur Ergänzung der Anlagerichtlinien, erarbeitet und beschlossen von einem Beirat.

Zum Weiterlesen und Weiterdiskutieren:

→ <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/anlage-des-pensionsvermoegens-des-landes-auf-nachhaltige-kriterien-umgestellt-1/> → https://fm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-fm/intern/Dateien_Downloads/Vermoege_n_Hochbau/%C3%9Cberblick_zu_den_Ausschlusskriterien_f%C3%BCr_die_Anlage_der_Versorgungsr%C3%BCcklage.pdf

§ ____

Flexibilitätszuschlag Leiharbeit in Frankreich

Anders als in Deutschland gilt in Frankreich das Prinzip der generellen Gleichbehandlung, wonach auch kurzfristig Beschäftigte bzgl. der Arbeits- und Vergütungsbedingungen den Stammbeschäftigten gleichgestellt sind. In Deutschland gilt zwar ebenfalls das Equal-Pay-Prinzip, dieses kann aber durch anderslautende Tarifverträge unterlaufen werden und gilt je nach Firmen- oder Flächentarif auch erst nach neun oder 16 Monaten. Auch die Höchstüberlassungsdauer ist in Frankreich anders geregelt. Zwar beträgt sie in beiden Ländern 18 Monaten, in Deutschland kann sie aber durch einen Tarifvertrag ausgehebelt werden. In Frankreich geht dies nicht, nur bei einem Arbeitsverhältnis auf ausländischem Boden oder Erfüllung eines „besonderen Exportauftrags“ liegt sie bei 24 Monaten. Während Leiharbeitskräfte in Deutschland häufig aus Kostengründen eingestellt werden, ist dies in Frankreich nicht möglich, da das Equal-Pay-Prinzip dort nicht umgangen werden kann. Hinzu kommt, dass Leiharbeiter*innen in Frankreich bei Auslaufen des Vertrags eine „Prekaritäts-Entschädigung“ in Höhe von zehn Prozent des Gesamtlohns erhalten. Leiharbeitskräfte dürfen in Frankreich auch im Fall eines Arbeitskampfes nicht als Streikbrecher*innen eingesetzt werden. Die Prekaritäts-Entschädigung sowie das Equal-Pay-Prinzip sollten auch in Deutschland angewandt werden, um die Flexibilität der Leiharbeiter*innen anzuerkennen und sie mit den Stammmitarbeiter*innen gleichzustellen. Nicht übernommen werden sollte das in Frankreich praktizierte Agenturprinzip, wonach die Leiharbeiter*innen nur für den Zeitraum des Arbeitseinsatzes angestellt sind und im Anschluss arbeitslos werden.

Zum Weiterlesen und Weiterdiskutieren:

→ <https://www.boeckler.de/de/boeckler-impuls-leiharbeit-nachbarn-regulieren-besser-8790.htm>
→ <https://www.legifrance.gouv.fr/codes/id/LEGITEXT000006072050/>

§ ____

Genossenschaftsgesetz

Das Genossenschaftsgesetz (GenG) trat in Deutschland zum 1. Oktober 1889 in Kraft und zählt damit zu den Pioniergesetzen für Sozialunternehmertum. Die Not der Landwirtschaft Mitte des 19. Jahrhunderts (Überschuldung, Wucherzinsen, Zwangsversteigerungen) ließ die Idee von Genossenschaften reifen, die zunächst vor allem dem Selbsthilfegedanken folgte. Diese zu den Gesellschaftsunternehmen zählende Unternehmensform verfolgt das Ziel, den Erwerb und die Wirtschaft ihrer Mitglieder (Genossen) durch gemeinschaftlichen Betrieb zu fördern. Die Mitglieder bleiben einerseits selbstständig als Bäuer*innen, Gewerbetreibende, Handwerker*innen oder Privatpersonen, und gehen andererseits einen Zusammenschluss ein, um von einem gemeinsam getragenen Unternehmen Leistungen zu empfangen. Gemeinsam betrieben werden z. B. Einkauf, Lagerung, Maschinenhaltung, Weiterverarbeitung und Verkauf. Beispiele sind u. a. Einkaufsgenossenschaften (bspw. Edeka), Verkaufsgenossenschaften (bspw. fränkische Winzergenossenschaft), Kreditgenossenschaften, Wohnungsgenossenschaften oder Genossenschaftsbanken. Nach der am 18. August 2006 in Kraft getretenen Novellierung darf es sich auch um soziale oder kulturelle Zwecke handeln, was bedeutet, dass sich auch Sozial- und Kulturgenossenschaften der eG-Rechtsform bedienen können.

Zum Weiterlesen und Weiterdiskutieren:

→ <https://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/lexikon-der-wirtschaft/19476/genossenschaft>





SDG 9

Eine widerstandsfähige Infrastruktur aufbauen, inklusive und nachhal- tige Industrialisierung fördern und Innovatio- nen unterstützen

SDG 9, das zum Ziel hat, eine widerstandsfähige Infrastruktur aufzubauen, breitenwirksame und nachhaltige Industrialisierung zu fördern und Innovationen zu unterstützen, spricht viele Aspekte des deutschen Wirtschafts- und Gesellschaftsmodells an.



Wichtige Nachhaltigkeitsaspekte der deutschen Industriepolitik finden sich im Bereich der Beschäftigung und Ressourcennutzung und sind unter SDG 8 und SDG 12 aufgeführt. Voraussetzung für den Erfolg des Wirtschaftsstandorts Deutschland ist eine funktionierende Infrastruktur. Deren nachhaltige Gestaltung, bessere Nutzung, bedarfsgerechter Ausbau und intelligente Gestaltung sind entscheidende Faktoren für eine zukunftsorientierte, verlässliche und für alle zugängliche Infrastruktur.

An dieser Stelle ist der Blick auf die Umsetzung einer nachhaltigen Digitalisierung besonders interessant, darunter fallen u.a. Datenschutz, Bildung, Ressourcenschutz, Verbraucher*innenschutz, die Regulierung von Digitalkonzernen sowie der gerechte Ausbau digitaler Infrastruktur. Die epochalen Veränderungen der Telekommunikation haben unser Informations- und Kommunikationsverhalten grundlegend verändert. Um gerechte Teilhabe sicherzustellen, müssen digitale Netze als freie, öffentlich zugängliche und nicht-kommerzielle Infrastruktur im Besitz der Gemeinschaft verstanden werden, in der die Übertragung von Daten unabhängig von Inhalt, Absender*in und Empfänger*in geschieht. Der Zugang zum Internet gehört zur Lebensgrundlage von Privatpersonen, so hat es der Bundesgerichtshof bereits 2013

erklärt.³³ Und doch liegt Deutschland bei der Verbreitung leistungsfähigen Internetzugangs im Vergleich zu anderen Industrienationen nur im unteren Mittelfeld.³⁴ Privatpersonen sowie kleine und mittlere Betriebe in ländlichen Regionen sind besonders oft davon betroffen. Hier braucht es dringend eine politische Priorisierung.

Neben technischen sind auch soziale und gesellschaftliche Innovationen zentral, um Lösungen für systemische, gesamtgesellschaftliche Herausforderungen zu finden. Innovationen sind der Treiber für eine ökologische und soziale Transformation der Wirtschaft und zukunftsfähige Arbeitsplätze. In Deutschland ist mittlerweile jede*r Zehnte selbstständig, mehr als die Hälfte davon ohne Angestellte unternehmerisch tätig (soloselbstständig).³⁵ Dennoch ist die Anzahl der Neugründungen insgesamt rückläufig und auch der Gründungswille ist seit der Finanzmarktkrise gesunken. Das soziale Risiko beim Gang in die Selbstständigkeit ist noch immer sehr hoch, insbesondere in der Startphase. Neben den Kosten für soziale Absicherung lassen bürokratische Hürden das Gründen langwierig und aufwändig werden. Förderprogramme sollten nicht nur auf ökonomische Fragen fokussieren, sondern für gesellschaftliche, soziale und ökologische Innovationen nutzbar sein.

§ ____

Stärkung der Realkompensation in Bundesnaturschutzgesetz und Bundeskompensationsverordnung

Der § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sieht vor, dass Eingriffe durch Infrastrukturvorhaben an Land und im Meer kompensiert werden müssen. In der Praxis wird allerdings häufig nur Ersatzgeld gezahlt. Die Ursache für diese Fehlentwicklung scheint mehr in der konsequenten Umsetzung und weniger im BNatSchG zu liegen, das echten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ganz klar den Vorzug gibt. Zu prüfen wäre, ob dieser Vorzug noch schärfer oder noch exklusiver formuliert werden kann oder ob Ersatzgeldzahlungen nur noch für eng definierte Ausnahmen (z.B. Wirkungen auf das Landschaftsbild) zulässig sind. Dafür ist auch die Bundeskompensationsverordnung (BKompV) relevant, die Kompensationsmaßnahmen in Bundeszuständigkeit regelt. Die BKompV schränkt das Kompensationserfordernis in § 4 Abs. 3 stark ein. Demnach sind nur Vorhabenswirkungen zu berücksichtigen, die „eine erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere“ nach sich ziehen. Diese hohe Hürde ist nicht plausibel und erscheint auch nicht in Einklang mit den Anforderungen nach § 15 BNatSchG. Abs. 3 sollte ersatzlos gestrichen werden. § 9 der BKompV schränkt den Kompensationsbedarf weiter ein, wonach laut Abs. 2, Nr. 2 keine Kompensation erforderlich ist, wenn durch den Eingriff „innerhalb von 5 Jahren höherwertige Biotope entstehen oder entwickelt werden“. Dieser Punkt 2 sollte ersatzlos gestrichen werden, da das Risiko besteht, dass beispielsweise künstliche Riffstrukturen (an Fundamenten, Pipelines etc.) als höherwertig angesehen werden. Weiter privilegiert § 15 der BKompV Offshore Windparks (OWP) dahingehend, dass deren Auswirkungen bereits dadurch als kompensiert gelten,

dass im OWP und innerhalb einer Sicherheitszone Fischerei ausgeschlossen wird. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden regelmäßig nicht vorgesehen, sicherlich auch wegen der o.g. hohen Hürde. Gerade angesichts des im Windenergie-auf-See-Gesetzes nach (WindSeeG) vorgesehenen massiven Ausbaus der Offshore Windkraft um das Fünffache gegenüber heute addieren sich auch Eingriffe unterhalb der Erheblichkeitsschwelle „mit besonderer Schwere“, insbesondere für Rast- und Zugvögel sowie für Meeressäuger, denen von Unterwasserlärm ungestörte Habitate sowie Migrationswege zunehmend verloren gehen. § 15 BKompV Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sollten gestrichen werden. Angesichts der Zielverfehlungen nach Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL) sollte langfristig ein Paradigmenwechsel eingeleitet werden, wonach Eingriffe nicht nur ausgeglichen, sondern um einen zu bestimmenden Faktor überkompensiert werden. Hierbei muss es eine Verantwortungsteilung geben: Für die vollständige Realkompensation wäre der Vorhabenträger zuständig, für den Betrag der Überkompensation je nach Zuständigkeit Bund oder Land. Um die Überkompensation gesetzlich festzuschreiben, müssten § 15 BNatSchG sowie die BKompV entsprechend ergänzt werden.

Zum Weiterlesen und Weiterdiskutieren:

→ <https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/naturschutz/161219-nabu-stellungnahme-novellierung-bundesnaturschutzgesetz.pdf>

§ ____

Moratorium zum Bau neuer Flughäfen

Bodenversiegelung durch Verkehrsinfrastruktur ist ein ernstzunehmendes Problem in Deutschland. Neben dem stetigen Ausbau der Straße, führt auch der Bau neuer Flughäfen dazu, dass wichtige Bodenfunktionen verloren gehen. Zudem ist die Klimawirkung des Luftverkehrs enorm, keine andere Art der Fortbewegung verbrennt so viel Energie wie das Fliegen. Studien gehen davon aus, dass die Klimawirkung des Flugverkehrs insgesamt bei 4,9

Prozent liegt. Und das, obwohl der Flugverkehr nur einem kleinen Teil der Menschen zur Verfügung steht. 90 Prozent der Weltbevölkerung haben noch nie ein Flugzeug von innen gesehen. Die Industrieländer sind die Hauptverursacher, aber vor allem die Menschen im Globalen Süden und ärmere Menschen leiden unter den Auswirkungen des Klimawandels. Um den Luftverkehr zu beschränken, wäre ein erster Schritt ein Moratorium für den Bau und Ausbau von Flughäfen, inklusive wirtschaftlicher und industrieller Entwicklungsprojekte zugunsten eines Wachstums des Flugverkehrs, wie „Aerotropolis“-Projekte (Flughafenstädte) und Sonderwirtschaftszonen. Die Bedürfnisse von Menschen, die ohne Zugang zu Flugverkehr isoliert wären, müssen dabei gesondert berücksichtigt und umweltverträgliche Transportwege für ihre Anbindung bereitgestellt werden.

Zum Weiterlesen und Weiterdiskutieren:

→ <https://stay-grounded.org/position-paper/position-paper-de/>



Bild: Mario Hagen / pixabay.de

§ ____

Überarbeitung des rechtlich abgesicherten Anspruchs auf schnelles Internet

In Deutschland hat jeder Mensch einen Anspruch auf einen Internetanschluss. Vorgeschrieben ist dabei jedoch nur Modemgeschwindigkeit, also weniger als 1 Mbit/s. Laut Koalitionsvertrag der 19. Legislaturperiode soll es ab 2025 einen Rechtsanspruch auf schnelles Internet geben. Damit wäre allen Menschen in Deutschland die gleichberechtigte Teilhabe an der digitalen Welt gesetzlich garantiert. Mit der im April 2021 beschlossenen Novelle des Telekommunikationsgesetzes (TKMoG) gibt es einige positive Entwicklungen. Zukünftig haben Verbraucher*innen bei zu geringer Bandbreite es ein Minderungs- und Sonderkündigungsrecht. Fällt der Telefon- und Internetanschluss komplett aus, bekommen Verbraucher*innen eine Entschädigung, wenn der Anbieter das Problem nicht innerhalb von zwei Kalendertagen beheben kann. Enttäuschend ist aber die Umsetzung des Rechts auf schnelles Internet. Laut des „Europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation“ muss auf nationaler Ebene eine angemessene Breitband-Grundversorgung geschaffen werden. Die Novelle bewegt sich der Richtlinie nach allerdings auf absolutem Mindestniveau der sowieso umzusetzenden Regelungen. Die Novelle bringt für Verbraucher*innen keinen großen Mehrwert gegenüber der bisherigen Situation. Im Gesetz fehlt eine Mindestbandbreite, die den konkreten Anspruch definiert. Diese muss noch festgelegt werden. Die tatsächliche Umsetzung einer angemessenen flächendeckenden Breitband-Grundversorgung verschiebt sich so zeitlich immer weiter nach hinten. Dies muss in der nächsten Legislaturperiode entsprechend geregelt werden.

Zum Weiterlesen und Weiterdiskutieren: → <https://www.vzbv.de/pressemitteilungen/verbesserter-verbraucherschutz-im-telekommunikationsmarkt>

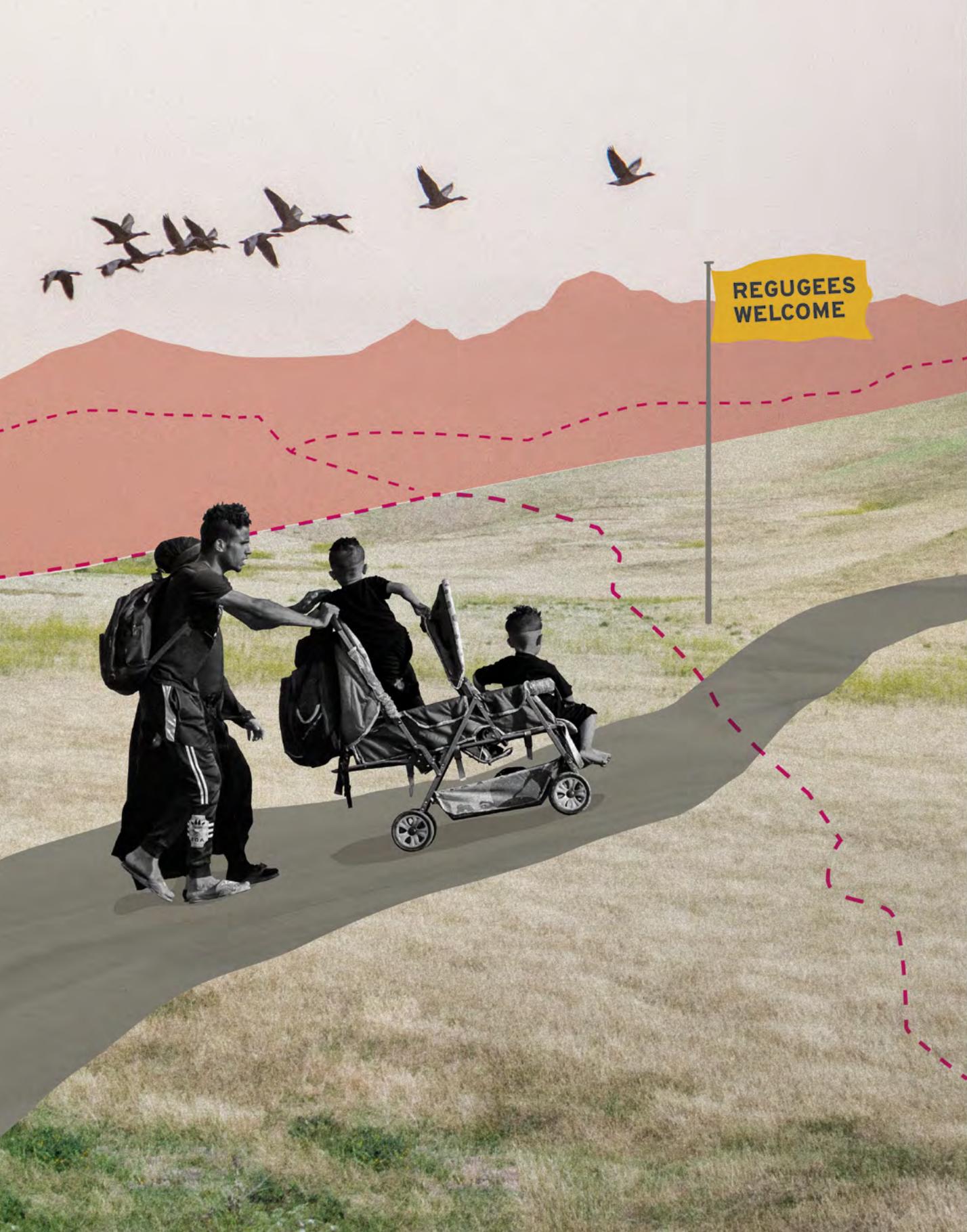
§ ____

Transparenz bei Forschungsergebnissen öffentlich finanzierter Forschung

Deutschland fördert die Forschung und Entwicklung jährlich mit circa 3,2 Prozent des Bruttoinlandsprodukts. Im Jahr 2019 waren das schätzungsweise 109,54 Milliarden Euro. Davon entfielen 34 Milliarden Euro auf Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen. Forschungsergebnisse aus öffentlich finanzierter Forschung müssen aber bislang nicht öffentlich gemacht werden. Produkte, wie beispielsweise Medikamente, Technologien oder Methoden, die mit öffentlicher Finanzierung entwickelt wurden, verbleiben deshalb in den jeweiligen Einrichtungen oder Konzernen. Daraus erwirtschaftete Erträge werden privatisiert. Öffentlich finanzierte Forschung und ihre Ergebnisse sollten aber so genutzt werden, dass sie den größtmöglichen gesellschaftlichen Nutzen bringen. Ergebnisse und Publikationen, die wesentlich mit öffentlichen Geldern finanziert wurden, müssen deshalb auch für die Öffentlichkeit zugänglich sein. Auf diese Weise würde auch die Erforschung vielversprechender, aber weniger gewinnträchtiger Produkte gefördert. Die Offenlegung von Forschungsergebnissen bei Forschung, die im Wesentlichen öffentlich finanziert wurde, ist gesetzlich festzulegen.

Zum Weiterlesen und Weiterdiskutieren:

→ <https://netzpolitik.org/2012/freier-zugang-zu-staatlich-finanzierter-wissenschaft-das-ungewohnliche-geschäftsmodell-des-wissenschaftlichen-publizierens/> → https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2021/02/PD21_079_217.html



**REGUGEEES
WELCOME**



SDG 10

Ungleichheit in und zwischen Ländern verringern

Einkommen, Bildungschancen sowie generelle Chancen auf ein selbstbestimmtes Leben in Frieden sind sowohl innerhalb von als auch zwischen Ländern sehr ungleich verteilt. Mehr Chancengleichheit innerhalb und zwischen Ländern herzustellen ist daher das zentrale Ziel von SDG 10. Um Ungleichheiten innerhalb Deutschlands zu verringern sind die Förderung gleicher Bildungschancen, ein politisches Mitbestimmungsrecht und damit demokratische Teilhabe für alle sowie eine gerechtere Vermögensverteilung unverzichtbar. In all diesen Bereichen muss in Deutschland noch nachgebessert werden.



So beispielsweise in der politischen Beteiligung von Menschen ohne deutsche Staatsbürgerschaft. Bei der Bundestagswahl 2017 durften acht Millionen volljährige Menschen nicht wählen, obwohl sie Politik oft direkt betrifft.³⁶ Das SDG 10 fordert aber deutlich eine Befähigung unabhängig von wirtschaftlichem oder sonstigem Status zu Selbstbestimmung und der Förderung sozialer, wirtschaftlicher und politischer Inklusion.

Darüber hinaus ist einer der größten Ungleichheitsfaktoren in Deutschland die extrem ungleiche Verteilung von Einkommen und Vermögen. Zwar ist die Einkommensungleichheit zuletzt etwas zurückgegangen, doch zeigt sich, dass die Einkommen im Trend langfristig ungleicher verteilt sind als noch 2005. Die Einführung des Mindestlohns 2015 hat zur Senkung der Einkommensungleichheit beigetragen und hat vor allem bei den Beschäftigtengruppen zu Lohnsteigerungen geführt, die zuvor unter der Mindestlohnhöhe verdienten.³⁷ Aber: Der Mindestlohn kann nur eine Lohnuntergrenze sein. Wichtig sind vor allem auch umfassend geltende Tarifverträge, wie in SDG 8 beschrieben. Thema hier soll die Vermögensungleichheit sein. Denn noch immer besitzt das reichste eine Prozent der Bevölkerung in Deutschland 35 Prozent des deutschen Gesamtvermögens, mehr als 90 Prozent

der Erwachsenen in Deutschland zusammen.³⁸ Neben der Umverteilung von Vermögen gehört auch die Etablierung von Nachhaltigkeit auf den Finanzmärkten dazu, deren Regulierung und Überwachung in SDG 10 direkt erwähnt sind.

Teil von SDG 10 ist zudem, eine geordnete, sichere, reguläre und verantwortungsvolle Migration und Mobilität von Menschen zu erleichtern. Hier zeigt sich europaweit ein Trend in die andere Richtung und die Migration von Menschen, insbesondere von Schutzsuchenden, wird massiv erschwert. Dabei weisen die Vereinten Nationen immer wieder darauf hin, dass für zahlreiche Menschen in anderen Ländern ein selbstbestimmtes Leben in Frieden nicht möglich ist. Viele von ihnen fliehen deswegen nach Europa. Die EU und Staaten in ganz Europa setzen auf Abschottung und Deutschland erfüllt sein Bekenntnis zum UN-Migrationspakt nicht. Ein Hoffnungsschimmer: Unzählige Städte und Kommunen wollen mehr geflüchtete Menschen aufnehmen, als ihnen zugewiesen werden. Sie zeigen: Bei uns ist noch Platz! Doch bis heute dürfen sie das nicht selbstbestimmt in die Tat umsetzen, denn über die Aufnahme geflüchteter Menschen entscheiden letztlich immer die Nationalstaaten. Dabei sollte eine solidarische Migrationspolitik von den Kommunen ausgehen.

§ ____

Novellierung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) ist das zentrale Regelwerk in Deutschland zur Umsetzung von vier europäischen Antidiskriminierungsrichtlinien, die seit dem Jahr 2000 erlassen worden sind. Am 18. August 2006 trat das AGG in Kraft. Erstmals wurde in Deutschland ein Gesetz geschaffen, das den Schutz vor Diskriminierung aus rassistischen Gründen oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität durch private Akteure (z. B. Arbeitgeber, Vermieter, Anbieter von Waren und Dienstleistungen) umfassend regelt. Seit der letzten Änderung 2012 sprechen sich viele Verbände für eine Novellierung des Gesetzes aus. Darunter fallen Reformen zur korrekten Umsetzung der EU-Gleichbehandlungsrichtlinie, sprachlichen Präzisierung, und gesetzlichen Klarstellung der geltenden Rechtslage und Reformbedarf zur Gewährleistung eines effektiven horizontalen Rechtsschutzes gegen Diskriminierung. Insbesondere muss qualifizierten Antidiskriminierungsverbänden ein echtes Verbandsklagerecht sowie die Möglichkeit, Ansprüche von Betroffenen im Wege der Prozessstandschaft geltend zu machen, eingeräumt werden. Formulierungen wie § 2 Absatz 4 AGG, der Kündigungen vom AGG ausnimmt, müssen gestrichen werden. Auch die Ausnahmeregelung für Kirchen und Religionsgemeinschaften, wie sie in § 9 AGG geregelt wird, entspricht nicht den Richtlinien. Bestimmte Bereiche staatlichen Handelns, wie beispielsweise das Schul- oder Polizeiwesen und die Verwaltung, werden vom AGG nicht berührt, da diese in die Hoheit der Länder fallen. Um diese Regelungslücke zu schließen, sollten die Länder eigene Landesantidiskriminierungsgesetze, beispielsweise nach Vorbild des Landes Berlin, verabschieden. Um eine effektive Arbeit der

Antidiskriminierungsstelle sicherzustellen, sollte diese außerdem unabhängig vom Ministerium sein.

Zum Weiterlesen und Weiterdiskutieren:

→ https://www.bug-ev.org/fileadmin/user_upload/AGG_Novellierung.pdf
 → https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/Handbuch_Diskriminierungsschutz/Vorleseversion.html
 → https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/AGG/agg_evaluation.html

§ ____

Ermöglichung einer eigenständigen Aufnahmeanordnung der Kommunen zur Aufnahme geflüchteter Menschen

Die Kommunen (Städte und Gemeinden) nehmen in der föderalistisch organisierten Bundesrepublik Deutschland eine Doppelstellung ein: sie verfügen einerseits über ein kommunales Selbstbestimmungsrecht und sind andererseits Teil des Verwaltungsaufbaus der Länder. Über beide Stellungen könnte eine freiwillige Aufnahme von Geflüchteten in die Kommune erfolgen, die über die Verteilung nach den momentan gültigen Schlüsselns sowie über die im Rahmen europäischer Absprachen geltenden nationalen Quoten hinausgeht. Ein neues Gesetz zur Ermöglichung einer eigenständigen Aufnahmeanordnung der Kommunen zu entwickeln, würde die Kommunen in ihrem Selbstbestimmungsrecht direkt stärken. Dadurch kann sowohl der Schutz von Geflüchteten als auch der demokratische und föderale Staatsaufbau von unten gestärkt werden. Eine ausdrückliche Zuweisung einer ausschließlichen Bundeskompetenz für die Frage der Aufnahme von Schutzsuchenden findet sich im Grundgesetz nicht.

Zum Weiterlesen und Weiterdiskutieren:

→ https://fluechtlingsrat-berlin.de/wp-content/uploads/heuser_aufnahme.pdf

§ ____

Generelles kommunales Ausländerwahlrecht

Das Grundgesetz schließt die Teilnahme von Ausländer*innen an Wahlen sowohl auf der staatlichen als auch auf der kommunalen Ebene grundsätzlich aus. Eine Ausnahme besteht nur für EU-Bürger*innen. Das Thema betrifft Mehrheitsgesellschaft und zugewanderte Menschen gleichermaßen. Nur sechs von 335 Oberbürgermeister*innen in Deutschland haben einen Migrationshintergrund. Das entspricht nicht mal zwei Prozent – unter ihnen ist keine einzige Frau. Für eine gerechte Teilhabe ist eine umfassende Inklusion von Ausländer*innen und Menschen mit Migrationshintergrund in Parteien und behördlichen Strukturen notwendig. Ein generelles kommunales Ausländerwahlrecht ohne Einschränkung auf die Europäische Union ist daher erforderlich.

Zum Weiterlesen und Weiterdiskutieren:

→ <https://www.der-paritaetische.de/schwerpunkt/migration/forum-der-migrantinnen-und-migranten/wahlpruefsteine-2017/kommunales-wahlrecht-fuer-nicht-eu-buerger-einfuehren/>

§ ____

Einführung von Bürger*innenräten zur Ergänzung der parlamentarisch-repräsentativen Demokratie

Erst kürzlich hat der „Bürgerrat Demokratie“, bestehend aus 160 aus den Einwohnermelderegistern ausgelosten Menschen, 22 konkrete Forderungen an Bundestagspräsident Wolfgang Schäuble überreicht. Darin der Vorschlag, die parlamentarische Demokratie um

Bürger*innenbeteiligung und direktdemokratische Abstimmungen zu ergänzen. Das kann durch eine Kombination von gelosten Bürger*innenräten und bundesweiten Volksentscheiden erfolgen. Es sollte dazu eine unabhängige Stabsstelle für Bürger*innenbeteiligung und direkte Demokratie eingerichtet werden.

Zum Weiterlesen und Weiterdiskutieren:

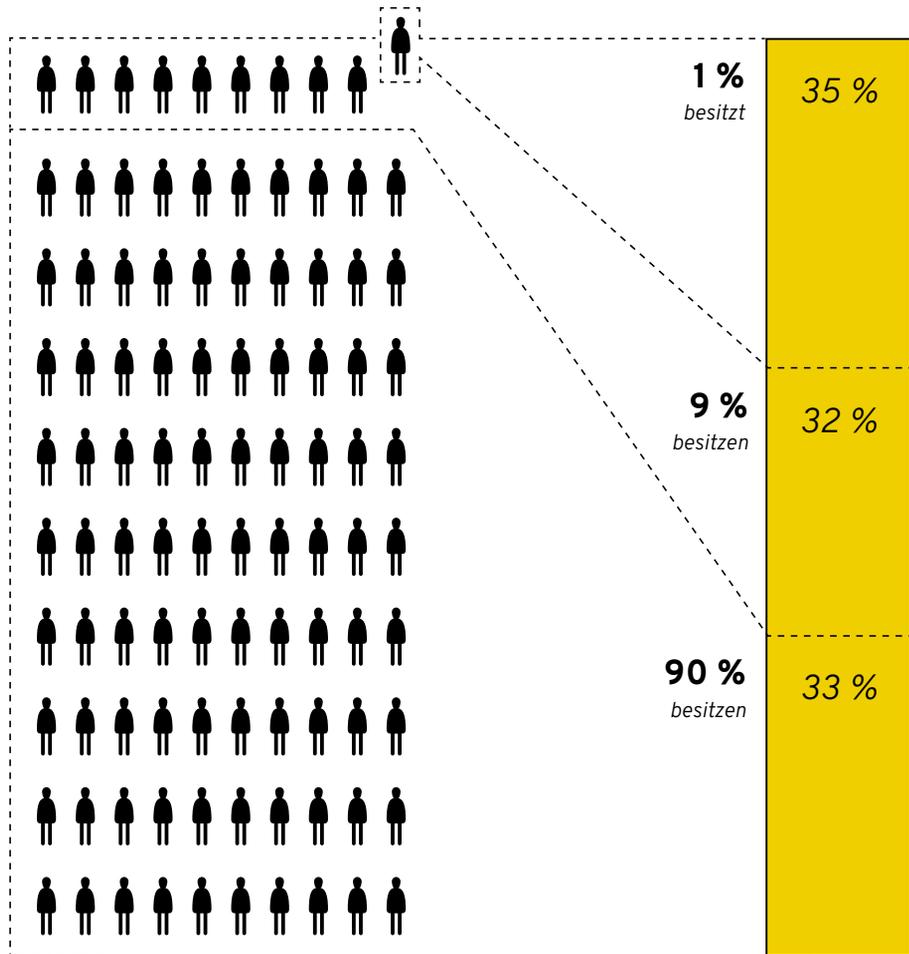
→ <https://www.buergerrat.de/aktuelles/umfrage-bestaetigt-mehr-beteiligung-und-direkte-demokratie-helfen-gegen-politikverdrossenheit/>

§ ____

Wiedererhebung der Vermögenssteuer und Reform der Erbschaft- und Schenkungsteuer

Die hohe soziale Ungleichheit hat ihren Ursprung auch in der sinkenden Progressivität des deutschen Steuersystems. Vermögen und Spitzeneinkommen werden in Deutschland seit Jahrzehnten immer weiter begünstigt. Hier sollte über die Wiedererhebung der Vermögenssteuer und eine Reform der Erbschaft- und Schenkungsteuer gegengesteuert werden. Durch großzügige Freibeträge und progressive Steuersätze soll die Vermögenssteuer ausschließlich Großvermögen treffen – und z.B. Eigenheime unberührt lassen. Die Erbschaftsteuer wurde bereits 2016 reformiert, ohne jedoch die viel zu großzügigen Ausnahmen für Betriebsvermögen anzugehen. Notwendig ist daher die Abschaffung dieser Ausnahmen sowie die Einführung eines lebenslangen Erbschafts-Freibetrags, der sich nicht alle zehn Jahre erneuert. Zusätzlich kann für den Fall, dass die Schuldenbremse wieder greifen sollte, über eine Vermögensabgabe für das reichste Prozent der Bevölkerung genug Steueraufkommen generiert werden, um eine Beschneidung von Sozialausga-

Nettovermögen in Deutschland



1 % der Erwachsenen in Deutschland

Gesamtnettovermögen

ben zum Zwecke der Schuldentilgung zu verhindern. Schließlich sollte auch die Einkommensteuer angepasst werden: Höhere Spitzensteuersätze für die drei Prozent der höchsten Einkommen können in Kombination mit höheren Grundfreibeträgen für alle Einkommensteuerzahler*innen die Progressivität erhöhen und kleine Einkommen entlasten. Über diese Steuerreformen kann die deutsche Politik die Einkommensungleichheit und die für politische und Chancengleichheit zentrale Vermögensungleichheit effektiv und rasch reduzieren.

Zum Weiterlesen und Weiterdiskutieren:

→ https://www.netzwerk-steuergerechtigkeit.de/wp-content/uploads/2020/12/NSG_InfoSteuergerechtigkeit-Nr19_WEB.pdf

§ ____

Einführung eines Demokratiefördergesetzes

Der Staat hat die Aufgabe, die Demokratie zu schützen und zu fördern. Der Bundesrechnungshof hat in den vergangenen Jahren immer wieder angemahnt, dass eine verstetigte Förderung auf der gegenwärtigen gesetzlichen Grundlage nicht möglich ist. Gemäß des Subsidiaritätsprinzips überantwortet der Staat Demokratieförderung und Extremismusprävention zum Großteil zivilgesellschaftlichen Trägern. Seit Jahren benennen Akteure aus Politik und Zivilgesellschaft strukturelle Probleme in der Förderpraxis durch Bundesprogramme. Zivilgesellschaftliche Träger und Programme können oft nicht langfristig unterstützt und abgesichert werden, es fehlt an institutioneller Förderung. Erfolgreiche Projekte müssen aufgrund der Förderstrukturen ihre Arbeit immer wieder neu ausrichten oder einstellen. Fachliche Kompetenz geht dadurch verloren und muss regelmäßig neu aufgebaut werden. Der Bund muss sich somit zuallererst selbst ermöglichen, strategisch und nachhaltig Maßnahmen zur Extremismuspräventi-

on und Demokratieförderung, zur Prävention von Antisemitismus und Rassismus und zur Stärkung von Minderheiten und Betroffenen zu ergreifen. Damit werden zentrale Merkmale der öffentlichen Fürsorge erfüllt, für die laut Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG der Bund Gesetzgebungskompetenz hat. Bereits 2013 wurde im Koalitionsvertrag vereinbart, dass mehr Projekte gegen Rechtsextremismus längerfristig unterstützt und ggf. eine gesetzliche Lösung geschaffen werden muss. 2017 wurde im Koalitionsvertrag die dauerhafte Förderung vereinbart und umgesetzt. Dennoch braucht es eine gesetzliche Grundlage, um das Engagement der Zivilgesellschaft dauerhaft zu unterstützen. Ein Demokratieförderungsgesetz stellt hierfür die rechtliche Basis und bietet eine Chance, aus Erfahrungen und Evaluation vergangener Projekte eine fundierte, langfristige und regional angepasste Strategie zu gewinnen und abzusichern. Zivilgesellschaftliche Akteure müssen in Ausgestaltung des Demokratiefördergesetzes sowie in Programmgestaltung und -evaluation systematisch einbezogen werden. Die Finanzierung von Präventions- und Demokratiprojekten muss mit einem eigenen Haushaltstitel auf Dauer sichergestellt werden. Die Rolle und Arbeit der Zivilgesellschaft muss gestärkt und geschützt werden. Obwohl das Demokratiefördergesetz, bzw. Wehrhafte-Demokratie-Gesetz, im 89-Punkte-Plan der Großen Koalition gegen Rechtsextremismus als zentrale Maßnahme genannt wurde, scheiterte eine Einigung zur Schaffung eines entsprechenden Gesetzes zuletzt im Juni 2021.

Zum Weiterlesen und Weiterdiskutieren:

→ <https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/stellungnahme-zum-vorhaben-eines-demokratiefoerderungsgesetzes-63699/>

§ ____

Abschaffung von Ehegattensplitting in Österreich, dem Vereinigten Königreich, Schweden, den Niederlanden und Spanien

Durch das Splitting setzt der Staat Anreize für verheiratete Frauen dem Arbeitsmarkt während der Ehe fernzubleiben oder nur geringfügig zu arbeiten, da der Steuervorteil durch das Ehegattensplitting am größten ist, wenn ein/e Partner*in deutlich mehr verdient als der andere. Da Männer im Schnitt mehr verdienen als Frauen, nehmen Frauen häufiger nur eine geringfügige Beschäftigung auf oder sind nicht auf dem Arbeitsmarkt vertreten. Dies wirkt sich wiederum nach einer Scheidung und im Alter nachteilig aus. Auch Alleinerziehende oder nicht verheiratete Eltern werden durch den Entlastungsbeitrag in der Steuerklasse deutlich weniger entlastet als Ehepaare mit oder ohne Kinder mit dem Ehegattensplitting entlastet werden. In Österreich, dem Vereinigten Königreich, Schweden, den Niederlanden und Spanien wurde das Ehegattensplitting bereits zugunsten einer Individualsteuer abgeschafft. Frankreich und Portugal haben ein Familiensplitting eingeführt.

Zum Weiterlesen und Weiterdiskutieren: → <https://www.boeckler.de/de/boeckler-impuls-ehегattensplitting-verletzt-gleichheitsgebot-9482.htm>
→ <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10004570> → <https://www.legifrance.gouv.fr/codes/id/LEGITEXT000006069577/>

§ ____

Wahlrecht mit Kumulieren und Panaschieren in Bayern

Im traditionellen Wahlrecht haben Wähler*innen eine Stimme, die sie der Partei ihrer Wahl geben. Der Partei steht dabei das Recht zu, Kandidat*innen zu benennen und sie in einer bestimmten Rangfolge zu präsentieren. Darauf haben Wähler*innen keinen Einfluss. Die Reihenfolge, die die Partei für ihre Wahlliste beschlossen hat, entscheidet darüber, wer nach den Wahlen ins Parlament einzieht. Bei Kommunalwahlen wird in den meisten Bundesländern jedoch ein Wahlrecht angewandt, bei dem Wähler*innen mehrere Stimmen haben und diese auf verschiedene Parteien verteilen (Panaschieren) oder auch bestimmte Kandidat*innen besonders fördern können, indem sie sie mit mehreren Stimmen wählen (Kumulieren). Die Parteien haben damit zwar noch das Recht zu entscheiden, wen sie aufstellen wollen, aber die Wähler*innen können die Reihenfolge auf der Liste verändern. Die Kandidat*innen sind gezwungen, sich auch auf die Wähler*innen, nicht nur auf die Listenaufstellung innerhalb der Partei zu orientieren. Kumulieren und Panaschieren ist keineswegs eine Methode ausschließlich für Kommunalwahlen: In Bayern haben die Bürger*innen bei Landtagswahlen die Möglichkeiten, über die Präferenzstimme die Reihenfolge der Liste zu verändern. Von den europäischen Ländern mit Verhältniswahlrecht haben nur Spanien, Portugal und Deutschland beim Nationalparlament das System der starren Listen. Kumulieren und Panaschieren kann nicht nur zur Erhöhung demokratischer Einflussmöglichkeiten durch Wähler*innen führen, sondern solchen Kandidat*innen neue Chancen geben, die durch Engagement in Bürger*inneninitiativen oder durch aktive Tätigkeit in Kommunalvertretungen positiv aufgefallen sind. Es bietet die Chance zu einer diverseren Zusammensetzung von Parlamenten, als sie sich aktuell darstellt.

Zum Weiterlesen und Weiterdiskutieren: → <https://www.mehr-demokratie.de/fileadmin/pdf/du25-kumulieren-panaschieren.pdf>
→ <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayLWO>

§ ____

Anti-Geier-Gesetzgebung im Vereinigten Königreich und Belgien

Nicht tragfähige Verschuldung ist eines der größten Probleme der ärmsten Länder der Welt. Entschuldungen hochdefizitärer Staaten werden bisher nicht nach einem klaren internationalen Regelwerk verhandelt. Je nach Fall wird unterschiedlich entschieden, meist nach den Regeln der Gläubiger, wie Banken, Fonds und IWF. Die Verhandlungen unterliegen keiner unabhängigen Instanz. Belgien hat 2016 ein Anti-Geierfonds-Gesetz verabschiedet, das vor allem verhindert, dass Geierfonds über Gerichtsurteile mehr Gelder abschöpfen können, als sie ursprünglich für die Anleihen am Finanzmarkt gezahlt haben. Damit wird das Geschäftsmodell unattraktiv. Bereits vor dem belgischen „Anti-Geier-Gesetz“ hat Großbritannien ein Gesetz erlassen, welches von britischen Gerichten zugesprochene Zahlungen auf diejenigen Beträge begrenzt, die der klagende Gläubiger erhalten hätte, wenn er sich an einer multilateralen Umschuldung beteiligt hätte. Bereits 2016 wurde die Möglichkeit einer ähnlichen Gesetzgebung für Deutschland im Bundestag diskutiert, es fand aber keine Einigung zur Schaffung einer deutschen Gesetzgebung statt. Auch das Europäische Parlament forderte die Mitgliedsstaaten 2018 auf eine Verordnung zu verabschieden, die sich an dem belgischen Gesetz zur Bekämpfung der Spekulation von Geierfonds auf Schulden orientiert.

Zum Weiterlesen und Weiterdiskutieren:

→ <https://erlassjahr.de/news/debatte-um-anti-geier-gesetz-im-bundestag/> → https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-8-2018-0104_DE.pdf?redirect → <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/2010/22> → https://www.etaamb.be/fr/loi-du-12-juillet-2015_n2015003318.html

BLICK IN DIE GESCHICHTE

§ ____

Frauenwahlrecht

Das Wahlrecht für Frauen ist heute eine Selbstverständlichkeit, die bis Anfang des 20. Jahrhunderts in Deutschland fast undenkbar war und hart erkämpft werden musste. Der Weg zum Wahlrecht für Frauen war lang. Das Frauenstimmrecht wurde von Akteuren verschiedener Flügel der Frauenbewegung seit Mitte des 19. Jahrhunderts erstritten und erkämpft. Nach langem, zähen Ringen fanden in Deutschland 1919 die ersten Wahlen für alle statt.

Zum Weiterlesen und Weiterdiskutieren:

→ <https://www.100-jahre-frauenwahlrecht.de/jubilaeum/100-jahre-frauenwahlrecht-geschichte/>

§ ____

Ehe für alle

Eine bemerkenswerte politische Entscheidung ist das Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts, das 2017 beschlossen wurde. Und dies nicht nur wegen seiner Tragweite für viele Menschen und Paare in Deutschland, sondern auch aufgrund seines ungewöhnlichen Entstehungsweges. Nachdem Bündnis 90/Die Grünen, FDP und SPD im Juni 2017 die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare zur Bedingung für eine Koalition nach der Bundestagswahl 2017 gemacht hatten, bezeichnete Bundeskanzlerin Angela Merkel bei einer Podiumsdiskussion die Frage der Ehe für alle als „eine Gewissensentscheidung“. Daraufhin erklärte die Unionsfraktion während ihrer Sitzung die Abstimmung zur Gewissensfrage. Damit entfiel der Fraktionszwang im Bundestag, der Abgeordnete an die Linie der Parteiführung bindet. In seiner letzten Sitzung vor der Sommerpause billigte daraufhin der Rechtsausschuss des Bundestags eine 2015 vom Bundesrat beschlossene Initiative des Bundeslandes Rheinland-Pfalz. Bei der letzten Bundestagssitzung vor der Sommerpause am 30. Juni 2017 wurde der Gesetzesentwurf auf die Tagesordnung gesetzt. Bei der Abstimmung stimmten 393 Abgeordnete für die Gesetzesvorlage, 226 dagegen und 4 enthielten sich. Am 7. Juli 2017 ließ auch der Bundesrat das vom Bundestag beschlossene Gesetz passieren. Am 6. März 2018 verzichtete Bayerns Staatsregierung auf eine Klage vor dem Bundesverfassungsgericht.

Zum Weiterlesen und Weiterdiskutieren:

→ https://de.wikipedia.org/wiki/Gleichgeschlechtliche_Ehe#Deutschland

→ [https://www.lsvd.de/de/ct/431-Geschichte-der-Ehe-fuer-Alle-30-Jahre-Kampf-fuer-Gleichstellung § ____](https://www.lsvd.de/de/ct/431-Geschichte-der-Ehe-fuer-Alle-30-Jahre-Kampf-fuer-Gleichstellung-§-____)

§ ____

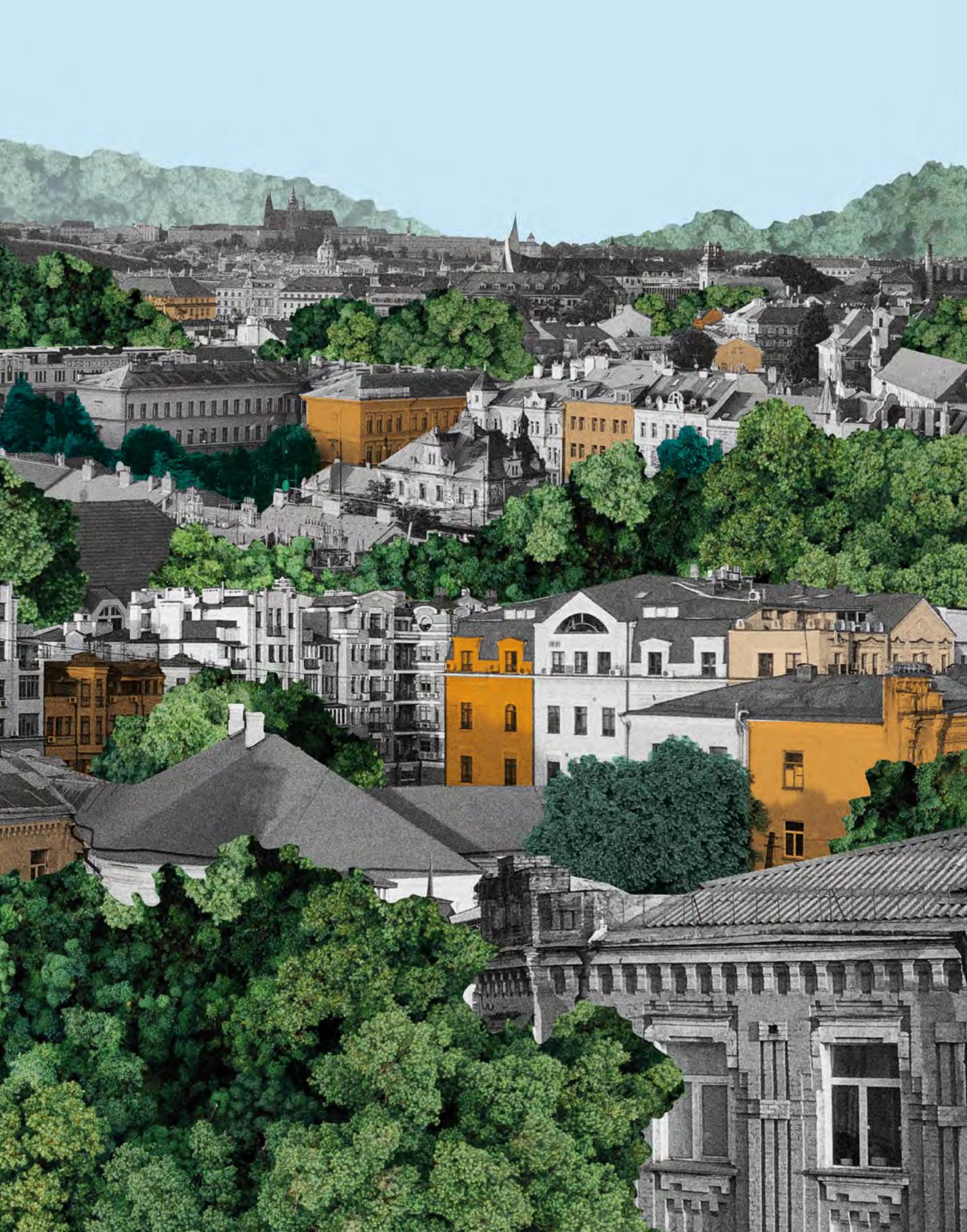
Bundesteilhabegesetz

Ende 2016 wurde das Bundesteilhabegesetz (BTHG) beschlossen. Das Gesetz soll die Lebenssituation von Menschen mit Behinderung verbessern und die bereits seit 2009 für Deutschland verbindlich geltende UN-Behindertenrechtskonvention umsetzen. Mit dem Gesetz wurde die Abkehr vom bisherigen „Fürsorgesystem“ hin zu einem „modernen Teilhaberecht“ versprochen. Das Gesetz soll die Selbständigkeit von behinderten Menschen in allen Lebensbereichen unterstützen. 2020 traten weitere wichtige Änderungen des Gesetzes in Kraft. Betroffenenvertretungen fordern weitere Verbesserungen der Gesetze, da es noch immer die UN-Behindertenrechtskonvention nur in Ansätzen erfüllt. Deren menschenrechtbasierter Ansatz muss sich durchgängig im Leistungsrecht des BTHG bei der Beratung, Bedarfsfeststellung, Teilhabeplanung, Leistungsgewährung, Dienstleistungserbringung und Finanzierung von Teilhabeleistungen abbilden. Hierzu besteht Nachbesserungsbedarf im BTHG.

Zum Weiterlesen und Weiterdiskutieren:

→ <https://www.teilhabeGesetz.org/> → <https://www.diakonie.de/wissen-kompakt/bundesteilhabegesetz-bthg>

→ <http://www.der-paritaetische.de/schwerpunkt/bundesteilhabegesetz/>





SDG 11

Städte und Siedlungen inklusiv, sicher, wider- standsfähig und nach- haltig gestalten

Zahlreiche Prognosen gehen davon aus, dass bis spätestens 2050 mehr als zwei Drittel der Weltbevölkerung in Städten leben wird.³⁹ Die Relevanz von SDG 11 kann deswegen nicht genug betont werden, fordert das Ziel doch die nachhaltigere und inklusivere Gestaltung von Städten und Gemeinden. Zentral ist hierbei die Einbeziehung der Bedürfnisse der Bevölkerung des städtischen sowie des ländlichen Raums und insbesondere von vulnerablen Bevölkerungsgruppen. Dazu gehört unter anderem, dass Städte durch eine durchdachte Stadtentwicklung widerstandsfähig gegenüber dem Klimawandel gemacht werden sollen. →

Auch in Deutschland zieht es immer mehr Menschen in städtische Gebiete. Dadurch wird in vielen deutschen Großstädten der Druck auf die Wohnsituation und den Wohnungsmarkt immer größer. Auf ein geringes Angebot kommt eine hohe Nachfrage, die Mietpreise steigen kontinuierlich an. Eine der größten Herausforderungen der kommenden Jahre ist es demnach, bezahlbaren Wohnraum zu schaffen, sodass für Menschen aller Gehaltsklassen ein Leben in der Stadt möglich ist. Vor allem Menschen mit geringem Einkommen leiden unter den steigenden Preisen und müssen oft weit mehr als die empfohlenen 30 Prozent des Einkommens für ihre Miete ausgeben. So werden Geringverdiener*innen immer stärker aus den Innenstädten verdrängt, womit sie auch von städtischer Infrastruktur und kultureller Teilhabe abgeschnitten werden.

Um Städte in Deutschland lebenswert und klimafreundlich zu halten, muss der Ausbau des öffentlichen Personennahverkehrs sowie der Fahrrad- und Fußgängerinfrastruktur weiter gefördert werden. Viele Städte machen es weltweit vor – weniger Autos führen zu einem besseren Klima, weniger Luftverschmutzung, mehr Sicherheit im Verkehr und mehr Grünflächen. Grundsätzlich gilt es zudem beim Ausbau der Infrastruktur die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung zu beach-

ten, so dass diese uneingeschränkten Zugang zu öffentlichen Verkehrsmitteln und öffentlichen Einrichtungen haben. Die Mobilitätsbedürfnisse einer Person werden durch die jeweilige Lebenssituation und die entsprechenden Alltagsanforderungen geprägt. Durch die heutige gesellschaftliche Rollenverteilung unterscheiden sich die Anforderungen bei Frauen und Männern. Frauen kombinieren beispielsweise eine Vielfalt von Wegen und Aufgaben miteinander. Eine nachhaltige Mobilitätsplanung und Politik berücksichtigt die Schaffung gleicher Mobilitätschancen für alle und damit eine gleichberechtigte Teilhabe am öffentlichen Leben.

Eine der größten Herausforderungen bei der Siedlungsentwicklung ist es, den Stadtrand und den ländlichen Raum mitzudenken und diese Regionen zu attraktiven Standorten für Menschen und Wirtschaft zu machen. Wenn ländliche Regionen gut an Städte angebunden sind und der Zugang zu Bildung, Mobilität und Kultur ermöglicht wird, kann einer Abwanderung der ländlichen Bevölkerung in die Städte entgegengewirkt werden. Dadurch entspannt sich auch die Wohnsituation in Städten.

§ ____

Barrierefreiheit im öffentlichen Raum

Die Zugänglichkeit von Gebäuden und Plätzen sowie die persönliche Mobilität von Menschen mit Behinderungen gehören zu den zentralen Voraussetzungen einer selbstbestimmten und gleichberechtigten Teilhabe. Dazu gehören z.B. ein barrierefreier öffentlicher Nahverkehr, Fernverkehr, Fahrdienste vor Ort und die umfassende barrierefreie Ausgestaltung des öffentlichen Raums auch im kulturellen Bereich, bei Erholung, Freizeit und Sport. Die Mobilität von Menschen mit Behinderungen muss öffentlich gefördert werden. Das gilt nicht nur für das berufliche Umfeld, sondern auch für die Teilhabe an der Gesellschaft/Gemeinschaft. Der öffentliche Raum und Transportmittel müssen umfassend barrierefrei umgebaut werden. Private Rechtsträger, die Einrichtungen und Dienste für die Öffentlichkeit bereitstellen, müssen per Gesetz zur Barrierefreiheit verpflichtet werden. Aufbau und Unterhalt von Fahrdiensten (im ländlichen Raum) sollten öffentlich gefördert. Ein Beispiel für



Bild: Andrzej Rembowski / pixabay.de

ein solches Gesetz findet sich in Österreich. Mit dem 2016 verabschiedeten Behindertengleichstellungsgesetz besteht nun eine gesetzliche Verpflichtung privatwirtschaftlicher Unternehmen zur Herstellung von Barrierefreiheit, wenn diese der Öffentlichkeit Waren- oder Dienstleistungen anbieten. Auch in Deutschland wurde im Mai 2021 ein Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG) verabschiedet, welches Barrierefreiheitsstandards für Produkte und Dienstleistungen gewährleisten soll. Zivilgesellschaftliche Vertreter*innen kritisieren jedoch, dass das Gesetz nur das Mindestmaß der Vorgaben durch die Europäische Barrierefreiheitsrichtlinie erfüllt und fordern, dass die Regelungen weiter gehen müssen.

Zum Weiterlesen und Weiterdiskutieren:

→ <https://www.vdk.de/deutscher-behindertenrat/mime/00094417D1460614958.pdf> → <https://www.bundestag.de/resource/blob/581062/88c05132989c1c6f31fff82770d9573e/WD-6-102-18-pdf-data.pdf> → <https://www.der-paritaetische.de/fachinfo/bundestag-beschliesst-barrierefreiheitsstaerkungsgesetz/>

§ ____

Streichung Paragraph 13b Baugesetzbuch

Mit der im November 2020 vorgelegten Baugesetznovelle ist begrüßenswerter Weise der Fokus auf bezahlbares Wohnen gesetzt worden. Doch die Novelle wird den Anforderungen einer nachhaltigen und gerechten Siedlungsentwicklung nicht gerecht. Die uns zur Verfügung stehende Fläche ist begrenzt, doch dieser Gesetzentwurf wird die Inanspruchnahme von mehr Fläche begünstigen. Problematisch ist insbesondere der Paragraph 13b des Baugesetzbuches (BauGB), denn er fördert den beschleunigten und unkontrollierten Flächenverbrauch. Die Sicherung von Stadtnatur, ein sparsamer Umgang mit dem nicht vermehrbaren Gut Grund und Boden und ein integriert gedachter Ansatz von urbaner grüner Infrastruktur spielen im aktuellen Referentenentwurf nur eine untergeordnete Rolle. Besonders die im Entwurf geplante

Wiedereinführung des Paragraphen 13b steigert den Flächenverbrauch: Eine aktuelle Studie des Umweltbundesamtes zeigt, dass Verfahren auf Basis von § 13b BauGB die Neuinanspruchnahme von siedlungsnahen Freiflächen in besonderem Maße verstärken. Vor allem kleinere, oft ländlich geprägte Gemeinden mit begrenzten Personalkapazitäten in der Verwaltung nutzen das Verfahren nach § 13b, denn dieses wird als Vereinfachung der verfahrensmäßigen und materiellen Anforderungen gesehen. Dabei wird die Schaffung von kostengünstigem Wohnraum verfehlt: Über § 13b werden vor allem Bauvorhaben in kleinem Maßstab, also Ein- oder Zweifamilienhäuser, geplant. Der dadurch geschaffene Wohnraum ist gering, insbesondere nicht günstig und trägt nicht zur Minderung der Wohnungsnot bei. Es braucht eine gemeinwohlorientierte Bodenpolitik, die bezahlbares Wohnen und den Erhalt der grünen Infrastruktur in Siedlungsgebieten in Einklang bringt. Eine doppelte Innenentwicklung innerhalb der Städte ist wichtiger als Neubau auf der grünen Wiese. Der Paragraph 13b BauGB muss gestrichen werden.

Zum Weiterlesen und Weiterdiskutieren:

→ <https://www.bund.net/service/presse/pressemitteilungen/detail/news/baurecht-flaechenverbrauch-reduzieren-gruenflaechen-erhalten-bund-warnt-vor-falscher-weichenstellung-durch-festhalten-an-13b-in-der-baugesetz-novelle/> → <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/qualitative-stichprobenuntersuchung-zur-kommunalen>

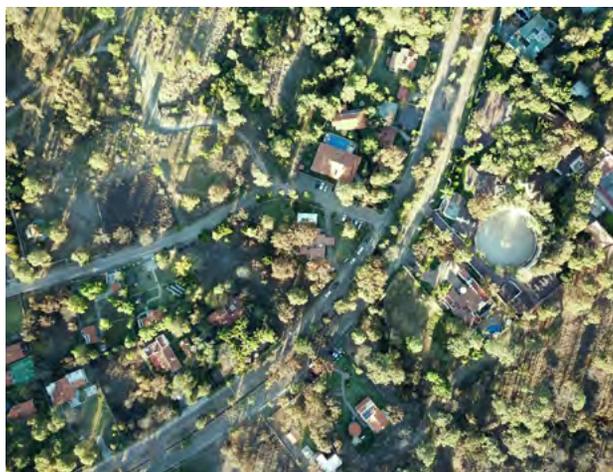


Bild: Jose Peinado / unsplash.com

§ __

Selektive Rückbaukonzepte im Kreislaufwirtschaftsgesetz

Verschiedene Maßnahmen zur Entbürokratisierung haben Kontrollmöglichkeiten der Kommunen über Rückbaumaßnahmen stark eingeschränkt. Selektiver Rückbau ermöglicht die Wiederverwendung von in vielen Bauwerken enthaltenen wertvollen Rohstoffen. Die (Wieder-)Einführung einer Anzeige- und Genehmigungspflicht von Rückbaumaßnahmen und verpflichtende Schulungsmaßnahmen für Rückbauunternehmen können zu einer besseren Wiederverwertung beitragen. Entsprechende Kontrollpflichten müssen im Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) festgelegt werden.

Zum Weiterlesen und Weiterdiskutieren:

→ https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/5750/publikationen/2021_01_11_texte_05-2021_bauprodukte_recycling.pdf



Bild: anaterate / pixabay.de

§ __

Gesetzgebung zur Luftverschmutzung anpassen

Luftverschmutzung ist nach wie vor eines der größten Umweltprobleme in Europa. Trotz europaweit geltender Grenzwerte für gesundheitsschädliche Luftschadstoffe wie Stickstoffdioxid (NO₂) oder Feinstaub (PM₁₀ und PM_{2,5}) und dem Recht auf saubere Luft, beklagen wir nach wie vor etwa 63.000 vorzeitige Todesfälle aufgrund der Feinstaubbelastung sowie knapp 10.000 aufgrund von zu hohen NO₂ Werten (EEA 2020). Luftverschmutzung belastet nicht nur die Gesundheit der Bürger*innen, sondern schadet auch unserer Umwelt und dem Klima. Zum Schutz der Gesundheit, der Natur und des Klimas müssen Bund und Länder, für eine sichere Einhaltung geltender Luftqualitätsgrenzwerte sowie für die Umsetzung

verbindlicher Emissions-Minderungsvorgaben, die Umsetzung wirksamer Maßnahmen sicherstellen. Dabei ist auch auf eine Anpassung von Luftreinhalteplänen auf den jeweils aktuellen Stand von Emissionsfaktoren insbesondere für den Straßenverkehr zu achten. Das Jahr 2020 hat aufgrund der pandemiebedingten Einschränkungen eine Absenkung der Luftschadstoffbelastung gezeigt. Es wird darauf ankommen, diese Entlastung dauerhaft durch wirksame Maßnahmen im Verkehrsbereich – Stichwort Verkehrswende –, aber auch mit Blick auf Holzfeuerung und Landwirtschaft sicherzustellen. Zunehmend verweisen Studien auf die Tatsache, dass auch unterhalb der EU-weit geltenden Grenzwerte hohe Gesundheitsschäden auftreten. Es ist daher erforderlich, die Gesetzgebung an die Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation anzupassen.

Zum Weiterlesen und Weiterdiskutieren:

→ <https://www.duh.de/themen/luftqualitaet/>



Bild: Uwe Hixsch / flickr.com
(Lizenz: CC BY-NC-SA 2.0, creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/2.0/)

§ ____

Bundesgesetz zur Mietenbegrenzung

Um die rasant steigenden Mieten in Berlin zu begrenzen, trat im Februar 2020 ein neues Berliner Landesgesetz, das Gesetz zur Neuregelung gesetzlicher Vorschriften zur Mietbegrenzung oder kurz „Mietendeckel“, in Kraft. Damit wurden alle privaten Mieten, die am 18. Juni 2019 wirksam vereinbart waren, für die nächsten fünf Jahre eingefroren. Des Weiteren wurden mit dem Gesetz auch die Mieterhöhungsmöglichkeiten nach einer Modernisierung eingeschränkt, sowie Mietobergrenzen bei Neuvermietung festgelegt. Bürger*innen hatten danach außerdem einen Absenkungsanspruch, wenn die zu bezahlende Miete mehr als 20 Prozent über der Mietobergrenze lag. Das Bundesverfassungsgericht erklärte am 15.4.2021 den Berliner Mietendeckel für verfassungswidrig, mit der Begründung, dass die Regelungen zur Miethöhe für frei finanzierten

Wohnraum in den Bereich der konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit fallen. Die Länder seien demnach nur dann zur Gesetzgebung befugt, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz keinen abschließenden Gebrauch gemacht habe (Art. 70, Art. 72 Abs. 1 GG). Nach Auffassung der Richter hatte jedoch der Bundesgesetzgeber genau das mit den Vorschriften in den §§ 556 bis 561 BGB abschließend geregelt. Das Bundesverfassungsgericht hat aber gerade nicht entschieden, dass gesetzliche Mietendeckel-Bestimmungen nicht möglich sind. Um bezahlbares Wohnen für alle zu ermöglichen, braucht es nun ein Bundesgesetz zur Begrenzung der Mieten. Eine solche Regelung liegt laut einer repräsentativen Umfrage des Meinungsforschungsinstituts Civey vom April 2021 im Interesse von 68,9 Prozent der Personen, die keine Immobilie besitzen und selbst im Interesse von 50,9 Prozent der Immobilienbesitzer*innen.

Zum Weiterlesen und Weiterdiskutieren:

→ <https://www.berliner-mieterverein.de/mietendeckel.htm>
https://www.mieterschutzbund-berlin.de/news-lesen/items/Mietendeckel_verfassungswidrig.html

§ ____

Verpflichtende qualifizierte Freiflächengestaltungspläne im Baurecht in München, Nürnberg und Münster

Zur Förderung einer klimagerechten Innenentwicklung von Städten ist eine angemessene Durchgrünung und Gestaltung von Baugrundstücken sicherzustellen. Verpflichtende qualifizierte Freiflächengestaltungspläne stellen hierfür ein wichtiges Instrument dar. Sie integrieren alle umwelt- und naturschutzrechtlichen Anforderungen sowie Anforderungen der Feuerwehr, der Barrierefreiheit, des Niederschlagswassermanagements und der Spielplatzversorgung u.ä. an ein Bauvorhaben in einem schlüssigen Gesamtkonzept und ermöglichen so eine ganzheitliche Betrachtung von Bauvorhaben. Sie sind die Voraussetzung für die konkrete Realisierung qualitativ hochwertigen Stadtgrüns sowie des Insektenschutzes in der urbanen oder periurbanen Kulturlandschaft. Städte wie München, Nürnberg oder Münster arbeiten seit langem erfolgreich mit kommunalen Satzungen, die Freiflächengestaltungspläne vorschreiben. Die Verabschiedung eines Gesetzes auf Bundesebene, welches qualifizierte Freiflächengestaltungspläne verpflichtend macht, würde bundesweit sicherstellen, dass sich Städte klimagerecht entwickeln.

Zum Weiterlesen und Weiterdiskutieren:

- <https://www.bdla.de/landesverbaende/berlin-brandenburg/nachrichten/1203-positionspapier-freiflaechenplan>
- https://aoew.de/wp-content/uploads/Positionspapier_Klimafolgenanpassung_final-Einzelseiten.pdf
- <https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtrecht/vorschrift/924.html>

§ ____

Mobilitätsgesetz in Berlin

Als erstes Mobilitätsgesetz bundesweit hält das Mobilitätsgesetz in Berlin aus dem Jahr 2018 gesetzlich fest, dass der Umweltverbund aus ÖPNV, Fußgänger*innen und Fahrradfahrer*innen künftig vorrangig vor dem motorisierten Individualverkehr behandelt werden muss. Das Gesetz zielt darauf ab, den Anteil des Umweltverbunds am Modal Split deutlich zu erhöhen, bspw. durch den Ausbau der Fahrradinfrastruktur und des ÖPNV. Zudem soll der Autoverkehr stadtfreundlicher werden. Problematisch war bei der Schaffung des Gesetzes die ungleichmäßige Einbeziehung aller relevanter Stakeholder. Insbesondere der Rad- und Fußverkehr darf nicht gegeneinander ausgespielt werden.

Zum Weiterlesen und Weiterdiskutieren:

- <https://gesetze.berlin.de/bsbe/?aiz=1&docId=jlr-MobGBErahmen&query=JURISLINK%3A%22MobG+BE%22>





SDG 12

Nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sicherstellen

Die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie formuliert es sehr passend: „Unser Konsumverhalten berücksichtigt bislang nur unzureichend die planetaren Grenzen. Nachhaltige Produktion fokussiert in der gesamten Wertschöpfungskette auf einen effizienteren Einsatz natürlicher Ressourcen, die Vermeidung und Verminderung von Schadstoffeinträgen, von Treibhausgasemissionen und Vermeidung der Zerstörung von Ökosystemen. Sie legt Wert darauf, die Natur intakt zu erhalten sowie Menschenrechte und Arbeits- und Sozialstandards zu achten und Handel fair zu gestalten.“ Um sicherzustellen, dass für künftige Generationen noch ausreichend Rohstoffe vorhanden sind, ist ein Wandel unserer Konsum- und Produktionsweisen nötig. Darauf zielt auch SDG 12 ab. →

Der Globale Erdüberlastungstag lag 2019 auf dem 29. Juli. Bedingt durch die Corona-Krise fiel er 2020 auf den 22. August. Ab diesem Tag sind die gesamten nachhaltig nutzbaren Ressourcen der Erde für das ganze Jahr verbraucht. Würden alle Menschen weltweit so leben und wirtschaften wie wir in Deutschland, wäre der Erdüberlastungstag schon am 3. Mai 2019 gewesen. Im Vergleich: Noch 1987 fiel der globale Erdüberlastungstag auf den 19. Dezember.⁴⁰

Trotz jahrzehntelanger Bemühungen, die Ressourceneffizienz zu steigern (etwa durch das Ressourceneffizienzprogramm), steigt der Verbrauch natürlicher Ressourcen wie Mineralien, Erzen, fossilen Brennstoffen und Biomasse weiter an. Damit einhergehen Umweltzerstörung, Biodiversitätsverlust, Treibhausgasemissionen und Menschenrechtsverletzungen. Trotzdem bietet das deutsche Recht hierfür noch keinen adäquaten Regelungsrahmen. Die bestehenden rechtlichen Regelungen konzentrieren sich auf – am Bruttoinlandsprodukt (BIP) gemessene und damit verkürzte – Effizienzsteigerungen, die Substitution fossiler durch nachwachsende Rohstoffe und ein besseres Abfallmanagement inklusive Recycling. EU-weite Bestrebungen zur Umsetzung von Kreislaufwirtschaft und Abfallvermeidung gehen in die richtige

Richtung und sollten auch in Deutschland ambitioniert umgesetzt werden.

All das sind wichtige Aspekte eines nachhaltigen Wirtschaftssystems und hier haben sich die Bemühungen, unter anderem durch gezielte Förderprogramme der Bundesregierung, teilweise ausgezahlt. Langfristig reicht aber Ressourceneffizienz erwiesenermaßen nicht aus, sondern das Ziel muss eine absolute Reduzierung des Ressourcenverbrauchs sein. Um die bisher eingeführten Maßnahmen auf Fortschritt und Erfolg prüfen zu können, sind festgelegte Reduktionsziele notwendig. Dazu braucht es eine konsequente Wende in unserem Umgang mit natürlichen Ressourcen. Metallische Rohstoffe sind hier besonders hervorzuheben, da der Bedarf beispielsweise durch die Digitalisierung, E-Mobilität und Energiewende immer größer wird. Auch erneuerbare Ressourcen sind begrenzt. Eine echte sozial-ökologische Transformation erfordert hingegen einen konsequenten Kurswechsel bei der Nutzung und dem Verbrauch natürlicher Ressourcen – eine Ressourcenwende, die auch eine Rohstoffwende einschließt.

§ ____

Ressourcenschutzgesetz

Ein Ressourcenschutzgesetz muss die gesamte Wertschöpfungskette berücksichtigen und sowohl übergreifende als auch ressourcenspezifische Instrumente beinhalten. Effizienzsteigerung, Substitution durch nachwachsende Rohstoffe und Abfallmanagement reichen nicht aus, um den Verbrauch von Ressourcen maßgeblich zu senken. In einem ersten Schritt muss die Bundesregierung daher ambitionierte und verbindliche Reduktionsziele festsetzen. Vorbild kann etwa das „Government-wide Programme for a Circular Economy“ der Niederlande sein. Es setzt sich zum Ziel, den Ressourcenverbrauch bis 2030 um 50 Prozent zu reduzieren und den Fortschritt mit einem jährlichen Report zu überwachen. Daran sollte sich die Bundesregierung orientieren und die Nutzung von abiotischen Primärrohstoffen auf maximal 6 Tonnen pro Person und Jahr reduzieren. Bei biotischen Primärrohstoffen muss die Nutzung auf maximal 2 Tonnen pro Person und Jahr reduziert werden. Hinsichtlich der Inanspruchnahme metallischer Primärrohstoffe müssen Reduktionsziele von 30 Prozent bis 2030, 50 Prozent bis 2040 und 70 Prozent bis 2050 im Vergleich zu 2010 festgelegt werden. Aus dem Ressourceneffizienzprogramm kann so beispielsweise ein Ressourcensuffizienzprogramm bzw. ein Ressourcenschutzprogramm werden, in welchem Reduktionsziele festgelegt werden, flankiert von einem

umfassenden Maßnahmenprogramm zur Zielerreichung. Dieses muss fünfjährige Zwischenziele sowie deren Überprüfung und die Veröffentlichung der Ergebnisse beinhalten. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass eine entsprechende Datenbasis und das dazugehörige Monitoring etabliert wird, um die Erfolge langfristig mit dem Indikator des globalen Stoffverbrauchs (TMC – Total Material Consumption) zu messen. Das langfristige Ziel muss sein, ein konsistentes Ressourcenschutzrecht zu schaffen, welches das Recht auf Reparatur, ein Verbot der Vernichtung neuwertiger und/oder voll funktionstüchtiger Konsumgüter und vieles weitere umfasst. Dem Querschnittscharakter des Ressourcenschutzes folgt auch, dass sich die rechtliche Regulierung nicht auf das Umweltrecht beschränken kann, sondern eine Vielzahl weiterer Rechtsgebiete erfasst. Dies erfordert neben den spezifischen Regelungsansätzen einen übergreifenden Regelungsansatz, der die allgemeinen Anforderungen des Ressourcenschutzes bündelt. Dies sollte in einem eigenen, dem Schutz der natürlichen Ressourcen gewidmeten Rechtsakt umgesetzt werden.

Zum Weiterlesen und Weiterdiskutieren:

- <https://www.umweltbundesamt.de/themen/abfall-ressourcen/oekonomische-rechtliche-aspekte-der/ressourcenschutzrecht>
- <https://www.greenpeace.de/sites/www.greenpeace.de/files/publications/20190613-greenpeace-forderungen-vernichtungsverbot-waren.pdf>
- <https://www.government.nl/topics/circular-economy/circular-dutch-economy-by-2050>
- https://www.zur.nomos.de/fileadmin/zur/doc/Aufsatz_ZUR_12_10.pdf
- <https://www.umweltbundesamt.de/rescue>
- https://www.ressourcenwende.net/wp-content/uploads/2021/06/Policy-Brief_Ressourcenschutzziel_final_logo.pdf
- https://ak-rohstoffe.de/rohstoffwende_forderungen/

§ ____

Einführung einer Pestizidabgabe

Der Einsatz von Pestiziden hat Auswirkungen auf die Umwelt und die Gesundheit. Über eine intelligente Pestizidabgabe ließen sich die damit verbundenen externen Kosten internalisieren und umweltfreundlichere Verfahren des Pflanzenschutzes fördern. Der verbreitete Einsatz chemisch-synthetischer Pestizide trägt zum Verlust der biologischen Vielfalt, zur chemischen Belastung von Gewässern, Böden und Schutzgebieten bei, er verursacht Rückstände in angebauten Lebensmitteln und kann die Gesundheit von Anwender*innen, Anwohner*innen ländlicher Gebiete und Konsument*innen beeinträchtigen. Den Wasserwerken entstehen hierdurch Kosten für die Aufbereitung von Trinkwasser, es entstehen Kosten für Durchführung von Rückstandskontrollen und Kosten im Sozial- und Gesundheitswesen, wenn Menschen durch Pestizide krank werden. Diese als „extern“ bezeichnete wirtschaftlichen, ökologischen und gesundheitlichen Kosten werden von der gesamten Gesellschaft getragen

und schlagen sich nicht im Preis für die Pestizid-Produkte nieder. Eine im März 2021 veröffentlichte wissenschaftliche Studie hat, basierend auf Erfahrungen anderer Länder und Modellrechnungen, verschiedene Varianten von Pestizidabgaben analysiert. Demnach könnte mit einer Pestizidabgabe in Deutschland das Europäische Green-Deal Ziel erreicht werden, bis 2030 die Verwendung und das Risiko chemischer Pestizide sowie den Einsatz von Pestiziden mit höherem Risiko jeweils um 50 Prozent zu verringern. Das europäische Pestizidrecht von 2009 (vgl. RL 128/2009/EG) räumt den Mitgliedsstaaten ausdrücklich ein, wirtschaftliche Instrumente und Anreize zu etablieren, um Pestizidrisiken und die Abhängigkeit der Landwirtschaft von chemischem Pflanzenschutz zu verringern. Die über die Abgabe erwirtschafteten Gelder könnten zielgerichtet in Maßnahmen zur Minderung oder zum Ausgleich der Pestizid Auswirkungen auf Mensch und Umwelt fließen und landwirtschaftliche Betriebe unterstützen, die den Weg hin zu pestizidfreien, agrarökologischen Anbauverfahren beschreiten. Durch die hochrangigen Allgemeinwohlbelange Umwelt- und Gesundheitsschutz ist eine solche lenkende Abgabe verfassungs- und europarechtlich gerechtfertigt und kann unter Beachtung der relevanten rechtlichen Anforderungen durch den Bund eingeführt werden. Die neue Bundesregierung sollte eine risikobasierte Pestizidabgabe entweder als Verkehrssteuer (als Wertabgabe) oder als Finanzierungsabgabe (mit einem Sonderfond) einführen.



Bild: Kurt Bouda / pixabay.de

Zum Weiterlesen und Weiterdiskutieren:

→ https://www.gls.de/media/PDF/Presse/Studie_Pestizid-Abgabe_in_Deutschland_2021.pdf

§ ____

Novelle Elektroggesetz

Die im Frühling 2021 verabschiedete Novelle des Elektroggesetzes gewährleistet keine flächen-deckenden Sammelmöglichkeiten für Elektro-schrott und entlässt vor allem den Onlinehandel weitestgehend aus der Verantwortung. Gleichzeitig fehlen Impulse für nachhaltigeres Produktdesign, zur Förderung der Reparatur und zur Wieder-verwendung. Eine Novelle des Gesetzes muss Mindeststandards für die Austauschbarkeit von Ersatzteilen, einen Reparatur-Index, eine flächen-deckende Rücknahme ausgedienter Elektrogeräte durch den stationären und den Onlinehandel, eine grundsätzliche Prüfung ausgedienter Geräte auf Wiederverwendbarkeit sowie eine Quote von 15 Prozent zur erneuten Nutzung enthalten. Ko-operationen zwischen Sammelstellen und zertifi-zierten Wiederverwendern müssen verpflichtend werden. Jeder Händler muss unabhängig von seiner Betriebsgröße Altgeräte zurücknehmen. In der Schweiz ist dies seit Jahren ein Gesetz, ohne dass es große Probleme gibt und mit beachtlichen Sammelquoten. Zudem muss das illegale Inver-kehrbringen von Elektrogeräten im Onlinehandel durch eine Haftung elektronischer Marktplätze und E-Commerce-Plattformen gestoppt sowie das Recycling klimaschädlicher Kühlgeräte mit FCKW durch die Festlegung vorbildlicher Entsorgungs-standards im Elektroggesetz verbessert werden.

Zum Weiterlesen und Weiterdiskutieren:

→ <https://www.duh.de/presse/pressemitteilungen/pressemitteilung/novelle-des-elektroggesetzes-deutsche-umwelthilfe-fordert-flaechendeckende-sammlung-und-mehr-wiederver/> → <https://www.bundestag.de/resource/blob/830004/fd9bbb8cc33fe855f8fc0cbaf109fc3/Johanna-Sydow-Germanwatch-und-Runder-Tisch-Reparatur-e-V--data.pdf>

§ ____

Recht auf Reparatur

Mit der Erweiterung der Ökodesign-Richtlinie der EU, die im März 2021 in Kraft getreten ist, sind bereits wichtige Standards zum Schutz von Ressourcen und Verbraucher*innen für erste Produktgruppen formuliert worden. Die Bundes-regierung muss sich dafür einsetzen, dass die weiteren geplanten Initiativen der EU-Kommission für nachhaltige Produkte im Rahmen des neuen Aktionsplans für Kreislaufwirtschaft ambitioniert und schnell umgesetzt werden und auch unab-hängig von der EU-Politik nationale Maßnahmen zur Förderung der Reparatur eingeführt werden. Insbesondere braucht es ein gesetzlich veran-kertes, herstellerunabhängiges, universelles Recht auf Reparatur. Das beinhaltet den Zugang zu Reparaturinformationen und Ersatzteilen zu angemessenen Preisen für alle (nicht nur für Fach-leute). Verbraucher*innen müssen im Schadensfall das Recht haben, selbst zu entscheiden, ob und von wem das defekte Gerät repariert werden soll – auch im Garantie- oder Gewährleistungsfall. Anforderungen an die Ersatzteilverfügbarkeit und Reparierbarkeit von Produkten, u.a. auch durch langfristige Software-Updates, die auf EU-Ebene festgelegt werden, müssen ambitioniert in

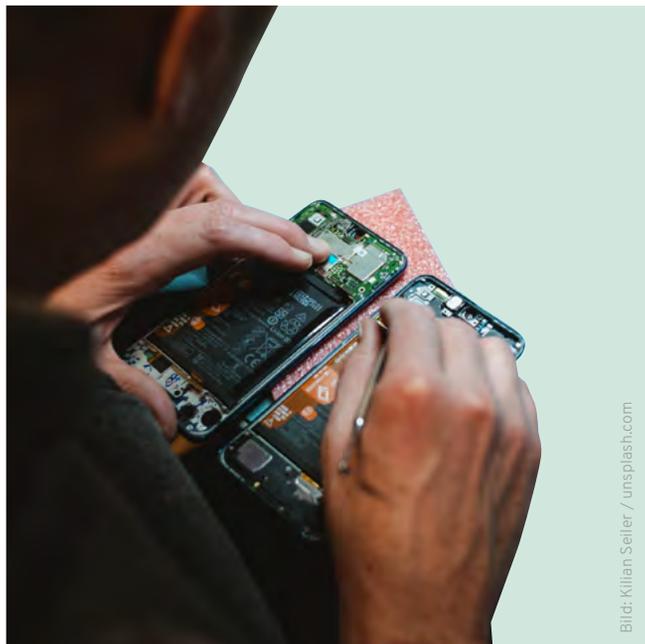


Bild: Kilian Seiler / unsplash.com

deutsches Recht übertragen werden. Das kann u.a. im Kreislaufwirtschaftsgesetz, Elektroaltgerätegesetz und im Verbraucher*innenschutz erfolgen und sollte durch weitere nationale Maßnahmen ergänzt werden.

Dazu zählt beispielsweise die Aufklärung von Verbraucher*innen über die Reparierbarkeit von Produkten direkt am Verkaufspunkt über einen Reparaturindex und eine Senkung der Mehrwertsteuer auf Reparaturdienstleistungen und Gebrauchsgüter.

Zum Weiterlesen und Weiterdiskutieren:

→ <https://runder-tisch-reparatur.de/> → <https://www.germanwatch.org/de/15392> → <https://www.duh.de/presse/pressemitteilungen/pressemitteilung/novelle-des-elektrogesetzes-deutsche-umwelthilfe-fordert-flaechendeckende-sammlung-und-mehr-wiederver/> → <https://www.ressourcenwende.net/publikationen/kreislaufwirtschaftvon-der-rhetorik-zur-praxis/> → https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/abfallpolitik/190906_nabu_krwg_stellungnahme_lang.pdf

§ ____

Überarbeitung des Lieferkettengesetzes

Das im Juni 2021 beschlossene „Gesetz über unternehmerische Sorgfaltspflichten in Lieferketten“ reicht nicht aus, um Menschenrechtsverletzungen und Umweltzerstörung entlang der Lieferkette wirkungsvoll zu verhindern. Die Bundesregierung muss Unternehmen zu umfassenden Sorgfaltspflichten entlang der gesamten Lieferkette verpflichten, wie es die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte vorsehen, denn die meisten Menschenrechtsverletzungen treten am Anfang globaler Lieferketten auf. Gemäß dem Gesetz müssen Unternehmen bei mittelbaren Zulieferern jedoch erst tätig werden, wenn „substantiierte Kenntnisse“ von Problemen vorliegen, also wenn Menschenrechte bereits verletzt wurden. Somit untergräbt der Entwurf den präventiven Ansatz der internationalen Menschenrechtsstandards der Vereinten Nationen und der OECD. Des Weiteren muss das Gesetz in Hinblick auf Geschlechtergerechtigkeit, existenzsichernde Löhne und Einkommen sowie die Transparenz von Lieferketten weiterentwickelt werden. Es muss den Zusammenhang zwischen Menschenrechtsverletzungen und Umweltzerstörung anerkennen und über einen punktuellen Ansatz hinausgehen. Empfehlenswert wäre eine schadens- und umweltbezogene Generalklausel. Ein umfassendes Lieferkettengesetz muss die Möglichkeiten der Betroffenen, ihre Rechte und Entschädigungsansprüche vor Gericht einzufordern, deutlich verbessern. Die Neuerung einer Prozessstandschaft ist zwar begrüßenswert, reicht aber bei weitem nicht aus. Das Gesetz muss die Grundlage für eine zivilrechtliche Haftung schaffen, wenn ein vorhersehbarer und vermeidbarer Schaden eingetreten ist, wie es z. B. auch das französische Sorgfaltspflichten gesetz „Loi de vigilance“, die Ankündigungen von EU-Justizkommissar Reynders vom April

2020 für eine geplante EU-Regulierung und der diesbezügliche Initiativbericht des Europäischen Parlaments vom März 2021 vorsehen. Es muss Betroffenen von Menschenrechtsverletzungen im Ausland die Möglichkeit geben, von Unternehmen vor deutschen Gerichten Schadensersatz einzuklagen, wenn sie keine angemessenen Sorgfaltsmaßnahmen ergriffen haben. Zudem muss der Geltungsbereich des Gesetzes erweitert werden. Insbesondere bei Unternehmen aus Sektoren mit großen Menschenrechtsrisiken – etwa der Textilbranche, der Landwirtschaft, der Auto- oder Chemieindustrie – muss das Gesetz auch kleine und mittlere Unternehmen (KMU) ins Auge fassen. Um einen effektiven Schutz von Menschen und Umwelt in den globalen Wertschöpfungsketten zu

erreichen, darf die Bundesregierung nicht das jetzt beschlossene deutsche Lieferkettengesetz zum Vorbild für eine europäische Regelung machen, sondern muss sich in der EU für umfassende Sorgfaltspflichten und Haftungsregeln gemäß den oben beschriebenen Kriterien einsetzen. Die Bundesregierung muss sich des Weiteren im Rahmen der Verhandlungen des UN Binding Treaty on Business and Human Rights auch auf internationaler Ebene für die umfassende Verankerung von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten, zivilrechtliche Haftung von Unternehmen und Verbesserungen beim Rechtszugang einsetzen.

Zum Weiterlesen und Weiterdiskutieren:

→ <https://lieferkettengesetz.de/forderungen/> → <https://www.inkota.de/presse/pressemitteilungen/entwurf-fuer-lieferkettengesetz-untauglich-um-menschenrechtsverletzungen>

DAS GEHT AUCH AUF BUNDESEBENE

§ ____

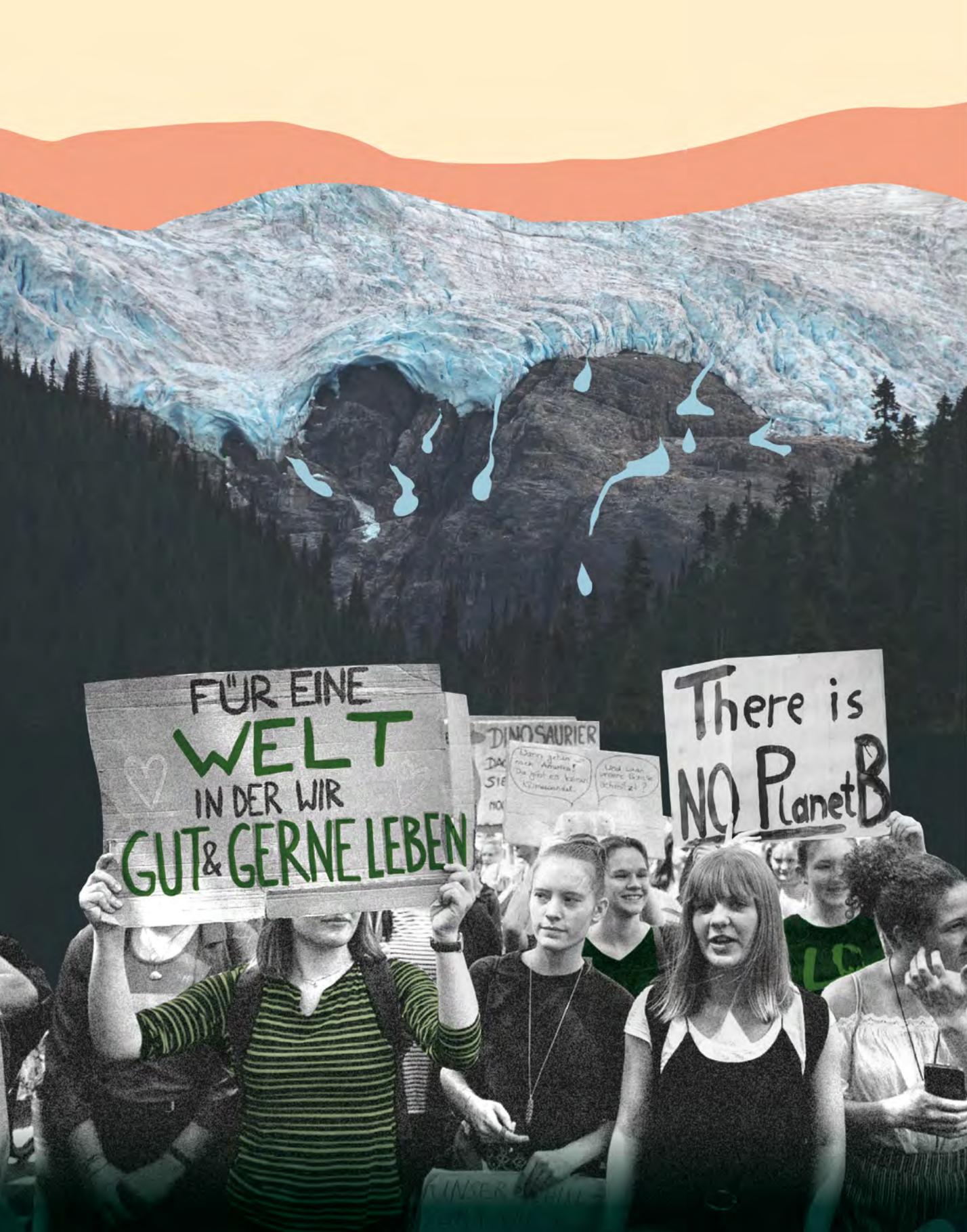
Französisches Anti-Abfallgesetz für eine Kreislaufwirtschaft

Das Vorbild des französischen Anti-Abfallgesetzes für eine Kreislaufwirtschaft zeigt, dass auch unabhängig von der europäischen Ebene nationale Gesetzgebung zum Recht auf Reparatur verabschiedet werden kann. Frankreich hat im Rahmen seines 2018 verabschiedeten Fahrplans zur Kreislaufwirtschaft ein breites Maßnahmenbündel vorgestellt. Darunter ist der Reparatur-Index, welcher Verbraucher*innen durch ein einfaches Label Auskunft über die Reparierbarkeit eines Geräts gibt. Die neue Kennzeichnungspflicht ist im Januar 2021 für fünf Produktgruppen in Kraft getreten. Der Index ermöglicht Käufer*innen eine einfache und schnelle Einschätzung über die Reparierbarkeit von Elektronikgeräten und trägt somit zu einer informierten Kaufentscheidung bei.

Zum Weiterlesen und Weiterdiskutieren:

→ <https://runder-tisch-reparatur.de/reparaturindex/>

→ <https://www.legifrance.gouv.fr/jorf/id/JORFTEXT000041553759/>



FÜR EINE
WELT
IN DER WIR
GUT & GERNE LEBEN

DINOSAURIER
DAS
SIE
NO
"Darin gehen
meine Affen mit"
Da gibt es keine
Klimawandel.
"Und was
ist denn das
Schindlitzel?"

There is
NO Planet B

WIKI



SDG 13

Umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen

Im Jahr 2019 gingen die jährlichen Treibhausgasemissionen in Deutschland weiter zurück. Im Vergleich zu 1990 sind sie um 35,7 Prozent gesunken.⁴¹ Es ist gut und wichtig, dass der Klimawandel in Deutschland mittlerweile eine so hohe gesellschaftspolitische Relevanz erreicht hat und Klimaschutz eine große Akzeptanz in der Bevölkerung und den demokratischen Parteien erfährt. Denn mit dem SDG 13 hat sich die Staatengemeinschaft neben dem Pariser Abkommen auch in den SDGs im Jahr 2015 die Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen vorgenommen.



Erste Auswirkungen des Klimawandels konnten wir in Deutschland bereits in Form der drei vergangenen Hitze- und Dürresommer spüren. Wissenschaftler*innen rechnen auch zukünftig mit immer mehr Extremwetterereignissen, wie Stürmen, extremen Regenfällen und Hitzeperioden. Seit Messbeginn 1881 war das Jahr 2018 das heißeste Jahr mit einer Durchschnittstemperatur von 10,4 Grad Celsius, 2019 war das zweitwärmste.⁴² Deutschland hat hierzu in den letzten Jahren zahlreiche Maßnahmen unternommen, dennoch sind weitere Anstrengungen nötig, um das 1,5-Grad-Ziel bis 2050 zu erreichen.

Jeder in Deutschland lebende Mensch produzierte statistisch gerechnet 2018 10,4 Tonnen CO₂-Äquivalente pro Kopf. In der EU lag der Durchschnitt im Jahr 2018 bei 8,4 Tonnen.⁴³ Deutschland muss deshalb stärkere Maßnahmen unternehmen, um die Emissionen zu senken. Vor allem dem Verkehr kommt im Klimawandel und insbesondere in Deutschland eine Schlüsselrolle zu. Er ist für circa 20 Prozent des deutschen CO₂-Ausstoßes

verantwortlich. Etwa 95 Prozent der Emissionen des Verkehrs werden durch den Straßenverkehr verursacht.⁴⁴ Mobilität ist eine zentrale Voraussetzung für die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung moderner Industrie- und Dienstleistungsgesellschaften. Doch insbesondere die Verkehrsinfrastruktur Deutschlands zeichnet sich weiterhin durch fehlende Nachhaltigkeit aus. Vom Verkehr gehen erhebliche Belastungen für die Umwelt und Gefahren für die menschliche Gesundheit aus. Um die gesellschaftlich notwendige Mobilität möglichst umweltverträglich zu gestalten, brauchen wir in Deutschland neue Strategien und Konzepte, aber auch ein Neudenken von Individualmobilität an sich. Es braucht eine Verkehrswende, die nachhaltige und umweltverträgliche Mobilitätsformen gezielt unterstützt und klimaschädliche Arten des Transports durch umweltfreundliche Alternativen ersetzt.



§ —

Beendigung von klimaschädlichen Subventionen

Klimaschädliche Subventionen untergraben Maßnahmen zur Erreichung der Klimaschutzziele und stehen der ökologischen Transformation von Wirtschaft und Gesellschaft entgegen. Angesichts der hohen Neuverschuldung des Bundes zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen durch die Corona-Pandemie sowie geringerer Steuereinnahmen infolge der Krise kommt dem längst in Aussicht gestellten Abbau klimaschädlicher Subventionen damit eine besondere Bedeutung mit hoher Dringlichkeit zu. Der Abbau dieser Subventionen würde zum Klimaschutz beitragen und gleichzeitig

Gelder mobilisieren für Zukunftsinvestitionen und eine ökologische Transformation der Wirtschaft. In der Gesamtbeurteilung sind der Abbau der Energiesteuerbefreiung für Kerosin, der Energiesteuerbegünstigung für die Stromerzeugung und die Reduzierung der Strompreisausnahmen für die Industrie besonders klimawirksam: sie weisen ein hohes Klimaschutzpotenzial aus und es werden pro eingespartem Euro im Vergleich die höchsten CO₂-Minderungen erzielt. Auch die fiskalische Wirkung ist groß: beispielsweise würden durch die Besteuerung von Kerosin mehr als 8 Milliarden Euro an zusätzlichen Steuereinnahmen erzielt und jährlich 26 Millionen Tonnen CO₂ vermieden.

Zum Weiterlesen und Weiterdiskutieren:

→ https://foes.de/publikationen/2020/2020-11_FOES_10_klimaschaedliche_Subventionen_im_Fokus.pdf

§ ____

Tempolimit auf Autobahnen und Landstraßen

Die Einführung eines allgemeinen Tempolimits auf Autobahnen wäre ein kurzfristig realisierbarer, kostengünstiger und wirksamer Beitrag zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen des Verkehrs. Zudem würde auch die Verkehrssicherheit erhöht und die Lärm- und Schadstoffemissionen gemindert. Durch die Einführung eines generellen Tempolimits von 120 km/h auf Bundesautobahnen würden die Emissionen um jährlich 2,6 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente reduziert. Selbst ein Tempolimit von 130 km/h würde die Treibhausgasemissionen bereits um 1,9 Millionen Tonnen pro Jahr mindern. Außerdem sollte auf zweispurigen Landstraßen die generelle Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h eingeführt werden.

um Weiterlesen und Weiterdiskutieren:

- <https://www.umweltbundesamt.de/themen/verkehr-laerm/verkehrsplanung/tempolimit#tempolimit-auf-autobahnen>
- https://www.bund.net/fileadmin/user_upload_bund/publikationen/mobilitaet/mobilitaet_kurzinfo_tempolimit_auf_autobahnen.pdf

§ ____

Pendlerpauschale nur für öffentliche Verkehrsmittel

Durch die Entfernungspauschale wird die Entscheidung der Wohnortwahl beeinflusst und Pendelverkehr begünstigt. Lange Arbeitswege führen zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen, welches zu Luftverschmutzung, Flächenverbrauch, Zersiedelung und Lärm beiträgt und Staus und Unfälle nach sich zieht. Gleichzeitig setzt der Staat aber keinerlei Anreize, auf umweltfreundlichere Transportmittel für den Arbeitsweg umzusteigen. Im skandinavischen Raum (Finnland, Norwegen, Schweden) sowie den Niederlanden und der Schweiz sind grundsätzlich lediglich Fahrtkosten für den ÖPNV steuerlich absetzbar. Nur in Einzelfällen können auch Fahrten mit dem Pkw abgesetzt werden, wenn der Zeitvorteil gegenüber dem ÖPNV besonders hoch ausfällt. Auch in Deutschland muss die Pendlerpauschale reformiert werden, sodass künftig nur die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel absetzbar sind. Dabei muss darauf geachtet werden, dass Menschen im ländlichen Raum, deren Arbeitsweg nicht oder nur mit einem erheblichen Mehraufwand mit dem ÖPNV zurückgelegt werden kann, nicht benachteiligt werden.

Zum Weiterlesen und Weiterdiskutieren:

- <https://foes.de/pdf/2016-10-Themenpapier-Entfernungspauschale.pdf>

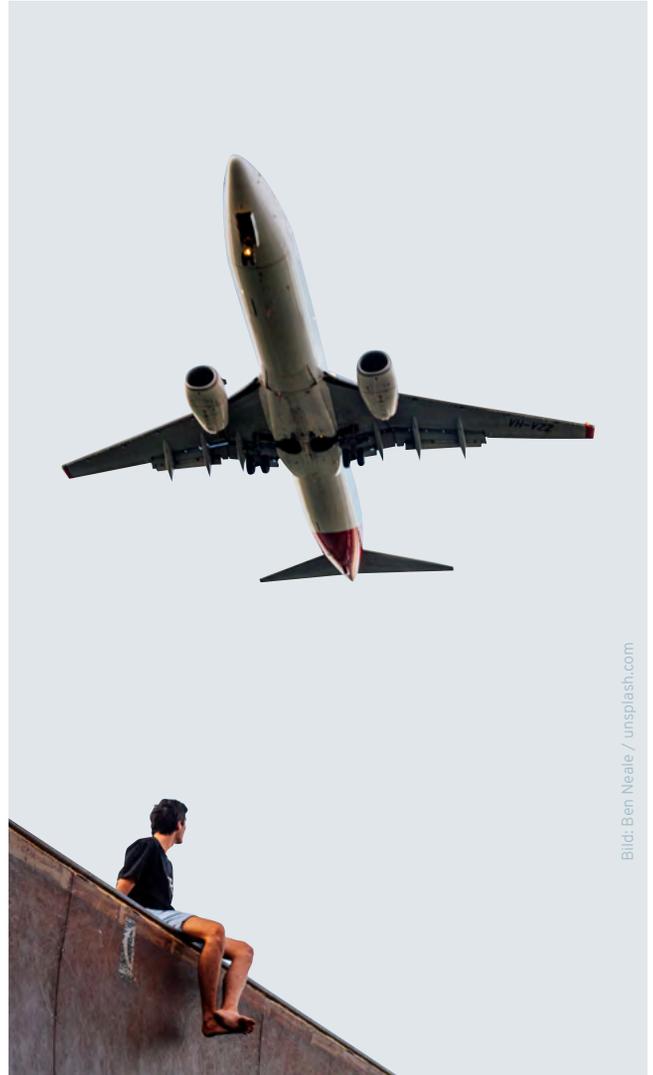
§ ____

Verbot von Kurzstreckenflügen innerhalb Deutschlands unter 500 km

67 Prozent der Deutschen sind einer Umfrage der Europäische Investitionsbank zufolge aus Klimaschutzgründen für ein Verbot von Kurzstreckenflügen. Eine bereits vielfach diskutierte gesetzliche Regelung ist das Verbot von Kurzstreckenflügen innerhalb von Deutschland unter 500 Kilometern. Dies sollte mindestens als Grundlage dienen, andere Definitionen von Kurzstreckenflügen umfassen bis zu 1500 Kilometer. Kurz- und Mittelstreckenflüge sollten stattdessen in Regionen mit Bahninfrastruktur auf die Schiene verlagert werden, und andernorts auf Busse. Bei Zügen ist nicht zwingend Hochgeschwindigkeit erforderlich, aber Reisemöglichkeiten bei Tag und Nacht sollten attraktiv, erschwinglich und mit erneuerbaren Energien angetrieben sein. Schiffe und Fähren können ebenso eine Alternative darstellen, solange sie mit klimaneutralen Energien betrieben werden. Die Bedürfnisse von Menschen, die ohne Zugang zu Flugverkehr isoliert wären, müssen dabei gesondert berücksichtigt und umweltverträgliche Transportwege für ihre Anbindung bereitgestellt werden. Vorbild kann Frankreich sein. Kurze Inlandsflüge dürfen nur noch als Zubringerflug für einen weiteren Flug dienen. Fluggesellschaften dürfen zukünftig keine reinen Inlandsflüge mehr verkaufen, sofern das Ziel auch in 2,5 Stunden mit dem Zug erreichbar ist.

Zum Weiterlesen und Weiterdiskutieren:

- <https://stay-grounded.org/position-paper/position-paper-de/>
- <https://reisetopia.de/news/frankreich-inlandsflugverbot/>
- <https://www.eib.org/de/surveys/2nd-climate-survey/climate-action-and-policy-solutions.htm>



§ ____

Verbot des Verkaufs von Verbrennungsmotoren in Frankreich, Irland, Finnland, Lettland, Spanien und Schweden

Einige europäische Länder haben die Absicht erklärt, den zukünftigen Verkauf von Fahrzeugen mit fossilen Brennstoffen zu verbieten. Frankreich, Irland, Finnland, Lettland, Spanien und Schweden sehen vor, dass ab 2030 oder 2040 keine Verbrennungsmotoren mehr verkauft werden dürfen.

Zum Weiterlesen und Weiterdiskutieren:

→ <https://www.bundestag.de/resource/blob/651454/e949b6b43bd9b5ac738510e556e611e6/WD-8-048-19-pdf-data.pdf>

→ <https://www.rte.ie/documents/news/2019/06/climate-action-plan.pdf> → https://www.boe.es/diario_boe/txt.php?id=BOE-A-2021-8447

→ <https://www.regeringen.se/4af76e/contentassets/fe520eab3a954eb39084aced9490b14c/klimatpolitiska-handlingsplanen-fakta-pm.pdf>

§ ____

Verkehrswende in Luxemburg

Eine umfangreiche Umgestaltung des Verkehrs hat Luxemburg im Frühling 2020 begonnen. Im März wurde dort als erstes Land der Welt der kostenlose ÖPNV eingeführt, finanziert aus Steuermitteln. Hinzukommen sollen bessere Verbindungen und ein Ausbau der Schiene. 600 Euro pro Kopf will Luxemburg dafür künftig investieren.

Zum Weiterlesen und Weiterdiskutieren:

→ <https://transports.public.lu/fr/support/faq/faq-mobilite-gratuite-de.html>

→ <http://legilux.public.lu/eli/etat/leg/rmin/2020/02/06/a94/jo>

§ ____

Klima-Check für Senatsvorlagen in Berlin

2021 hat der Berliner Senat die Anerkennung der Klimanotlage für das Land Berlin beschlossen. Der Senat stellte damit ausdrücklich fest, dass die fortschreitende Erderhitzung eine Klimanotlage darstellt, die zusätzliche Anstrengungen zugunsten des Klimaschutzes auch auf Berliner Landesebene erforderlich mache. Senatsbeschlüsse erhalten seitdem einen Klima-Check, und das Berliner Energie- und Klimaschutzprogramm wurde mit neuen Maßnahmen konsequent danach ausgerichtet.

Zum Weiterlesen und Weiterdiskutieren:

→ <https://www.berlin.de/rbmskz/aktuelles/pressemitteilungen/2019/pressemitteilung.873965.php>



Bild: Marius Angelmann / flickr.com (Lizenz: CC BY-SA 4.0, creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/legalcode.de)





SDG 14

Ozeane, Meere und Meeresressourcen im Sinne nachhaltiger Entwicklung erhalten und nachhaltig nutzen

Die Meere und Ozeane bedecken rund 70 Prozent der Oberfläche unseres blauen Planeten. Ihre Ökosysteme beherbergen eine faszinierende und vielfältige Artenvielfalt. Die Meere und Ozeane produzieren die Hälfte des Sauerstoffs, den wir atmen. Sie haben seit 1970 bis zu 30 Prozent des vom Menschen emittierten Kohlenstoffdioxids und 90 Prozent der aus der Klimakrise resultierenden Wärme absorbiert. Für Hunderte Millionen Menschen weltweit haben die Meere eine entscheidende soziale und ökonomische Bedeutung. →

Insbesondere für ärmere Küstengemeinden, deren Existenz- und Ernährungssicherheit auf den natürlichen marinen Ressourcen fußt, sind intakte Meeresökosysteme lebensnotwendig. Gesunde Meere sind essentielle Grundlage unserer aller Lebensqualität und untrennbar mit Klima, Biodiversität, Wirtschaft und Gesellschaft verbunden.

Demgegenüber führen menschliche Aktivitäten durch Ausbeutung und Verschmutzung zu Klima- und Biodiversitätskrisen mit enormen Auswirkungen auf die Meeresökosysteme. Dies wurde 2019 durch die Berichte des Weltklimarats (IPCC)⁴⁵ und Weltbiodiversitätsrats (IPBES)⁴⁶ aufgezeigt. Unsere Meere werden wärmer, saurer, sauerstoff- und artenärmer. Infolgedessen nehmen Ökosystemleistungen, Bestände und Produktivität in den Meeren fortlaufend und in dramatischer Art und Weise ab.

Die Nordsee und die Ostsee befinden sich in einem schlechten Umweltzustand.⁴⁷ Die Meeresschutzpolitik an den deutschen Küsten und Meeren, die daran etwas ändern könnte, ist sehr komplex. Die Bundesländer sind zuständig für die Küstengewässer bis zu der 12-Seemeilengrenze. Der Bund dagegen ist für die Gewässer zwischen 12 und 200 Seemeilen zuständig, der sogenannten Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ). Für die Ostsee und Nordsee gibt es regionale Meeres-

schutzabkommen, die alle Anrainerstaaten samt der Nicht-EU-Mitglieder einschließen. Ziel des Meeresschutzes ist der Klima- und Artenschutz, die Verringerung der Nährstoff- und Müllbelastung der Meere, Regulierung der Fischerei, und nachhaltige Nutzung der marinen Ressourcen. Viele Maßnahmen liegen bereits vor, auf nationaler ebenso wie auf europäischer Ebene. Das größte Problem stellt weniger das Wissen oder die Benennung von Handlungsoptionen dar. Bei der Meerespolitik in Deutschland hakt es heute weniger an Gesetzeslücken als an einer unzureichenden Umsetzung, fehlender Ambition, einer sektoralen Privilegierung von Nutzungsinteressen und einer institutionellen Schwäche und Zerrissenheit von Mandaten und Zuständigkeiten.

Meerespolitik ist nicht nur der Schutz der Meere, sondern auch die nachhaltige Nutzung. Dafür ist es wichtig, soziale und entwicklungspolitische Aspekte mitzudenken. Denn die Meere verbinden uns alle miteinander, sei es durch ihre Klimafunktionen, die Nahrung, die wir aus den Meeren schöpfen oder die Verknüpfung der Weltwirtschaft durch die Handelsrouten, die zu 90 Prozent über die Meere ablaufen. Besondere Aufmerksamkeit verdienen dabei die Menschen, die auf dem Meer arbeiten und den weltweiten Ablauf unserer globalen Lieferketten sicherstellen.

§ ____

Reform des Seefischereigesetzes inklusive einer Ergänzung um ökologische und soziale Kriterien

Artikel 17 der EU-Verordnung 1380/2013 legt fest, dass die EU-Mitgliedstaaten bei der Zuteilung der zugewiesenen Fangmöglichkeiten transparente und objektive Kriterien anwenden sollten. Als solche werden in Artikel 17 der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) Kriterien ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Art genannt. In Deutschland spielen ökologische Kriterien jedoch keine Rolle bei der Fangquotenverteilung, obwohl die reformierte Gemeinsame Fischereipolitik (GFP) der EU zum Ziel hat, die Fischerei in Europa nachhaltiger und naturverträglicher zu gestalten und die handwerkliche Fischerei zu fördern. Um die ökologischen Auswirkungen der Fischerei zu minimieren, müssen selektivere Fanggeräte und umweltschonende Methoden gefördert und unterstützt werden. Ein Anreiz könnte ein höherer Quotenanteil für die Fischereibetriebe bzw. Fischer*innen sein, die nachweislich umweltverträglich und regelkonform fischen. Dafür müssen die Umweltkriterien in § 3 Abs. 3 des Seefischereigesetzes Berücksichtigung finden. Um ungewollte Beifänge in der Fischerei zu minimieren und den Einsatz von selektiveren Fanggeräten zu fördern, wurde 2014 in der EU die Anlande verpflichtet eingeführt. In Deutschland obliegt die Kontrolle der Einhaltung der Anlande verpflichtet sowohl dem Bund als auch den Ländern, die Festlegung der genauen Aufgabenteilung ist im Seefischereigesetz (SeeFischG) verankert. 2018 wies der Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für Fischerei der EU (STECF) darauf hin, dass die Umsetzung der Anlande verpflichtet in den EU-Mitgliedsstaaten erhebliche Defizite aufweise, so auch in Deutschland. Nach bisheriger

Praxis werden Rückwürfe nicht vollständig dokumentiert, Kontrollen erfolgen nur sporadisch und keineswegs in einem Umfang, der für die Durchsetzung der Anlande verpflichtet notwendig wäre. Der Grund hierfür ist unter anderem, dass im SeeFischG kein konkreter Umfang der nötigen Kontrollen festgelegt wird. Dies müsste durch eine Änderung des § 5 des SeeFischG erfolgen. Um die Anlande verpflichtet effektiv zu kontrollieren und zugleich Artikel 17 gerecht zu werden, könnten Fischereifahrzeuge über 10 Metern, die, wie es im Nationalen Inspektionsprogramm festgelegt werden sollte, ein mittleres bis sehr hohes Risiko aufweisen, gegen die Anlande verpflichtet zu verstoßen, nur dann ein Recht auf Fangmöglichkeiten erhalten, wenn sie Beobachter*innen mit an Bord führen oder mit einem elektronischen Fernüberwachungssystem inklusive Kameras ausgestattet sind. So könnte Deutschland der Dokumentation aller Fänge, wie es in der GFP gefordert wird, nachkommen. Eine Überarbeitung des SeeFischG muss daher u.a. die Schaffung von deutlich mehr Transparenz und Dokumentation von Fischereiaktivitäten umfassen.

Zum Weiterlesen und Weiterdiskutieren:

→ https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Naturschutz/Fischereipolitik/GFP_Fischereipolitik_Broschue_komplett_lange_Version_DE_16_12_19.pdf

§ ____

Verbot von synthetischen Polymeren jeglicher Größe und Formmasse in Kosmetik- und Körperpflegeprodukten

Mikroplastik sind kleinste Kunststoffteilchen, wie sie z.B. in Peelings benutzt werden. Andere Kunststoffe in Kosmetika dienen beispielsweise als Binde- und Füllmittel. Über das Abwasser gelangen die Stoffe ins Meer. Aufgrund ihrer Oberflächeneigenschaften reichern sich Umweltgifte auf den Kunststoffteilchen an. Die Kunststoffe werden dann samt Schadstoffen von Meeresorganismen aufgenommen, dies führt zu Gewebeveränderungen bzw. Entzündungsreaktionen und toxikologischen Auswirkungen, bis hin zu inneren Verletzungen und Todesfällen. Ein Verbot synthetischer Polymere jeglicher Form und Größe in Kosmetika und Körperpflegeprodukten ist ein erster Schritt und sollte EU-weit

beschlossen werden. In vielen Ländern ist dies bereits der Fall, darunter Großbritannien, Italien und Schweden. Nicht nur für den Meeres-, sondern auch für den Verbraucher*innenschutz ist dies eine wichtige Regulierung. Studien haben gezeigt, dass Verbraucher*innen weitgehend Mikroplastik in Pflegeprodukten ablehnen. Die Vielzahl von bereits auf dem Markt erhältlichen mikroplastik-freien Produkten, insbesondere im niedrigpreisigen Spektrum, zeigt, dass ein solches Verbot keine höheren Kosten für Verbraucher*innen schaffen würde. Neben dem Verbot von Mikroplastik in Kosmetika braucht es weitere ordnungspolitische Maßnahmen. Darunter fällt ein Verbot von Kunststoffgranulat als Einstreumaterial auf Kunstrasenplätzen, die verbindliche Einführung einer industriellen Vorwäsche mit Filtersystemen für neu hergestellte Kleidung und Vorgaben für die Reifenherstellung und einer entsprechenden Kennzeichnung der Langlebigkeit von Autoreifen zur Reduktion des Abriebs von Autoreifen.

Zum Weiterlesen und Weiterdiskutieren:

→ <https://www.bund.net/meere/mikroplastik/>



§ ____

Bundesnaturschutzgesetz- Novellierung für eine Gleich- berechtigung von Schutz und Nutzung der Meere

Besonders augenfällig ist die Zerrissenheit von Zuständigkeiten in der Meerespolitik bei der Kompetenzverteilung zur Regulierung der Fischerei, die Maßnahmen in Schutzgebieten erschwert sowie bei der Regulierung der Schifffahrt, die sehr sektor-denkend durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) und das nachgeordnete Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) verantwortet wird. Ein Kernproblem liegt in der einseitigen Interpretation des Seerechtsübereinkommens (SRÜ) zugunsten der Nutzungsinteressen, die sich auch im §57 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wiederfinden. Zu überlegen wäre eine BNatSchG-Novellierung, die eine stärkere Gleichberechtigung von Schutz und Nutzung der Meere verfolgt, indem die Maßgaben unter Artikel 3 für die Erklärung zu schützender Meeresgebiete neu formuliert und die Möglich-

keiten der nationalen Regulierung von Nutzungen in Schutzgebieten gestärkt werden, u.a. durch eine Überprüfung der Definition und neue Interpretation des Begriffs „Verschmutzung“ nach SRÜ, welche den Herausforderungen des marinen Natur- und Umweltschutzes besser gerecht wird. Eine Novellierung sollte umfassen: a) die Übernahme der Verpflichtungen des Teils XII SRÜ, mit besonderer Berücksichtigung der Art. 194, 211, b) die Stärkung der Benehmensregel pro Naturschutz im BNatSchG nach (1) v.a. bei der Implementierung der Managementpläne in Meeresschutzgebieten (d.h. kein de-facto Einvernehmen mit Nutzerressorts). Aktuell wird diese häufig durch eine „Verwaltungsvereinbarung“ der Bundesregierung konterkariert, die eine einvernehmliche Ressortabstimmung verlangt, was im Ergebnis zu einem schwachen Schutzniveau führt.

Zum Weiterlesen und Weiterdiskutieren:

→ <https://www.nabu.de/news/2017/06/22663.html>

→ <https://www.nabu.de/natur-und-landschaft/meere/meeresschutzgebiete/nord-und-ostsee/index.html>

§ ____

Novelle des Raumordnungsgesetzes

Die Leitvorstellung des Raumordnungsgesetzes (ROG) ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt. Der im Juni 2021 durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) veröffentlichte finale Entwurf eines neuen Raumordnungsplans wird dem schlechten Zustand der Nord- und Ostsee ebenso wenig gerecht wie den formalen und inhaltlichen Anforderungen der EU-Richtlinie zur Schaffung eines Rahmens für die maritime Raumordnung (2014/89), dem ROG und Vorgaben der Europäischen Kommission zum Meeresschutz. In ihrem Bericht zur Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL) 2020 stellte die EU-KOM explizit heraus, dass nationale Raumordnungspläne zur Erreichung des guten Umweltzustands der Meere beitragen müssen. Um dieser Zielstellung gerecht zu werden braucht es auch eine Novelle des ROG, die zu einer tatsächlichen parlamentarischen Beteiligung, Aufsicht und Verantwortung führt (vermutlich über § 9 und insbesondere § 17). § 17 adressiert dabei die Raumordnungspläne (ROP) in der ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) der Nord- und Ostsee, hier sollte eine Priorität des Klima- und Meeresnaturschutzes verankert werden, u.a. indem der Ökosystemansatz und der Bezug zum Erreichen des guten Umweltzustands nach MSRL aufgenommen wird.

Zum Weiterlesen und Weiterdiskutieren:

→ https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/naturschutz/meeresschutz/20201105-mro_gemeinsame_stellungnahme_ngos.pdf

§ ____

Bindung der Tonnagesteuer an die deutsche Flagge

Das Unterlaufen von Vorschriften des Sozial- und Arbeitsrechts durch ein Ausflaggen in Länder, in denen weniger strengere Vorgaben bestehen, ist ein ernstzunehmendes Problem der deutschen Schifffahrt. Die Nutzung dieser Billigflaggen führt dazu, dass die Besatzung nicht mehr zu einem bestimmten Teil aus Europa stammt und nach deutschem Heuertarif bezahlt wird. Die Sicherstellung von Anstellung ist Grundlage für den Erhalt der deutschen Fachkräfte in der Schifffahrt. Das aktuelle Schwinden von Ausbildungsmöglichkeiten und Arbeitsplätzen ist ein Problem für den Erhalt des Schifffahrtsstandorts Deutschland und die Sicherstellung einer funktionsfähigen Verkehrsinfrastruktur. Dazu brauchen die deutschen Reedereien und Seeleute Unterstützung aus der Politik, um Sofortmaßnahmen einer Förderung für die deutsche Flagge voranzubringen. Nur so kann internationale Wettbewerbsfähigkeit erreicht und weiteren Ausflaggen, die mit Dumpinglöhnen einhergingen, entgegengewirkt werden. Ein Werkzeug kann dafür die Bindung der Tonnagesteuer an die deutsche Flagge sein. Die Tonnagesteuer ist eine 1999 eingeführte Unterstützung des Schifffahrtsstandortes Deutschland durch steuerliche Vorteile. Das Führen der deutschen Flagge ist



aktuell keine Voraussetzung für die Gewinnermittlung nach der Tonnagesteuer, sondern lediglich eine Registrierung im deutschen Schiffsregister und damit ist es nur in Deutschland möglich, dass deutsche Reedereien auch die Vorteile der Tonnagesteuer für Schiffe unter den sogenannten Billigflaggen erhalten (somit erhalten derzeit, Stand Dezember 2020, 1.554 Schiffe unter fremder Flagge, dagegen nur 290 unter deutscher Flagge die Vorzüge der Tonnagesteuer). Es muss erreicht werden, dass wieder mindestens vier deutsche oder europäische Seeleute auf jedem deutschen Schiff fahren, andernfalls wird Deutschland sein maritimes Knowhow verlieren.

Zum Weiterlesen und Weiterdiskutieren:

→ <https://www.verdi.de/themen/nachrichten/++co++93d46df2-f2e6-11e3-afe3-5254008a33df> → <https://www.verdi.de/presse/pressemitteilungen/++co++e70dccd8-0707-11e2-4231-0019b9e321cb>





SDG 15

Landökosysteme schützen, wiederherstellen und ihre nachhaltige Nutzung fördern, Wälder nachhaltig bewirtschaften, Wüstenbildung bekämpfen, Bodendegradation beenden und umkehren und dem Verlust der biologischen Vielfalt ein Ende setzen

Biodiversität ist das Produkt von Milliarden Jahren Erdgeschichte und Millionen Jahren Nutzungsgeschichte und schon allein deshalb ein schützenswertes Gut. Für uns Menschen ist Biodiversität durch die Leistung der Ökosysteme überlebenswichtig.



Je höher die Biodiversität, desto besser ist die Anpassungsfähigkeit der Ökosysteme bei Veränderungen von Umweltbedingungen und desto stabiler sind die erbrachten Ökosystemleistungen wie die Bestäubung von Kulturpflanzen, die Bodenfruchtbarkeit, die natürliche Schädlingskontrolle, der Schutz vor Umweltkatastrophen wie Hochwasser, Hangrutschen und Lawinen, die Reinigung von Wasser und Luft oder der Abbau von Abfällen und Schadstoffen. Der Verlust biologischer Vielfalt ist ein weltweites Problem, SDG 15 so wichtig ist.

Auch in Deutschland tritt der Biodiversitätsverlust immer deutlicher zutage. Besonders erschreckend zeigt er sich im Insekten- sowie im Vogelsterben.⁴⁸ Das hat nicht nur drastische Folgen für die Landwirtschaft selbst, sondern bringt ganze Ökosysteme aus dem Gleichgewicht. Trotz staatlicher Förderung zum globalen Erhalt von Ökosystemen, Biodiversität und Artenvielfalt konnte der Rückgang bislang nicht gestoppt werden. Weitere Maßnahmen sind daher nötig, um unsere Ökosysteme zu schützen und Artenvielfalt zu erhalten. In den vergangenen Jahrzehnten haben sowohl die Artenvielfalt der Insekten als auch deren Häufigkeit abgenommen. Die vom Bundesamt für Naturschutz (BfN) herausgegebenen Roten Listen zeigen für über 40 Prozent der in Deutschland untersuchten Insektenarten einen langfristigen Rückgangstrend.⁴⁹

Zum Artenverlust trägt unter anderem die Landwirtschaft bei. Düngemittel nivellieren Standortunterschiede und Nährstoffüberschüsse stellen ein Risiko für Erde und Grundwasser dar. Pestizide wirken direkt und indirekt schädlich auf Artenvielfalt und Ökosysteme, auf den Agrarflächen und darüber hinaus. Die niedrige Artenvielfalt auf landwirtschaftlich genutzten Flächen schränkt tierische Nahrungsquellen und Lebensräume ein. Durch schwere Maschinen werden Böden beschädigt, was wiederum zu Erosion und einem Verlust der Bodenfruchtbarkeit führen kann.

Die Bodenversiegelung ist ein weiterer Grund für den Biodiversitätsverlust in Deutschland. Täglich werden in Deutschland rund 56 Hektar als Flächen zum Wohnen, zum Arbeiten oder für andere Infrastrukturprojekte neu ausgewiesen.⁵⁰ Von 1992 bis 2019 hat sich die Siedlungs- und Verkehrsfläche von 40.305 auf 51.489 km² ausgedehnt.⁵¹ Bis 2030 hat sich die Bundesregierung zum Ziel gesetzt, den Zuwachs auf weniger als 30 Hektar täglich zu reduzieren. Um dieses Ziel zu erreichen, unterstützt sie Kommunen bei der Nutzung von Brachflächen, Freiflächen und Baulücken sowie der Nach- und Umnutzung von leerstehenden Gebäuden in Städten. Dennoch sind weitere Anstrengungen nötig, damit Deutschland sein Ziel für 2030 erreichen kann.

§ ____

Gesetz zur Wiederherstellung geschädigter Ökosysteme

In der EU-Biodiversitätsstrategie 2020 gibt sich die EU-Kommission die Aufgabe, einen Vorschlag für rechtsverbindliche Ziele zur Wiederherstellung geschädigter Ökosystem in der EU zu entwickeln. Fokus der Gesetzgebung wird auf jenen Ökosystemen liegen, die das Potential aufweisen, CO₂ zu binden und die Auswirkungen von Naturkatastrophen zu mindern oder zu verhindern. Diese rechtsverbindlichen Ziele, die bis 2030 umgesetzt werden sollen, brauchen ein neues Rechtsinstrument, ein Wiederherstellungsgesetz (restoration law). Ein entsprechender Gesetzesvorschlag wird derzeit erarbeitet und ist auf EU-Ebene für 2021 zu erwarten. Nach Verabschiedung muss dieses Rechtsinstrument auch auf nationaler Ebene angewandt werden. Dessen Entwicklung und Umsetzung muss der Bundestag in der nächsten Legislaturperiode zusammen mit allen relevanten zivilgesellschaftlichen Stakeholdern angehen.

Zum Weiterlesen und Weiterdiskutieren:

→ <https://eeb.org/library/restoring-europes-nature-ngo-position-paper/>

§ ____

Novellierung des Bundesberggesetzes und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Der industrielle Abbau von Kies, Sand, Gips und anderen Gesteinen schreitet auch in Deutschland voran. Aus diesem Grund braucht es dringend eine Reform des völlig veralteten Bundesberggesetzes (BBergG) . Bezüglich Gips braucht es darüber hinaus eine Reform der Regelungen zu Raumordnungsprogrammen und -plänen und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für Gipsabbau im Sinne von Klima-, Ressourcen- und Biodiversitätsschutz sowie des Schutzes der Bergbaubetroffenen bei Neuaufschlüssen und Erweiterungen von Abbaugebieten. Die Novellierung des BbergG und des BImSchG für Gesteinsabbau muss sich an langfristigen Gemeinwohlaspekten und nicht nur an der aktuellen Nachfrage oder den Gewinnabsichten eines privaten Bergbauunternehmens orientieren. Es darf zukünftig keinen Abbau in Schutzgebieten geben und für die Versorgungssicherheit muss auf die Kreislaufführung und damit auf Sekundärrohstoffe wie Recycling-Beton oder recycelten Gips gesetzt werden. Durch die Erstellung eines Maßnahmenprogramms zur Festlegung verbindlicher Fristen und Ausstiegs-szenarien aus dem Naturgipsabbau bis 2040 und zur Ersetzung des durch den Kohleausstieg

wegfallenden REA-Gipses muss eine bessere Kreislaufführung von Gips gewährleistet werden. Die Einführung einer verbindlichen Recyclingquote für Gips, sowie die Festlegung eines Grenzwerts für Asbestfasern in RC-Gips können zu diesem Prozess einen entscheidenden Beitrag leisten. Der Baustoff muss (wo möglich und ökologisch sinnvoll) durch kreislauffähigere Alternativen ersetzt und generell weniger Gips verbraucht werden. Ziel muss es sein keine neuen Abbaugelände für Naturgips zu erschließen.

Zum Weiterlesen und Weiterdiskutieren:

→ <http://www.grueneliga.de/images/ErfurterErklaerung.pdf>

→ <https://www.dnr.de/publikationen/themenhefte/broschuere-bundesberggesetz/> → https://www.kein-tagebau.de/images/_dokumente/2021_01_11_Stellungnahme_Bergrecht_BUND_DNR_GP_GL.pdf

§ ____

Ökologische Mindeststandards der Waldbewirtschaftung im Bundeswaldgesetz sichern

Zum Schutz und Erhalt der biologischen Vielfalt in unseren Wäldern und vor dem Hintergrund der fortschreitenden Waldkrise ist eine ökologische Waldwende überfällig: Deutschlands Wälder müssen deutlich schonender behandelt werden, um die Folgen der Klimakrise besser zu überstehen. Dazu gehört eine ökologisch verträgliche Waldwirtschaft, die für die Holzherzeugung so schonend wie möglich in das Waldökosystem eingreift. Nur dann können wir auch langfristig den umweltfreundlichen Rohstoff Holz ernten. Im Bundeswaldgesetz müssen ökologische Mindeststandards der Waldbewirtschaftung definiert und verbindlich verankert werden. Hierzu zählen der Schutz von Waldboden und Biotopbäumen, ebenso wie ein Kahlschlagsverbot und die Förderung standortheimischer Laubbäume. Für den Schutz des Waldbodens sind weite Rückegassenabstände (min-

destens 40 Meter), eine Begrenzung der Gewichte der Forstmaschinen sowie ein Verbot der flächigen Befahrung der Wälder festzulegen. Biotopbäume und Totholz müssen als essentielle Lebensräume für oft hoch bedrohte Waldbewohner besser geschützt werden. Insbesondere in alten, naturnahen Wäldern sollen Teile des Holzvorrats als stehendes und liegendes Totholz, als Biotopbäume, als alte Waldteile und Altbäume dauerhaft auf der Fläche belassen werden. Für den öffentlichen Wald soll es dazu verpflichtende Regeln geben und für den Privatwald soll dies über entsprechende finanzielle Förderung erreicht werden. Um die Wälder vor der Klimakrise zu schützen, sollen großflächige Auflichtungen bis hin zum Kahlschlag verboten werden, weil sie schlecht sind für Waldinnenklima und Waldboden. So können Wälder wieder mehr zur Kühlung der Landschaft, zum Wasserrückhalt und zur Grundwasserneubildung beitragen.

Zum Weiterlesen und Weiterdiskutieren:

→ <https://www.bund.net/waelder/waldkrise/>

§ ____

Überarbeitung des Insektenschutzpakets

Das Bundeskabinett verabschiedete im September 2019 ein Aktionsprogramm Insektenschutz (APIS), um dem dramatischen Schwund an Insekten in Deutschland entgegenzuwirken. Für die Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen wurden mittlerweile drei Referentenentwürfe zur Änderung vorhandener und die Ausgestaltung neuer untergesetzlicher Verordnungen vom Bundeskabinett beschlossen: Änderungen im Naturschutzgesetz, die Novellierung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung sowie eine neue Durchführungsverordnung für Biozid-Produkte. Die Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes wurde im Juni 2021 vom Bundestag beschlossen. Es lässt sich jedoch bereits jetzt ein erheblicher Überarbeitungsbedarf dieses Gesetzespakets erkennen, da wichtige Elemente des APIS nicht berücksichtigt oder während der Verhandlungen wieder gestrichen wurden. Dies betrifft insbesondere Anwendungsbeschränkungen für Pestizide und Biozide. Auf drei notwendige Nachbesserungen sei hier besonders hingewiesen:

- 1) Die gesetzlich verbindliche Umsetzung eines „Refugialflächenansatzes“, um die Anwendung von



Bild:
Viktoriya /
unsplash.com

Breitbandherbiziden, von sonstigen biodiversitätsschädigenden Herbiziden sowie von biodiversitätsschädigenden Insektiziden davon abhängig zu machen, dass Rückzugsflächen („Refugialflächen“) auf und angrenzend an Anwendungsflächen vorhanden sind (vgl. APIS, 4.2). 2) Die Ausweitung der Anwendungsverbote für Pestizide und Biozide mit besonderer Relevanz für Insekten in allen ökologisch besonders schutzbedürftigen Bereichen wie in FFH-Gebieten und in Vogelschutzgebieten mit Bedeutung für den Insektenschutz (vgl. APIS 4.1). 3) Die weit gefassten Ausnahmen vom Anwendungsverbot in den besonders schutzbedürftigen Gebieten, wie sie das Gesetz einräumt, gefährden das Schutzziel und sind zu überarbeiten.

Zum Weiterlesen und Weiterdiskutieren:

→ <https://pan-germany.org/pestizide/insektenschutzpaket-vom-bundeskabinett-beschlossen/>





SDG 16

Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nach- haltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechen- schaftspflichtige und inklu- sive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen

Frieden und Stabilität bilden die Basis und Grundvoraussetzung einer nachhaltigen Entwicklung. Die Förderung friedlicher und inklusiver Gesellschaften, sowie der Ausbau inklusiver, effektiver und rechen-schaftspflichtiger Institutionen sind daher essentiell und in SDG 16 direkt adressiert.



In Deutschland genießen wir Meinungsfreiheit, haben Zugang zu freier Presse und Berichterstattung und können uns aufgrund des politischen Systems auf eine effektive Kontrolle staatlicher Institutionen und Behörden durch politisch legitimierte Gremien verlassen.

Dennoch kommt es auch in Deutschland zu Handlungen (staatlicher) Institutionen, durch die verschiedene Bevölkerungsgruppen benachteiligt werden. Bei sogenanntem strukturellem oder institutionellem Rassismus geht es nicht um eine Interaktion zwischen zwei Menschen, sondern um rassistische Strukturen und Verfahrensweisen innerhalb von Institutionen der Gesellschaft. Beispielsweise hat die Debatte der letzten Jahre gezeigt, dass sich innerhalb der Polizei solche Strukturen wiederfinden. Verfahren wie „Racial Profiling“ (Rasterfahndung) oder die Verharmlosung rassistischer Straftaten zählen beispielsweise dazu.

Zudem lässt sich seit einigen Jahren ein Wachstum der rechten Szene beobachten, die erwiesenermaßen eine große Gefahr für unsere Gesellschaft darstellt und seit 1990 zu mindestens 213 Morden geführt hat.⁵² Für Frieden und Stabilität in unserer Gesellschaft ist die gerechte Behandlung aller Menschen durch staatliche Institutionen und der Schutz vor rechter Gewalt essentiell.

Natürlich spielt Deutschland auch für die Schaffung von Frieden und Sicherheit weltweit eine entscheidende Rolle. Deutschlands Sitz im UN-Sicherheitsrat in den letzten Jahren war hierfür ein wichtiger Schritt. Von großer Bedeutung ist, dass Deutschland beispielsweise in der Entwicklungszusammenarbeit auf die Schaffung und Stärkung friedlicher Institutionen setzt. Im krassen Widerspruch dazu steht jedoch, dass Deutschland weiterhin viertgrößter Waffenexporteur der Welt nach den USA, Russland und Frankreich ist.⁵³ Deutschland bricht dadurch seit Jahren wieder und wieder systematisch seine eigenen zentralen Grundsätze.

Anstelle einer „restriktiven und verantwortungsvollen Rüstungsexportpolitik“⁵⁴ genehmigt und exportiert Deutschland Kriegswaffen und Rüstungsgüter in Kriegs- und Krisenländer, in Staaten mit Menschenrechtsverletzungen und in Spannungsregionen.

§ ____

Abrüsten und Atomwaffenverbotsvertrag beitreten

Auf dem Luftwaffenstützpunkt der Bundeswehr in Büchel lagern US-amerikanische Atombomben. Die Bundesregierung plant die Anschaffung von 45 US-amerikanischen F 18 Jagdflugzeugen als Kernwaffenträger für das taktische Luftwaffengeschwader 33 der Bundeswehr, das Teil der sogenannten nuklearen Teilhabe ist. Im Oktober 2020 wurde wiederholt in dem militärischen Manöver „Steadfast Noon“ der Atomkrieg geübt. Zugleich hat die Bundesregierung noch immer den Atomwaffenverbotsvertrag nicht unterzeichnet, der 2016 von der UN-Generalversammlung angenommen wurde und inzwischen durch zahlreiche Ratifizierungen in Kraft getreten ist. Eine aktive Friedenspolitik erfordert Abrüstung statt Aufrüstung. Deutschland muss atomwaffenfrei werden und dem Atomwaffenverbotsvertrag beitreten. Frieden muss durch Intensivierung von Dialog, Kooperation und der Bekämpfung struktureller Konfliktursachen gefördert werden. Die EU muss wieder als Projekt des sozialen Friedens gestärkt werden und die gemeinsamen demokratischen, rechtstaatlichen und humanitären Werte achten und schützen.

Zum Weiterlesen und Weiterdiskutieren:

→ <https://www.icanw.de/neuigkeiten/der-atomwaffenverbotsvertrag-tritt-in-kraft/>

§ ____

Rüstungskontrollgesetz

2019 hat die Bundesregierung überarbeitete Grundsätze für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern vorgestellt, die eine Verschärfung der bestehenden Praxis bringen

sollten. Jedoch wurden im Jahr 2019 mehr Rüstungsexportgenehmigungen erteilt als jemals zuvor. Diese Diskrepanz zwischen Rhetorik und tatsächlichen Genehmigungen zeigt deutlich, dass Deutschland von einer restriktiven und den Menschenrechten verpflichteten Rüstungsexportpolitik weit entfernt ist. Es ist daher an der Zeit, dass Deutschland ein restriktives Rüstungsexportkontrollgesetz verabschiedet, das Rüstungsexporte in Kriegs- und Krisengebiete unterbindet. Zudem braucht es ein internationales Verbot von tödlichen autonomen Waffensystemen. Die Bundesregierung hat entgegen den Absprachen im Koalitionsvertrag bei den internationalen Verhandlungen zu dem UN-Waffenübereinkommen (CCW-Verhandlungen) in Genf bislang nicht für ein solches Verbot gestimmt.

Zum Weiterlesen und Weiterdiskutieren:

→ <https://www.frient.de/artikel/anhaltend-hohe-genehmigungswerte-fur-exporte-in-kriegs-und-krisengebiete> → <https://www.frient.de/artikel/misereor-setzt-sich-fur-die-kampagne-killer-roboter-stoppen-ein>

§ ____

Schaffung einer unabhängigen Beschwerdestelle zur Polizei und Polizeireform

Eine unabhängige Beschwerdestelle zur Polizei kann die Erfahrungen betroffener Menschen mit Racial Profiling und anderer Gewalt sichtbar machen und gleichzeitig helfen, Rassismus bei der Polizei als ein strukturelles Problem anzuerkennen, anstatt einer Reihe von Einzelfällen. Damit eine solche Stelle tatsächlich wirksam ist, ist es nötig, diese mit ausreichenden Kompetenzen auszustatten. Zum einen bedeutet dies, dass die Mitarbeiter*innen dieser Stelle Zeug*innen befragen dürfen und zum anderen Akteneinsicht erhalten müssen. Nur so kann gewährleistet werden, dass rassistischen Handlungen recht-

liche Konsequenzen folgen. Des Weiteren muss sichergestellt sein, dass die Beschwerdestelle unabhängig von anderen staatlichen Institutionen ist, aber gleichzeitig mit ausreichenden finanziellen Mitteln ausgestattet ist. Zudem sollte die Beschwerdestelle ausschließlich Betroffenen dienen und nicht gleichzeitig als Beschwerdestelle für Polizist*innen fungieren. Als weitere Möglichkeiten um Racial Profiling zu bekämpfen wird die Abschaffung der Paragraphen genannt, die im jeweiligen Landespolizeigesetz, die Polizei befugten „kriminalitätsbelastete“ (auch „gefährliche“) Orte festzulegen, an welchen verdachtsunabhängige Kontrollen durchgeführt werden können. Auf Bundesebene wird in den Artikeln 22 und 23 des Bundespolizeigesetzes zusätzlich erlaubt, dass in Grenzgebieten, Flughäfen, Zügen sowie Autobahnen verdachtsunabhängige Kontrollen durch die Bundespolizei durchgeführt werden können, um illegale Einreisen zu verhindern. In der Praxis führen diese Regelungen häufig zu rassistisch motivierten Kontrollen.

Zum Weiterlesen und Weiterdiskutieren:

→ https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/_migrated/tx_commerce/Unabhaengige_Polizei_Beschwerdestellen.pdf

§ ____

Verschärfung des Strafgesetzbuches hinsichtlich der Verwendung rechter Symbolik

Die Verwendung rechter Kennzeichen oder Propagandamittel ist grundsätzlich verboten. Es sei denn, jemand will damit deutlich die Ablehnung gegen Rechte ausdrücken. Rechte verwenden Kennzeichen und Codes, um ihre Gesinnung untereinander und in der Öffentlichkeit zur Schau zu stellen. Das machen sie mit Symbolen oder Zeichen, wie z.B. dem Hakenkreuz oder der

Doppelsigrune. Dazu zählen auch typische Grüße und Parolen, Bilder oder Büsten von Adolf Hitler. Diese Kennzeichen und Symbole dürfen nicht verwendet werden. Verbotene Kennzeichen dürfen in der Öffentlichkeit nicht an Dritte weitergegeben werden. Für den juristischen Umgang mit extrem rechten Aussagen und Symbolen weist das deutsche Strafrecht zwei Paragraphen aus: § 130 StGB und § 86a StGB. Doch was gesetzlich klar geregelt erscheint, ist im juristischen Umgang häufig strittig. Angesichts der weiterhin starken Verbreitung rechter Symbolik, insbesondere verschiedener Ersatzsymboliken für verbotene Zeichen, und der unzureichenden strafrechtlichen Verfolgung braucht es eine Neubewertung und Verschärfung des Strafgesetzbuches hinsichtlich rechter Symbolik.

Zum Weiterlesen und Weiterdiskutieren:

→ <https://www.recht-gegen-rechts.de/gesetze-gegen-rechts/symbole-straftaer-oder-erlaubt.html>

→ <https://dasversteckspiel.de/die-symbolwelt-3.html>

§ ____

Reform des Informationsfreiheitsgesetzes

Das Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) des Bundes bietet ein voraussetzungsloses Auskunftsrecht für Bürger*innen. Es kennt aber zahlreiche Ausnahmen und Einschränkungen und muss hin zu einem echten „Bundestransparenzgesetz“ weiterentwickelt werden. So betrifft das IFG aktuell nur Bundesbehörden und schneidet besonders schlecht bei den Informationsrechten ab. Hier fehlen unter anderem die elektronische Aktenführung und die proaktive Veröffentlichung von Informationen. Bei der Antragstellung und Antwort gibt es weder praktische Antragsassistenten noch

eine Unterrichtung bei längerer Bearbeitungsdauer. Außerdem drohen keine Sanktionen, wenn eine Behörde die Antwortfrist nicht einhält. Gerade der Vergleich mit Ländertransparenzgesetzen wie etwa in Hamburg oder Schleswig-Holstein zeigt, dass deutliche Verbesserungen möglich sind.

Zum Weiterlesen und Weiterdiskutieren:

→ <https://transparenzranking.de/>

§ ____

Änderungen im Gemeinnützigkeitsrecht

Die 2020 im Rahmen des Jahressteuergesetzes beschlossenen Änderungen im Gemeinnützigkeitsrecht machen die Arbeit vieler gemeinnütziger Vereine und Stiftungen einfacher und entlasten sie von unnötigem Aufwand. Die Änderungen lösen aber noch lange nicht alle Probleme. Auf der Positivseite stehen unter anderem fünfeinhalb neue Zwecke, darunter Klimaschutz und die Hilfe gegen Diskriminierung wegen geschlechtlicher Orientierung/Identität. Es fehlen weitere neue Zwecke wie Förderung der Menschenrechte. Es fehlt auch eine gesetzliche Klarstellung zur politischen Betätigung für gemeinnützige Zwecke. Um mehr Rechtssicherheit herzustellen, braucht es: Erstens eine Klarstellung im Gesetz, dass die eigenen gemeinnützigen Zwecke auch überwiegend oder ausschließlich mit politischen Mitteln verfolgt werden dürfen, solange das Abstandsgebot zu Parteien eingehalten wird. Zu diesen Mitteln können zum Beispiel auch Demonstrationen oder Forderungen an Parteien und Parlamente gehören. Nicht dazu gehört, sich selbst an Wahlen zu beteiligen. Zweitens die Klarstellung, dass sich gemeinnützige Organisationen ausnahmsweise und bei Gelegenheit für andere als die eigenen gemeinnützigen Zwecke engagieren dürfen. Drittens die Aufnahme weiterer

für den gesellschaftlichen Zusammenhalt wichtiger gemeinnütziger Zwecke wie Menschenrechte, soziale Gerechtigkeit oder Frieden. Diese Zwecke sind unzweifelhaft gemeinnützig und das sollte sich in der Abgabenordnung widerspiegeln. Mit der Forderung nach der Aufnahme von Klimaschutz, Ortsverschönerung oder der Hilfe für Menschen, die aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden, erkennt der Bundesrat bereits an, dass nicht alle (z. T. neuen) gesellschaftlichen Themen ausreichend klar in der Abgabenordnung zum Ausdruck kommen.

Zum Weiterlesen und Weiterdiskutieren:

→ <https://www.forumue.de/wp-content/uploads/2020/11/Gemeinsames-Statement-Gemeinnuetzigkeitsrecht.pdf> → <https://www.zivilgesellschaft-gemeinnuetzig.de/gemeinnuetzigkeit-das-aendert-sich-2021/>





SDG 17

Umsetzungsmittel stärken und die globale Partnerschaft für nachhaltige Entwicklung mit neuem Leben erfüllen

SDG 17 wird häufig als das Partnerschafts-SDG zusammengefasst. Die Stärkung der Zusammenarbeit zwischen dem Globalen Norden und Süden findet sich dementsprechend in vielen der Unterziele wieder. Entwicklungszusammenarbeit ist ein wichtiger Bestandteil deutscher Außenpolitik, Leistungen werden als Kredite, Zuschüsse oder in immaterieller Form (zum Beispiel durch Bereitstellung von Know-how oder Aus- und Fortbildung) erbracht. Ein wichtiger globaler Indikator des entwicklungspolitischen Engagements ist die ODA-Quote (der Anteil der öffentlichen Ausgaben für Entwicklungszusammenarbeit am Bruttonationaleinkommen). →

Deutschland bekennt sich seit Jahren zu dem Ziel, 0,7 Prozent des Bruttonationaleinkommens für ODA (Official Development Assistance) bereitzustellen, erneut in der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie aus dem Jahr 2021. Erstmals hat Deutschland diesen Wert im Jahr 2020 erreicht.⁵⁵

Wichtig ist darüber hinaus vor allem, dass Deutschland seinen menschenrechtlichen Verpflichtungen auch in der Entwicklungs- und Wirtschaftszusammenarbeit nachkommt. Dazu gehört zum einen, dass Verpflichtungen aus UN-Abkommen umgesetzt werden. Hierfür braucht es dringend Verbesserungen bei der Vergabe und Überprüfung von Entwicklungsfinanzierung und bei der Förderung unternehmerischer Tätigkeiten im Ausland durch öffentliche Gelder. Mit Hermesbürgschaften, Investitions Garantien und ungebundenen Finanzkreditgarantien unterstützt die Bundesregierung die deutsche Wirtschaft bei ihrer globalen Geschäftstätigkeit jedes Jahr mit Milliardenbeträgen. Die geförderten Projekte liegen häufig in Ländern, in denen Menschenrechte und Umweltstandards nur unzureichend eingehalten werden. Unter anderem große Infrastrukturprojekte wie der Bau von Staudämmen und Rohstoffprojekte geraten dabei immer wieder in die Kritik, da sie mit Umwelt- und Klimaschäden sowie Menschenrechtsverletzungen einhergehen. Darüber hinaus muss Deutschland

den Partnerschaftsgedanken hinsichtlich seiner Vergangenheit aufarbeiten und Konsequenzen aus den Verbrechen der Kolonialzeit ziehen.

Zentral ist in SDG 17 die Stärkung der Mobilisierung einheimischer Ressourcen für Länder des Globalen Südens, die Schaffung eines fairen Handelssystems sowie der Abbau von Schulden. Das Lieferkettengesetz ist ein erster Schritt, Unternehmen zu verpflichten, Menschenrechte und Umweltstandards bei der Produktion im In- und Ausland zu beachten und die globalen Wertschöpfungsketten nachhaltiger zu gestalten. Die Diskussion um das Gesetz hat jedoch gezeigt, dass hier noch dringend nachjustiert werden muss. Darüber hinaus tragen auch die bisherigen Handelsabkommen zu ungerechten Bedingungen auf dem Weltmarkt bei. Sonderklagenrechte für Investor*innen gefährden demokratische Handlungsfreiheiten. Öffentliche und gemeinnützige Dienstleistungen, Daseinsvorsorge, kulturelle Vielfalt und Bildungsangebote werden unter Druck gesetzt. Die bisherige Handelspolitik zieht die falschen Lehren aus der Finanzkrise, stärkt transnationale Konzerne und schwächt kleine und mittelständische Unternehmen, auch in der Landwirtschaft. Sie setzt diese Länder des Globalen Südens unter Druck, statt zur Lösung globaler Probleme wie Hunger, Klimawandel und Verteilungsungerechtigkeit beizutragen.

§ ____

Vertragliche Fixierung von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Kriterien für die Vergabe öffentlicher Kredite

Die Entwicklungsfinanzierung der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW Entwicklungsbank und DEG) ist ein bedeutendes Finanzierungsinstrument der deutschen Entwicklungszusammenarbeit. Sie fördert den Aufbau der Privatwirtschaft in Entwicklungsländern und staatliche Projekte. Trotz einer eigenen Menschenrechtserklärung zeigt sich, dass die KfW dem Anspruch des Schutzes der Menschenrechte bislang nicht immer gerecht wird. Die KfW hat sich in den letzten Jahren im Bereich der Entwicklungsfinanzierung in kleinen Schritten von „Null-Transparenz“ zu „Ein-bisschen-Transparenz“ bewegt. Die KfW Entwicklungsbank und DEG veröffentlichen seit 2013 bzw. 2015, welche Projekte sie finanzieren, seit 2019 bzw. 2015 auch die Risikokategorie. Dies reicht jedoch bei Weitem nicht aus, um sich ein Bild von der menschenrechtlichen Praxis der Entwicklungsfinanzierungen zu machen. Verschlechtert wird die Transparenz durch die rasant zunehmende Finanzierungspraxis über so genannte Finanzintermediäre (Fonds, Banken) und Mischfinanzierung (also Vermischung öffentlicher und privater Gelder). Die endgültigen Empfänger*innen der Finanzierung sind – oft auch der Bundesregierung selbst – systematisch unbekannt. Risikoprojekte (Kategorien A und B+) sollten daher künftig mindestens 60 Tage vor Vertragsunterzeichnung in jeweils relevanten Sprachen veröffentlicht werden. Die Nutzung von Steuer- und Verdunklungssoasen muss für öffentliche Finanzinstitute verboten werden. Durch vertragliche Standardklauseln zur Transparenz sollten Umwelt- und Sozialverträglichkeitsstudien, menschenrechtliche Folgenabschätzungen und



die Umwelt- und Sozialverträglichkeitsmanagementpläne in jeweils relevanten Sprachen einer Veröffentlichungspflicht unterliegen. Die Finanzierungsverträge müssen zudem standardmäßig robuste Menschenrechtsklauseln enthalten, die im Falle von Menschenrechtsverstößen oder der Nicht-Einhaltung von Auflagen eine Kündigung des Vertrags ermöglichen. Dadurch wäre gewährleistet, dass die KfW auch nach der Bewilligung ausreichende Einflussmöglichkeiten behält, um Menschenrechtsverstöße zu vermeiden; Finanzierungen „im eigenen Risiko“ (also staatlich mandatierte Finanzierungen durch Eigenmittel) sind aktuell nicht an die verbindlichen Vorgaben des BMZ gebunden (sie sollen hier lediglich als „Richtschnur“ dienen). Die Verbindlichkeit entwicklungs-politischer Strategien muss für alle staatlichen Akteure gleichermaßen hergestellt werden.

Zum Weiterlesen und Weiterdiskutieren:

→ https://www.fian.de/fileadmin/user_upload/dokumente/mitmachen/160315_DEG_Transparenz_offener_Brief__1_.pdf

→ <https://urgewald.org/sites/default/files/media-files/Bericht-DevelopmentFinance-AgroColonialism.pdf>

§ ____

Einrichtung eines einheitlichen Beschwerdemechanismus bei der deutschen Entwicklungszusammenarbeit

Nicht-Diskriminierung und besondere Schutzpflichten sind grundlegende Aspekte des Menschenrechtsansatzes. Im Menschenrechtskonzept des BMZ von 2011 wurden bereits wichtige Schritte unternommen, um Menschenrechte in der Entwicklungszusammenarbeit zu stärken. Im Vorfeld aller Vorhaben der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit ist eine Prüfung menschenrechtlicher Risiken und Wirkungen vorzunehmen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf Infrastrukturprojekte. Jedoch gibt es noch immer keine ausreichenden Möglichkeiten von Betroffenen von Menschenrechtsverletzungen im Kontext von entwicklungspolitischen Projekten, Entschädigungen einzufordern. Dabei wurde im Menschenrechtskonzept festgehalten, dass „die Einrichtung eines menschenrechtlichen Beschwerdemechanismus durch das BMZ geprüft“ werden solle. Trotz konkreter Vorschläge zur praktikablen Ausgestaltung existiert bis heute kein einheitlicher, niedrigschwelliger Beschwerdemechanismus der deutschen Entwicklungszusammenarbeit. Die Bundesregierung sollte dringend einen solchen einheitlichen Beschwerdemechanismus inklusive eines mit spezifischen Rechten und Kapazitäten ausgestatteten, unabhängigen Expert*innen-

Panels einrichten, um Personen und Gruppen, die negativ von Projekten, Programmen oder Politiken der deutschen Entwicklungszusammenarbeit betroffen sind, effektive Beschwerdeeinreichung zu ermöglichen. Das Panel sollte den relevanten parlamentarischen Gremien und Ausschüssen regelmäßig berichten und diese, wo nötig und zuvor festgelegt, einbinden.

Zum Weiterlesen und Weiterdiskutieren:

→ https://www.forum-menschenrechte.de/wp-content/uploads/2016/11/1210_FMR_Proposal_HR_Complaint_Procedure_Dev_Coop.pdf

§ ____

Reparationszahlungen nach Anerkennung der Massaker an Herero und Nama als Völkermord

Im Mai 2021 benannte die Bundesregierung nach 115 Jahren die Massaker an den Herero und Nama als Völkermord und bittet um Entschuldigung. Namibia und Deutschland haben ein Versöhnungsabkommen unterzeichnet. Darin verspricht Deutschland Namibia und den Nachkommen der Opfer Unterstützung durch ein Programm in Höhe von 1,1 Milliarden Euro zum Wiederaufbau und zur Entwicklung. Rechtliche Ansprüche auf Entschädigung lassen sich daraus nicht ableiten. Die Gelder sollen über 30 Jahre gestreckt werden und lediglich in bereits bestehende staatliche Entwicklungspläne der namibischen Regierung einfließen. Die betroffenen Gemeinschaften, wie die beiden Dachverbände der traditionellen Herero- und Nama-Führer*innen, die Ovaherero Traditional Authority (OTA) und die Nama Traditional Leaders Association (NTLA), lehnen das bisherige Verhandlungsergebnis ab, da es nur eine Versöhnung zwischen zwei Regierungen darstelle, aber nicht

die betroffenen Gemeinschaften einschlieÙe und keine Reparationen beinhalte. Vertreter*innen der Herero und Nama verlangen vom Bundestag neben einer Entschuldigung eine völkerrechtliche Anerkennung als Völkermord, aus der eine Wiedergutmachungspflicht folgt. Sie fordern des Weiteren die Gründung eines Gremiums mit Vertreter*innen der Opferverbände, welches Zahlungen und ihre Verwendung kontrollieren soll.

Zum Weiterlesen und Weiterdiskutieren:

→ <https://genocide-namibia.net/2021/05/17-mai-2021-pressemittteilung/>

§ ____

Außenwirtschafts- förderungsgesetz

Die Außenwirtschaftsförderung muss dringend gesetzlich geregelt werden. Ein entsprechendes Gesetz sollte sicherstellen, dass die antragstellenden Unternehmen ihren menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten nachkommen und die geförderten Projekte den gemeinwohlorientierten Staatszielen und völkerrechtlichen Verpflichtungen Deutschlands und der EU nicht zuwiderlaufen, insbesondere dem Klimaschutz, den Menschenrechten und den Zielen für nachhaltige Entwicklung. Die Einhaltung der Sorgfaltspflichten durch die Unternehmen gemäß den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und einem ambitionierten Lieferkettengesetz durch die Unternehmen muss zur Voraussetzung für eine Antragstellung werden. Unternehmen, Güter und Projekte, die diesen Kriterien nicht entsprechen, müssen von der Bürgschaftsvergabe ausgeschlossen werden. Bei der Überprüfung der Projektauswirkungen auf Menschenrechte, Umwelt, Klima und nachhaltige Entwicklung ebenso wie bei einem regelmäßigen

Monitoring der Projekte müssen die Stakeholder (Rechteinhabende) einbezogen werden. Es müssen wirksame Mechanismen zur Durchsetzung von Managementplänen und Auflagen eingeführt werden. Die Transparenz bei allen Garantieinstrumenten muss erhöht werden, indem Vorabinformation über Projekte mit menschenrechtlichen und ökologischen Auswirkungen bereitgestellt werden und über bewilligte Projekte so berichtet wird, dass sie identifiziert werden können. Auch die umwelt- und menschenrechtsbezogenen Managementpläne, Auflagen und Monitoringergebnisse müssen veröffentlicht werden, so dass Betroffene vor Ort ihre Rechte kennen und sie einfordern können. Umfassende und anonyme Beschwerdemöglichkeiten müssen künftig für Betroffene von Menschenrechtsverletzungen und Umweltschäden, die im Zusammenhang mit von Deutschland unterstützten Projekten stehen, ermöglicht werden. Der Bundestag muss an der Festlegung der Prüf- und Vergabekriterien sowie an den Entscheidungen über besonders relevante Bürgschaften beteiligt werden.

Zum Weiterlesen und Weiterdiskutieren:

→ https://www.gegenstroemung.org/web/wp-content/uploads/2021/05/2014-04_AWF-in-Einklang-mit-MR-Umwelt-und-Klimschutz.pdf

§ ____

Ratifizierung des Zusatzprotokolls zum UN-Sozialpakt

Der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (UN-Sozialpakt) ist ein multilateraler völkerrechtlicher Vertrag. Zusammen mit dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte wurde er von der Generalversammlung der Vereinten Nationen beschlossen, um die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verfassten Rechte völkerrechtlich verbindlich zu gestalten. Die im UN-Sozialpakt verfassten Rechte reichen von den Rechten auf Arbeit und Gewerkschaftsfreiheit über die Rechte auf soziale Sicherung, einen angemessenen Lebensstandard, Gesundheit und Bildung bis zu den Rechten auf Teilnahme am kulturellen Leben und dem Recht auf Nahrung. Seit 2010

gibt es zum UN-Sozialpakt, wie zu den meisten internationalen Menschenrechtsabkommen, ein Individualbeschwerdeverfahren. Mit der Individualbeschwerde erhalten Opfer von Menschenrechtsverletzungen die Möglichkeit, ihren Fall von einem internationalen Gremium prüfen zu lassen, wenn sie auf der nationalen Ebene kein Recht erhalten haben. Damit dieses Verfahren seine Gültigkeit erhält, muss das so genannte Zusatzprotokoll zum UN-Sozialpakt vom entsprechenden Staat ratifiziert werden. Bis Januar 2021 haben 26 Staaten das Zusatzprotokoll zum Individualbeschwerdeverfahren des UN-Sozialpaktes ratifiziert. Deutschland gehört nicht dazu. Deutschland muss das Zusatzprotokoll zum UN-Sozialpakt ratifizieren, damit Menschen die Möglichkeit erhalten, ihre sozialen Menschenrechte auf internationaler Ebene einzufordern.

Zum Weiterlesen und Weiterdiskutieren:

→ <https://www.fian.de/themen/menschenrechte/un-sozialpakt/>



Bild: USAID Africa Bureau / Maza-Wanawake Kwanza Growers Association (Lizenz: public domain)

§ ____

Doppelbesteuerungs- abkommen überarbeiten

In Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) werden Besteuerungsrechte zwischen Ländern aufgeteilt. Sind Unternehmen in zwei Ländern aktiv, soll so vermieden werden, dass dasselbe Steuersubstrat zweimal einer Besteuerung unterzogen wird, was Investitionen behindern könnte. In der Praxis hat ein immer unübersichtlicher werdendes Geflecht von derzeit 132 deutschen DBA aber dazu geführt, dass geschickt agierende Unternehmen Besteuerung umgehen konnten. Das ist vor allem für die Länder des Globalen Südens ein ernstes Problem, u.a. weil ihre Steuereinnahmen in höherem Maße von Unternehmenssteuern abhängen. Auch die Bemühungen im Kontext der Reformen des internationalen Unternehmenssteuerrechts, primär des sog. Multilateralen Instruments der OECD (Übereinkommen zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung) haben DBA nicht unnötig gemacht. Weiterhin verhandelt die Bundesregierung (das Bundesministerium der Finanzen, BMF) neue DBA und Revisionen bestehender Abkommen und legt die Verhandlungsergebnisse dem Bundestag zur Ratifikation vor. Problematisch ist, dass die finan-

ziellen Auswirkungen der DBA auf die Länder des Globalen Südens bisher noch nicht systematisch untersucht wurden – weder global noch in Bezug auf einzelne Länder. Aufbauend auf einer solchen Studie – wie sie für diverse andere europäische Länder (Irland, Schweiz, Dänemark, Niederlande) vorliegen – sollte der Bundestag sich stärker in die Ausgestaltung von DBA einbringen. Denkbar wäre in diesem Zusammenhang die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Neu- und Wiederverhandlung, die das bestehende Musterabkommen des BMF ersetzt, und in der Kriterien festgelegt werden, die für einen fairen Interessenausgleich zwischen der Bundesrepublik und dem jeweiligen Vertragspartner sorgen. Auf bestehende Vorlagen kann zurückgegriffen werden, bspw. erarbeitet vom UN-Ausschuss für Steuerfragen (UN Committee of Experts on International Cooperation in Tax Matters), die die Interessen der Länder des Südens systematisch berücksichtigen. Weiterhin wäre zu prüfen, ob der Bundestag darauf hinwirken sollte, DBA durch sogenannte Tax Information Exchange Agreements (TIEA) zu ersetzen, die einen automatischen und gegenseitigen Austausch von steuerrechtlichen Informationen zwischen den zuständigen Behörden regeln.

Zum Weiterlesen und Weiterdiskutieren:

→ <http://library.fes.de/pdf-files/iez/15869-20200122.pdf>

Sonderklagerechte



Immer mehr Konzerne weltweit nutzen die Sonderklagerechte, die ihnen durch Handels- und Investitionsabkommen wie CETA gewährt werden.

Über 1.000 mal

haben Konzerne bereits Staaten verklagt – unter anderem, weil Staaten strengere Umwelt- oder Klimaschutzmaßnahmen erlassen haben.

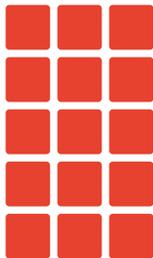
Beispiel TransCanada

Stop!



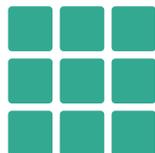
Weil Präsident Obama den **Bau der Keystone XL Pipeline** aus Klimaschutzgründen **gestoppt** hatte, forderte der kanadische Energiekonzern **TransCanada** ...

15 Mrd.
USD



... **15 Mrd. USD von den USA**. Als Präsident Trump die Pipeline genehmigte, zog TransCanada die Klage zunächst zurück – könnte sie aber nach einem erneuten Baustopp unter Präsident Biden wieder aufnehmen.

9 Mrd.
USD



Zum Vergleich: Das Jahresbudget der US-amerikanischen **Umweltschutzbehörde** beträgt etwa **9 Mrd. USD**.

§ ____

CETA in Bundestag und Bundesrat ablehnen

CETA, das umfassende Handels- und Investitionsschutzabkommen der EU mit Kanada, wird seit September 2017 zu großen Teilen vorläufig angewandt. Vollständig in Kraft treten wird es jedoch erst, wenn es von den Parlamenten aller EU-Mitgliedstaaten ratifiziert wurde – in Deutschland müssen dafür sowohl Bundestag als auch Bundesrat zustimmen. Nach der vollständigen Ratifizierung des Abkommens werden die regulatorischen Ausschüsse, die demokratisch unzureichend legitimiert sind und als Einfallstor für Lobby-Interessen dienen, vollumfänglich arbeiten. Außerdem werden Sonderklagerechte für Konzerne in Kraft treten, mit denen kanadische Investoren die EU oder ihre Mitgliedstaaten auf hohen Schadensersatz verklagen können, wenn beispielsweise neue Klimagesetze ihre Gewinne schmälern. CETA bedroht daher Umwelt-, Sozial- und Verbraucherschutzstandards, vergrößert den Einfluss transnationaler Konzerne auf Politikgestaltung und unterhöhlt die Demokratie. Deswegen müssen Bundestag und Bundesrat die Ratifizierung des Abkommens ablehnen.

Zum Weiterlesen und Weiterdiskutieren:

→ https://www.gerechter-welthandel.org/wp-content/uploads/2019/06/Sieben-Gr%C3%BCnde-gegen-CETA_Juni2019.pdf

Einleitung

- 1 https://www.dnr.de/fileadmin/Publikationen/Steckbriefe_Factsheets/2020-04-01-Steckbrief_Ol100.pdf
- 2 <https://www.dnr.de/eu-koordination/eu-umweltnews/2021-politik-recht/bruessel-schlaegt-neue-vorgaben-fuer-bessere-rechtsetzung-vor/?L=0>

SDG 1

- 3 <https://www.bpb.de/nachschlagen/zahlen-und-fakten/soziale-situation-in-deutschland/61785/armutsgefaehrung#:~:text=Als%20armutsgef%C3%A4hret%20gelten%20Personen%2C%20deren,Prozent%20des%20mittleren%20Einkommens%20betr%C3%A4gt.&text=Die%20%C3%84quivalenzskala%20weist%20dabei%20der,Jahren%20das%20Gewicht%200%2C3.>
https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/Projekte/Familie_und_Bildung/Armutsrisiko_alleinerziehend.pdf
<https://www.familie.de/familienleben/armutsgefaehrung-gestiegen-besonders-betroffen-sind-alleinerziehende/>
<https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Einkommen-Konsum-Lebensbedingungen/Lebensbedingungen-Armutsgefaehrung/Tabellen/armutsgef-quote-typ-silc.html;jsessionid=CACFC045FF00B6689E25EB5FA3644029.internet8712>
<https://www.tagesschau.de/inland/armutstrisiko-deutschland-gestiegen-101.html>
- 4 <https://de.statista.com/themen/120/armut-in-deutschland/>

SDG 2

- 5 <https://www.boelw.de/themen/zahlen-fakten/landwirtschaft/>
- 6 <https://de.statista.com/infografik/17609/anteil-eebergewichtiger-in-deutschland/>

SDG 3

- 7 <https://www.laenderdaten.info/lebenserwartung.php#:~:text=Lebenserwartung%20f%C3%BCr%20M%C3%A4nner%20und%20Frauen&text=Der%20Owelweite%20Durchschnittswert%20liegt%20C3%BCbrigns,bzw.%2083%2C9%20Jahre>
- 8 <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/2617/umfrage/anzahl-der-krankhaeuser-in-deutschland-seit-2000/#:~:text=Die%20Zahl%20der%20Kliniken%20und,H%C3%A4user%20im%20Jahr%202018%20ausbauen>
- 9 <https://www.pflegekammer-nds.de/files/downloads/Bericht-zur-Lage-der-Pflegefachberufe-Nds-2021-Online.pdf>
- 10 https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Statistiken/Themen-im-Fokus/Berufe/Generische-Publikationen/Altenpflege.pdf?__blob=publicationFile&v=7
- 11 https://www.dki.de/sites/default/files/2019-10/DKI%202019%20-%20Pflege%202030%20-%20Bericht_final_0.pdf
- 12 https://www.gs-qa-pflege.de/wp-content/uploads/2020/09/Abschlussbericht_PeBeM.pdf
- 13 <https://www.boeckler.de/de/boeckler-impuls-gute-arbeit-gegen-pflegenotstand-4181.htm#>
- 14 https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/10/PD20_N070_212.html

SDG 4

- 15 <https://www.econstor.eu/bitstream/10419/183178/1/1031898425.pdf>
- 16 <https://www.bpb.de/nachschlagen/datenreport-2021/bildung/329670/der-soziooekonomische-status-der-schuelerinnen-und-schueler>
<https://www.bpb.de/gesellschaft/bildung/zukunftsbildung/174634/chancengleichheit>
<https://www.hochschulbildungsreport2020.de/chancen-fuer-nichtakademikerkinder>
<https://www.bpb.de/gesellschaft/bildung/zukunftsbildung/278953/zugangsbarrieren?p=1>

SDG 5

- 17 <https://www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit-Arbeitsmarkt/Qualitaet-Arbeit/Dimension-1/genderpay-gap.html>
- 18 <https://www.bmfsfsj.de/blob/117916/7a2f8ecf6cbe805cc80edf7c4309b2bc/zweiter-gleichstellungsbericht-data.pdf>
- 19 https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Partnerschaftsgewalt/Partnerschaftsgewalt_2019.html;jsessionid=46945B686A55476159131EA955FA531F.live2292?nn=63476
- 20 <https://fra.europa.eu/de/news/2020/umfrage-unter-lgbti-personen-europa-dominiert-die-hoffnung-oder-die-angst>

SDG 6

- 21 <https://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/058/1905812.pdf> (2018)
- 22 <https://www.umweltbundesamt.de/daten/umweltindikatoren/indikator-eutrophierung-von-fluessen-durch-phosphor#wie-ist-die-entwicklung-zu-bewerten>
- 23 <https://www.umweltbundesamt.de/themen/wasser/gewaesser/grundwasser/nutzung-belastungen/naehr-schadstoffe#belastungen-des-grundwassers>
- 24 <https://www.umweltbundesamt.de/themen/wasser/wasser-bewirtschaften/wasserfussabdruck#der-wasserfussabdruck-von-deutschland>

SDG 7

- 25 <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/erneuerbare-energien.html>
- 26 https://www.bund.net/fileadmin/user_upload_bund/publikationen/kohle/kohle_ausstieg_diw-studie.pdf
- 27 <https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2021/bvg21-031.html>

SDG 8

- 28 <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/998006/1873516/3d3b15cd92d0261e7a-0bc8f43b7839/2021-03-10-dns-2021-finale-lanngfassung-nicht-barrierefrei-data.pdf?download=1>
- 29 <https://www.ifo.de/node/61222>
- 30 <http://nach-haltig-gedacht.de/2018/10/10/wohlstand-neu-messen-alternativen-zum-bip/>
- 31 <https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/themen/aktuelle-meldungen/2020/juli/niedriglohnssektorsackgasse-statt-sprungbrett>
- 32 https://www.mindestlohn-kommission.de/DE/Forschung/Projekte/pdf/Bericht-Mindestlohn-Armut-ALGII.pdf?__blob=publicationFile&v=2

SDG 9

- 33 <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=pm&Datum=2013&Sort=3&nr=62927&pos=0&anz=14>
- 34 <https://docs.google.com/spreadsheets/d/1EfcD2eSVPurqzD3BOqqYpQ3YFRspECGmAKspsowU/edit#gid=0>
- 35 https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/03/PD20_N013_132.html

SDG 10

- 36 <https://www.tagesschau.de/inland/btw17/wahlrecht-101.html>
- 37 <https://www.dgb.de/themen/++co++39b36c8c-eff8-11e9-8982-52540088cada>
- 38 https://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.793785.de/20-29-1.pdf

SDG 11

- 39 <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/37084/umfrage/anteil-der-bevoelkerung-in-staedten-weltweit-seit-1985/>

SDG 12

- 40 <https://www.umweltbundesamt.de/themen/earth-overshoot-day-2020-ressourcenbudget>

SDG 13

- 41 <https://www.bmu.de/pressemitteilung/treibhausgasemissionen-gingen-2019-um-63-prozent-zurueck/>
- 42 <https://www.umweltbundesamt.de/daten/klima/trends-der-lufttemperatur#auswirkungen-auf-die-tier-und-pflanzenwelt>
- 43 <https://www.umweltbundesamt.de/daten/klima/treibhausgas-emissionen-in-der-europaeischen-union#pro-kopf-emissionen>
- 44 <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/klimaschutz/klimaschonender-verkehr-1794672>

SDG 14

- 45 <https://www.ipcc.ch/2019/>
- 46 <https://ipbes.net/global-assessment>
- 47 <https://www.umweltbundesamt.de/presse/pressemitteilungen/deutsche-nord-ostsee-sind-nicht-in-gutem-zustand>

SDG 15

- 48 <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/insekten-und-spinnen/insektensterben/23580.html>
- 49 <https://www.bfn.de/themen/insektenrueckgang-daten-fakten-und-handlungsbedarf.html>
- 50 <https://www.bmu.de/themen/europa-internationales-nachhaltigkeit-digitalisierung/nachhaltige-entwicklung/strategie-und-umsetzung/reduzierung-des-flaechenverbrauchs/>
- 51 <https://www.umweltbundesamt.de/daten/flaechen-boden-land-oekosysteme/flaechen-siedlungs-verkehrsflaechen#anhaltender-flaechenverbrauch-fur-siedlungs-und-verkehrszwecke->

SDG 16

- 52 <https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/todesopfer-rechter-gewalt/>
- 53 <https://www.dw.com/de/deutschland-viertgr%C3%B6%C3%9Fter-waffenexporteur-der-welt/a-47847264>
- 54 <https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/ruestungsexportbericht-2019-1761150>

SDG 17

- 55 <https://www.bmz.de/de/aktuelles/oeecd-zahlen-deutschland-erfuellt-0-7-prozent-ziel-70604>

Fachliche Unterstützung unter anderem durch folgende Expert*innen

Dr. Andreas Aust

Der Paritätische Gesamtverband

Marta Bociek

Der Paritätische Gesamtverband

Anne Böhnke-Henrichs

*Naturschutzbund
Deutschland (NABU)*

Phillip Brändle

*Arbeitsgemeinschaft bäuerliche
Landwirtschaft*

Anne Bundschuh

Netzwerk Gerechter Welthandel

Dr. Kim Detloff

*Naturschutzbund
Deutschland (NABU)*

Heike Drillisch

*CorA-Netzwerk für
Unternehmensverantwortung
und GegenStrömung*

Katrin Elsemann

*Social Entrepreneurship Netzwerk
Deutschland e.V.*

Roman Fleißner

AWO International

Peter Geitmann

ver.di

Nelly Grotefendt

Forum Umwelt und Entwicklung

Dr. Ute Haas

Deutscher Pflegerat e.V.

Katharina Habersbrunner

*Women Engage for a
Common Future*

Susan Haffmans

*Pestizid Aktions-Netzwerk e.V.
(PAN Germany)*

Johanna Hausmann

*Women Engage for a
Common Future*

Roman Herre

FIAN Deutschland

Katja Hintze

Stiftung Bildung

Dr. Katja Hockun

Deutsche Umwelthilfe

Elisabeth Jeglitzka

Brot für die Welt

Mario Kahl

*Bund Deutscher
Landschaftsarchitekten*

Jürgen Kaiser

erlassjahr.de

Josephine Koch

Forum Umwelt und Entwicklung

Gabriele Köhler

*Women Engage for a
Common Future*

Dr. Martina Krause

*SelbstHilfelnitiative
Alleinerziehender (SHIA)
e.V. LV Berlin*

Tom Kurz

Forum Umwelt und Entwicklung

Steffen Lembke

AWO Bundesverband e.V.

Harald Löhlein

Der Paritätische Gesamtverband

Nassim Madjidian

Universität Hamburg

Jürgen Maier

Forum Umwelt und Entwicklung

Katrin Meyer

Runder Tisch Reparatur e.V.

Jana Michael

tutmonde

Alexander Nöhring

Zukunftsforum Familie e.V.

Wolfgang Obenland

Forum Umwelt und Entwicklung

Pia Paust-Lassen

Berlin 21

Hannah Pilgrim

AK Rohstoffe

Jan Pingel

Ozeanien-Dialog

Julia Preidel

*Verband alleinerziehender
Mütter und Väter e.V.*

Lavinia Roveran

Deutscher Naturschutzring

Dorothee Saar

Deutsche Umwelthilfe

Dr. Klaus Schilder

MISEREOR

Dr. Anja Schmidt

Martin-Luther-Universität

Halle-Wittenberg

Lara-Katharina Schmidt

Deutsche Umwelthilfe

Fee Schreier

Weltfriedensdienst e.V.

Franziska Schulz

Berlin 21

Susanne Smolka

Pestizid Aktions-Netzwerk e.V.

(PAN Germany)

Dr. Ralf Straußberger

BUND Naturschutz in Bayern e.V.

Anke Stock

Women Engage for

a Common Future

Helge Swars

Weltfriedensdienst e.V.

Joyce-Ann Syhre

Deutsche Umwelthilfe

Berit Thomsen

Arbeitsgemeinschaft bäuerliche

Landwirtschaft

Dr. Durmus Ünlü

Allianz der öffentlichen

Wasserwirtschaft e.V. (AöW)

Bjela Vossen

Deutscher Naturschutzring

Christine Wenzl

Bund für Umwelt und Naturschutz

Deutschland (BUND)

Dr. Raphael Weyland

Naturschutzbund Deutschland

(NABU)

Christian Wimberger

Christliche Initiative Romero e.V.

Sophia Wirsching

Bundesweiter Koordinierungskreis

gegen Menschenhandel e.V.

Uwe Wötzel

ver.di

Eike Zaumseil

Brot für die Welt

Nadja Ziebarth

Bund für Umwelt und Naturschutz

Deutschland (BUND)

Copwatch FFM

Kampagne Opfer rassistischer

Polizeigewalt Kiel

Impressum

Herausgeber: Forum Umwelt und Entwicklung

Herausgeber der Publikation ist das Forum Umwelt und Entwicklung. Bei der Erarbeitung haben wir das Fachwissen und die Unterstützung zahlreicher Verbände, Kolleg*innen und Expert*innen einbezogen – dafür bedanken wir uns an dieser Stelle mit großer Begeisterung für die inspirierende, kreative und lehrreiche Zusammenarbeit. Damit diese Expertise auch von den Leser*innen genutzt werden kann, haben wir unter alle Gesetzesvorschläge Links gestellt, die Weiterlesen und Weiterdiskutieren ermöglichen. Auch wenn die meisten der Vorschläge mit Expert*innen gemeinsam erarbeitet wurden, liegt die inhaltliche Verantwortung ausschließlich beim Forum Umwelt und Entwicklung.

Forum Umwelt und Entwicklung
Marienstraße 19 – 20
10117 Berlin

Telefon: 030/678 17 75 920

E-Mail: info@forumue.de

Internet: www.forumue.de

Twitter: @ForumUE

Berlin, Juni 2021

Hauptautorinnen: Marie-Luise Abshagen und Eileen Roth

Redaktion: Marie-Luise Abshagen, Eileen Roth, Veronica Rossa,
Judith Hermann

Grafik und Satz: Clara Hüscher · www.clara-huesch.de

Druck: Knotenpunkt Offsetdruck GmbH

ISBN: 978-3-949191-00-8

Dieses Projekt wurde gefördert durch das Umweltbundesamt und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit. Die Mittelbereitstellung erfolgt auf Beschluss des Deutschen Bundestages. Die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung liegt beim Herausgeber.



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit



Sechs Jahre nach der Verabschiedung der Agenda 2030 mit ihren Sustainable Development Goals (SDGs) zeigt sich, dass die Umsetzung in Deutschland weiterhin vor großen Hürden steht. Ein Kernproblem ist und bleibt ihre Unverbindlichkeit. Mit der SDG-Aktionsdekade, die der UN-Generalsekretär für die nächsten 10 Jahre ausgerufen hat, muss nun auch die Verbindlichkeitsdekade beginnen. Mit dieser Publikation werden deswegen Vorschläge für Gesetze vorgestellt, die der Bundestag in der 20. Legislaturperiode erarbeiten und verabschieden kann. Die Vorschläge sind ein Angebot, aber auch eine Checkliste für das Ambitionsniveau, das der Bundestag und die Regierung an den Tag legen. Denn Untätigkeit und Unverbindlichkeit wollen und können wir nicht mehr länger hinnehmen.

